



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Informationen

Die Fachzeitschrift für Schuldnerberatung

Budgetberatung in der Familienhilfe

Eine Praxisreflektion

Martina Jonas

Ökologie und Nachhaltigkeit in der Schuldnerberatung

Handreichung für die Beratungspraxis

Thomas Bode, Ines Moers

- Interview mit der Dachorganisation asb Schuldenberatung in Österreich
- Digitalisierung über das Onlinezugangsgesetz (2/2)
- Dokumentation der Jahresfachtagung 2021

Wir suchen immer noch Verstärkung!

Die Arbeitsgemeinschaft Spezialisierte Schuldnerberatung Mannheim GmbH (gemeinnützig) ist die größte anerkannte Schuldnerberatungsstelle der Wohlfahrtspflege in Mannheim. Sie bietet im Auftrag der Stadt Mannheim Hilfe für überschuldete Bürgerinnen und Bürger an und ist nach dem Landesausführungsgesetz zur Insolvenzordnung Baden-Württemberg als geeignete Stelle gemäß § 305 InsO anerkannt.

Als Tochtergesellschaft des PARITÄTISCHEN und der AWO orientieren wir uns an den Grundwerten der beiden Wohlfahrtsverbände.

Zur Verstärkung unseres Beratungsteams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen weiteren Sozialarbeiter, Juristen oder Wirtschaftsjuristen (w, m, d) mit dem Schwerpunkt Schuldnerberatung

Wir bieten:

- eine unbefristete Vollzeitstelle (39,5 Stunden/Woche)
- eine leistungsgerechte Vergütung nach TV-L
- einen vielseitigen Arbeitsplatz mit hoher Eigenverantwortlichkeit
- eine teamorientierte Arbeit im engen Austausch mit den Kolleg_innen
- umfangreiche Schulungs- und Fortbildungsmöglichkeiten
- kollegiale Unterstützung während der Einarbeitung

Werden Sie Teil unseres Teams,
wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Kontakt und Informationen:
www.ass-ma.de



Arbeitsgemeinschaft
Spezialisierte Schuldnerberatung
Mannheim



ASS – Arbeitsgemeinschaft Spezialisierte Schuldnerberatung Mannheim GmbH
Kaiserring 36 · 68161 Mannheim · Telefon 0621-1220400 · E-Mail info@ass-ma.de

RWS-Mitarbeiter-Webinar

Mittwoch, 27. Oktober 2021 von 9.30 bis 13.15 Uhr

Wohlverhaltensphase und Restschuldbefreiung

Für Einsteiger geeignet!

Grundlagen in nur 3 Stunden!



Die Themen

- Voraussetzungen der Restschuldbefreiung
- Verfahrenskostenstundung
- Aufgaben des Treuhänders
- Berichterstattung
- Vergütung des RSB-Treuhänders
- Verteilung in der Wohlverhaltensphase
- Obliegenheiten und Versagungsgründe in der Wohlverhaltensphase
- Restschuldbefreiung

Ihre Referentin



Claudia Radschuwait ist im Bereich Insolvenzdienstleistungen bei der Firma Siegfried Solutions in Osthofen beschäftigt. Sie ist seit 1997 als Insolvenzsachbearbeiterin tätig. Claudia Radschuwait absolvierte zunächst eine Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten sowie anschließend ein Studium zur Rechtswirtin (FSH). Sie ist Qualitätsmanagementbeauftragte, Datenschutzbeauftragte sowie Business Coach (BZTB e.V.). Zudem ist sie als Referentin insbesondere für Seminare zu den Themenbereichen IK-/IN-Stundungs- und Restschuldbefreiungsverfahren, Tabellenführung und Büroorganisation tätig.

Teilnahmegebühr: € 274,50 zzgl. MwSt. (= brutto € 326,66)
inkl. Teilnehmerunterlagen zum Download



In dieser und der kommenden Ausgabe widmen wir uns der Dokumentation der BAG-SB Jahresfachtagung, welche 2021 aus dem Überseemuseum in Bremen gestreamt wurde.

Bei dem folgenden Editorial handelt es sich um die Begrüßung durch die BAG-SB Vorstandsmitglieder Miriam Ernst und Eva Müffelmann. Es gilt – wie üblich – das gesprochene Wort.

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Kolleginnen und Kollegen,

mittlerweile gehört es fest zu unserem Alltag: die Kommunikation und Zusammenarbeit per Videokonferenz ebenso wie der Mund-Nasen-Schutz und die Abstandsregeln. Das Online-Lernen hat die krisenbedingt ausfallenden Veranstaltungen vor Ort seit über einem Jahr weitestgehend ersetzt. Dennoch hatten wir bis zuletzt gehofft, dass es möglich sein würde, uns zumindest mit den Norddeutschen Nah-Anreisenden persönlich in Bremen wieder treffen zu können. Geplant war eine hybride Veranstaltung, erhofft hatten wir uns herzliche Umarmungen, geworden ist es eine rein virtueller Event.

Es besteht eine gewisse Parallele zu dem weltweit bekannten Märchen „Die Bremer Stadtmusikanten“ der Brüder Grimm. Denn obwohl das zentrale Bildmotiv des Märchens – die vier aufeinander zu einer Pyramide aufgestellten Tierfiguren – längst zu einem Wahrzeichen der Hansestadt geworden ist, gelang es Esel, Hund, Katze und Hahn nicht, das ursprüngliche Vorhaben, in Bremen als Stadtmusikanten ihr Auskommen zu finden, in die Tat umzusetzen oder auch nur ihren Sehnsuchtsort an der Weser tatsächlich zu erreichen. Die Tatsache jedoch, sich überhaupt auf den Weg gemacht zu haben, ist dem Kulturwissenschaftler und Kenner der Stadtmusikanten Dieter Brand-Kruth zufolge das entscheidende Element für den Erfolg der Protagonisten. Mit Mut und Tatkraft sowie einer solidarischen Bündelung ihrer Kräfte und Fähigkeiten haben die alten, ausgemusterten Haus- und Hoftiere ihre Grundbedürfnisse am Ende gesichert und damit eine für sie lebensbedrohende Mangelsituation letztlich doch bewältigt. Die Hoffnung, einen Ausweg aus der persönlichen wie gesellschaftlichen Krise zu finden und in eine wünschenswert bessere Welt aufzubrechen, hat sich in diesem Märchen bewahrheitet.

Ganz im Sinne dieses Credo leisten Sie als Beratungskräfte nicht erst in den Zeiten der Pandemie eine in ihrer Bedeutung kaum zu überschätzende, wichtige Arbeit. Die Herausforderungen, die Ihnen gegenwärtig zugemutet werden, sind dabei zweifellos enorm. Nicht erst seit Corona ist klar, dass die personellen und materiellen Kapazitäten in unserem Arbeitsfeld nicht im Mindesten ausreichen, um den Beratungsbedarf zu befriedigen. Nur zehn Prozent der überschuldeten Haushalte suchten vor der Pandemie eine Soziale Schuldnerberatungsstelle auf. Mit der gesteigerten Nachfrage durch die Pandemie und den Re-

striktionen zum Infektionsschutz bzw. den zeitweisen Schließungen wurden oder werden Sie alle auf eine noch härtere Probe gestellt.

Für uns als Verband war das vergangene Krisenjahr ebenfalls eine gewaltige Herausforderung, aus der wir alles in allem gleichwohl gestärkt hervorgegangen sind. So konnte zum einen als Ergebnis eines vorher nicht dagewesenen Lernprozesses, welcher bis dato nicht vollends abgeschlossen ist, das Fortbildungsgeschäft (inklusive Tagungen) erfolgreich digitalisiert werden; was uns wiederum in die Lage versetzt hat, die schiere Flut an Gesetzesänderungen Ihnen, den Beratungskräften, näherzubringen. Über 300 Teilnehmende konnten wir allein zum Jahresanfang zum neuen Insolvenzrecht schulen. Die Fortbildungen zum Pfändungsschutz-Konto und der lang erkämpften Inkassoregulierung sind gestartet oder starten bald. Ihre tägliche Beratung hat innerhalb eines Jahres durch die vielen Gesetzesänderungen ganz neue Inhalte bekommen. Durch diese Tagung haben Sie Gelegenheit, sich auf die Neuerungen vorzubereiten, Ihre Fragen zu stellen, sich gegenseitig auszutauschen und im Netzwerk ihr Fachwissen zu teilen. Zum anderen wurde, wie lange von uns gefordert, Ende 2020 eine klare Zuständigkeit geschaffen und die Schuldner- und Insolvenzberatung wieder bei einem Bundesministerium angesiedelt, womit sich die Chance und Hoffnung verbindet, die Themen aus der Beratungspraxis künftig stärker in den politischen Diskurs einbringen zu können.

Scheinbar gilt nicht nur für Märchen, dass Ausnahmesituationen immer auch Möglichkeiten für Veränderungen und einen Neuanfang bieten. „Wo aber Gefahr ist, da wächst das Rettende auch“, so hat es der Dichter Friedrich Hölderlin einst formuliert. Diese Hoffnung bewährt sich vielleicht auch in der gestalterischen Annahme von anderen globalen Herausforderungen, die ähnlich wie Covid-19 mit den vielfältigen „Nebenfolgen“ menschlichen Fortschritts in Zusammenhang gebracht werden können. Dem Lebensstil eines Wirtschaftsmodells entsprechend, das mit dem Versprechen permanenten „Wachstums“ gerechtfertigt wird, werden die gegenwärtig gängigen Produktions- und Konsummuster auf der Basis eines massiven Energie- und Ressourcenverbrauchs aufrechterhalten; im Ergebnis befriedigen die heute lebenden Menschen ihre Bedürfnisse nach wie vor auf Kosten der Möglichkeiten zukünftiger Generationen, die eigenen Lebensinteressen zu realisieren.

Dabei könnte sich die aktuelle Krise im weiteren Verlauf als Chance entpuppen, Wege zu finden, die grundlegende Transformation aller relevanten Bereiche unseres Lebens und Wirtschaftens entlang des Dreiklangs von Ökologie, Sozialem und Ökonomie in Richtung auf ganzheitliche, integrative Nachhaltigkeit zu stützen und anzutreiben. Sie haben es im Programm gesehen: Diese Tagung steht darum ganz im Zeichen der Nachhaltigkeit. Vor diesem Hintergrund ergibt sich die (selbstkritische) Frage: Schöpft Schuldner- und Insolvenzberatung tatsächlich bereits ihr ganzes Potenzial für eine dauerhaft tragfähige oder zukunftsfähige Entwicklung aus? Mit Blick auf die ökonomische Zielrichtung kann dies wohl weitgehend mit „Ja“ beantwortet werden. Es erscheint dagegen plausibel anzunehmen, dass gerade ökologische Nachhaltigkeit im Arbeitsfeld bislang eher vernachlässigt bzw. unterbewertet worden ist. Wichtige Fortschritte in der sozialen Dimension sind schon letztes Jahr erzielt worden. So konnte durch die Verabschiedung der „Grundsätze guter Schuldnerberatung“ auf der Mitgliederversammlung 2020 ein neues Leitbild für unsere Mitgliedschaft verwirklicht werden, welches einerseits Identifikationsmöglichkeiten und Orientierung für das Selbstverständnis und für das professionelle Handeln schafft; dessen klare, allgemeinverständlich formulierte Kernaussagen ohne Fachjargon andererseits letztlich aber an die Ratsuchenden als die eigentliche Zielgruppe gerichtet sind. Zusammen mit dem „Konzept Soziale Schuldnerberatung“ der AG SBV ist das neu erstellte Leitbild jedenfalls ein wichtiger Schritt zur Herausbildung eines gemeinsamen Verständnisses zum Berufsbild bzw. von einheitlichen Ausbildungsstandards, die eine bundesweite Qualitätssicherung ermöglichen und damit zielführende, seriöse Beratungs- und Unterstützungsangebote auf einen Blick erkennbar machen.

Die Pandemie als einschneidendes Ereignis geht mit einer erhöhten Aufmerksamkeit für die Notlagen der von Überschuldung betroffenen Bürgerinnen und Bürger dieses Landes in der Medienöffentlichkeit einher, wie auch für die Möglichkeiten und Grenzen der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung. Es ist wahrscheinlich, dass sich dabei auch die Wahrnehmung von privater Überschuldung verschiebt – und zwar hin auf die gesamtgesellschaftlichen soziostrukturellen Ursachen. Die Entwicklung und Implementierung eines „Qualitätssiegels“ läge nicht zuletzt auch im Interesse der Bundespolitik. Das gilt nicht nur, aber insbesondere im Zusammenhang mit den Corona-bedingten Zahlungsschwierigkeiten vieler Verbraucherhaushalte, Kleinunternehmen und (Solo-)Selbstständiger. Es scheint, dass die momentane krisenhafte Situation trotz aller Widrigkeiten günstigere Rahmenbedingungen für eine rechtliche, institutionelle und finanzielle Stärkung unseres Arbeitsfelds bietet.

Wir als Fachverband der Beratungspraxis vertreten die Ratsuchenden sowie die Beratungskräfte. Im Einklang mit diesem Rollenverständnis möchten wir das sich in diesem Super-Wahljahr öffnende „Gelegenheitsfenster“ nutzen, um einen Agenda- und Politikwechsel zugunsten der Millionen ver- und überschuldeten Menschen in Deutschland herbeizuführen. Beirat, Länderrat und Vorstand der BAG-SB haben daher bereits Anfang April entsprechende Themen- und Gestaltungsvorschläge in Form von Wahlprüfsteinen zur Bundestagswahl 2021 verfasst und den verbraucherpolitischen Sprecherinnen und Sprechern von fünf Bundestagsfraktionen als Fragen zugesandt. Erste Reaktionen liegen mittlerweile vor.

Die Jahresfachtagung der BAG-SB ist eine feste Institution und quasi das jährliche „Klassentreffen“ der Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte in Deutschland. Konsequenter Praxisbezug, aktuelle Themen, qualifizierter Fachaustausch, didaktische Vielfalt und zwischenmenschliche Begegnungen bilden den wesentlichen Kern auch der diesjährigen Veranstaltung. Nehmen Sie die Tagung als inhaltlich offene „Lernlandschaft“ wahr, in deren Rahmen Sie die für Sie relevantesten und bedeutendsten Themen sowie Problemstellungen auswählen und bearbeiten. Bitte zögern Sie nicht, mit Fragen, Anregungen und Ideen auf uns als Vorstand oder auch auf das Team in der Geschäftsstelle zuzukommen; teilen Sie uns gerne mit, wie sich die bestehenden Angebote ggf. weiter optimieren lassen, sprich, welche (ergänzenden) Informationen, Materialien und Hilfestellungen zur Erleichterung des Beratungsalltags noch bereitgestellt werden sollten. Denn dafür sind wir im Grunde alle hier und darum engagieren wir uns im Verein: Um uns auf dem gemeinsamen Weg aus gesellschaftlichen Zwängen in Richtung einer besseren, generationengerechteren und menschenwürdigen Welt gegenseitig zu unterstützen, Wissens- und Kompetenztransfer zu erzeugen und Professionalität im Sinne guter Schuldner- und Insolvenzberatung gewährleisten zu können.

Zuletzt möchten wir uns noch bei allen bedanken, die die Veranstaltung vorbereitet haben und uns durch diese zwei Tage geleiten: dem Team in der BAG-SB Geschäftsstelle, dem FSB, allen Referierenden, den Nachwuchsförder*innen, allen Kooperationspartner*innen und Ideengeber*innen. Und ganz besonders möchten wir Ines Moers, der Geschäftsführerin der BAG, für ihr unentwegtes Engagement danken – ohne sie wäre die Jahresfachtagung wieder einmal weder denkbar noch machbar.

Wir wünschen viel Spaß beim Lesen!
Vorstand und Geschäftsstelle

Gerichtssentscheidungen

Anspruch auf Einziehung des Wertersatzes als Insolvenzforderung	71
Im Insolvenzverfahren einer Schuldnerin wird diese Forderung von der Restschuldbefreiung erfasst.	72
Kfz-Reparaturkosten und Kosten der Anfahrt zur Arbeitsstätte.	73
Verjährung der mit einem bestandskräftigen Erstattungsbescheid geltend gemachten Forderung	74
Digitale Endgeräte für Teilnahme am Fernunterricht als Bedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II.	75
Keine Massezugehörigkeit von Untermieteinnahmen	76

Themen

Budgetberatung in der Familienhilfe.	77
<i>Martina Jonas</i>	
Ökologie und Nachhaltigkeit in der Schuldnerberatung	80
<i>Thomas Bode, Ines Moers</i>	
Das Online-Zugangsgesetz – eine Chance zur Digitalisierung in der Schuldnerberatung?!	87
<i>Petra Köpping</i>	

Berichte

Überschuldungsforschung im Zuge der Covid-19 Pandemie.	90
<i>Erkenntnisse aus der sog. ersten Welle</i>	
Die WirtschaftsWerkstatt der SCHUFA.	92
<i>Finanzkompetenz gemeinschaftlich fördern</i>	
Brainlab „Neues Insolvenzrecht“ – Viele Köpfe, einheitliche Stimmungslage	94
<i>Bericht vom 18. Deutschen Insolvenzrechtstag 2021 der ARGE Verbraucherinsolvenzrecht der DAV</i>	
Meine Eindrücke zur Jahresfachtagung 2021 – Matthias Prommersberger	96
Entdeckungstour	98
Meine Eindrücke zur Jahresfachtagung 2021 – Caro Berndt	100

Aus dem Verein

Bericht aus den Ländern: Berlin – Schuldner- und Insolvenzberatung für Kleinstselbstständige	102
Ein BAG-SB Mitglied stellt sich vor	106
Bremer Gespräche: Blick ins Nachbarland – Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie	107
BAG-SB e.V. Innovationspreis 2021.	112

Buchrezension

Überschuldung im Alter – Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der sozialen Schuldnerberatung.	114
<i>von Daniel Schneider, Walhalla Fachverlag 2021, ISBN: 978-3-8029-7590-5</i>	

Weitere Rubriken

Die Advokatin	89
Literaturtipps.	95, 103, 115
Veranstaltungskalender.	116
Kurzmeldungen	104, 105, 124, 125
Hier kommt der Gläubiger zu Wort	123
Arbeitsmaterial	126

Impressum

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
(BAG-SB), Markgrafendamm 24 (Haus SFm), 10245 Berlin

 www.bag-sb-informationen.de

 fachzeitschrift@bag-sb.de

Vorstand:

Miriam Ernst, Aline Liebenow, Eva Müffelmann,
Thomas Seethaler, Anja Wolf

Redaktionsleitung:

Ines Moers, Geschäftsführung BAG-SB e.V.
Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremerhaven

Bezugsbedingungen und Preise:

Es gelten die **Abonnementbedingungen** der
BAG-SB Informationen in der aktuellen Fassung.

Adressänderungen:

Teilen Sie uns Ihre Adressänderung bitte rechtzeitig mit.
Dabei geben Sie bitte immer Ihr alte und Ihre neue
Adresse sowie nach Möglichkeit Ihre Kundennummer an.

Manuskripte und Zuschriften:

Manuskripte und Zuschriften senden Sie bitte an die
Redaktionsleitung. Weitere Hinweise finden Sie
in unserem **Infoblatt für Autor_innen**.

Anzeigenbetreuung:

Alle technischen Informationen, Preise, Konditionen
und Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpartner
entnehmen Sie bitte unseren **Mediadaten**.

Anzeigen- und Redaktionsschlussstermine:

- | | |
|-------------|--------------|
| 1. Quartal: | 10. Februar |
| 2. Quartal: | 20. Mai |
| 3. Quartal: | 10. August |
| 4. Quartal: | 10. November |

Satz, Korrektorat und Mettage:

dambeck | GbR für Presse, Texte & Papier
Friedland in Mecklenburg

Druckproduktion:

Steffen Media GmbH
Friedland in Mecklenburg
Klimaneutral gedruckt auf CircleOffset
Premium White matt in 90 und 160 g/m²

Hinweise zum Heft:

Die BAG-SB e.V. versucht, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen, um einen Meinungs- und Fachaustausch zu fördern, der sachlich und nicht diskriminierend ist. Wir sensibilisieren unsere Autorinnen und Autoren entsprechend und unterbreiten konkrete Vorschläge, stellen jedoch frei, die Form des Genderns selbst zu wählen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl immer für alle Geschlechter.

Für die Inhalte der veröffentlichten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich, sie spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. der BAG-SB e.V. wider. Inhaltliche An- oder Rückfragen richten Sie daher bitte direkt an die Autorinnen und Autoren, zu denen wir gern den Kontakt herstellen.

Nachdruck nur mit Genehmigung der BAG-SB e.V.

Diese Ausgabe hat eine Auflage von 1.300 Stück.

ISSN 0934-0297

Matthias Butenob

Anspruch auf Einziehung des Wertersatzes als Insolvenzforderung

BGH, Beschluss vom 18.02.2021 – IX ZB 6/20

Gerichtlicher Leitsatz:

Der Anspruch auf Einziehung von Wertersatz wird insolvenzrechtlich mit der Erlangung des Gegenstands begründet.

Der Schuldner wurde im Dezember 2017 wegen Bankrotts zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Zugleich ordnete das Strafurteil die Einziehung von Wertersatz in Höhe von 46.016,26 Euro an. Am 7. Juni 2018 eröffnete das Amtsgericht das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners. Das Strafurteil wurde Anfang Juli 2018 rechtskräftig. Vor diesem zeitlichen Hintergrund musste der BGH entscheiden, ob es sich bei dem Einziehungsanspruch um eine Insolvenzforderung handelt oder nicht. Zwar beging der Schuldner die Straftat vor der Insolvenzeröffnung und auch vor dieser wurde er verurteilt und die Einziehung angeordnet. Indes wurde das Strafurteil erst nach der Insolvenzeröffnung rechtskräftig. Was ist entscheidend?

Die Frage wurde deshalb bedeutsam, weil der Gerichtsvollzieher einen Zwangsvollstreckungsauftrag ablehnte und dabei auf § 89 Abs. 1 InsO verwies: „Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger sind während der Dauer des Insolvenzverfahrens weder in die Insolvenzmasse noch in das sonstige Vermögen des Schuldners zulässig.“ Insolvenzgläubiger sind nach § 38 InsO persönliche Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben. Dies ist nach gefestigter Rechtsprechung des BGH dann der Fall, wenn der anspruchsbegründende Tatbestand schon vor Verfahrenseröffnung abgeschlossen ist, mag sich eine Forderung des Gläubigers daraus auch erst nach Beginn des Insolvenzverfahrens ergeben. Nur die schuldrechtliche Grundlage des Anspruchs muss bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sein. Unerheblich ist hingegen, ob die Forderung selbst schon entstanden oder fällig ist.

Der BGH hat nun klargestellt, dass es kein Grund gibt, die Frage der Einordnung des Wertersatzeinziehungsanspruchs gemäß § 73 c StGB als Insolvenzforderung abweichend zu beurteilen. Entscheidend ist also, wann die ge-

setzlichen Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruchs eintreten. Im Falle der Einziehung von Wertersatz ist allein die Begehung der zugrundeliegenden Straftat und das damit verbundene Erlangen des Gegenstandes der Wertersatzeinziehung durch den Täter maßgeblich und nicht erst die rechtskräftige Anordnung der Wertersatzeinziehung durch das Strafgericht. Dabei verkennt der BGH nicht, dass es systemwidrig erscheint, dass der Anspruch auf Einziehung erst nach der Insolvenzeröffnung durch das Strafurteil rechtskräftig tituliert wird und damit abweichend von den §§ 174 ff InsO außerhalb des Insolvenzverfahrens erfolgt. Dies sei aber, so der BGH weiter, den Besonderheiten des Strafgesetzbuches geschuldet. Denn bei der Einziehung handelt es sich um eine strafrechtliche Nebenfolge (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB), die daher dem strafrechtlichen Erkenntnis vorbehalten bleiben muss. (Rn. 11 der Entscheidung) Im Ergebnis gab der BGH dem Gerichtsvollzieher recht, da der Schuldner die Straftat vor der Insolvenzeröffnung beging und die Beute erlangte.

Für die Praxis ist die Entscheidung deshalb bedeutsam, weil sie wieder vor Augen führt, worauf es bei der Einordnung einer Forderung als Insolvenzforderung ankommt. Vor allem: nicht auf die Entstehung oder Fälligkeit der Forderung! Dass diese Erkenntnis nicht selbstverständlich ist, zeigt die Entscheidung OLG Celle, Beschluss vom 10. Februar 2020, 2 Ws 43/20, welche in den BAG-SB-Informationen 2020, 78 (Heft 3) ablehnend besprochen wurde. Dort hatte das OLG Celle bezüglich der Kosten des Strafverfahrens noch angenommen, dass diese insolvenzrechtlich erst mit der Verurteilung entstehen würden. Diese Annahme war sehr zweifelhaft und diese Einschätzung gilt nach der hier besprochenen BGH-Entscheidung umso mehr.

Es besteht allerdings zur OLG Celle – Entscheidung vorliegend – ein wesentlicher Unterschied. Dort ging es um die Kosten des Strafverfahrens. Diese sind keine Verbindlichkeiten aus unerlaubter Handlung im Sinne von § 302 Nr. 1 InsO, also restschuldbefreiungsfähig (BGH, Urteil vom 16.11.2010, VI ZR 17/10). Der staatliche Einziehungsanspruch nach § 73 c StGB hingegen ist nach § 302 Nr. 2 i. V.m. § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO von der Restschuldbefreiung

ausgenommen (BGH, Urteil vom 11.05.2010, IX ZR 138/09; HK-Privatinsolvenz/Lackmann § 302 Rn. 29). Im konkreten Fall droht dem Schuldner wegen der Verurteilung wegen Bankrotts im Übrigen auch die Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO.

Abschließend ein verfahrensrechtlicher Hinweis: Zuständig für die (erstinstanzliche) Entscheidung war nach § 89 Abs. 2 InsO das Insolvenzgericht. Dieses hat aber – so die

Formulierung des BGH: – „funktional als Vollstreckungsgericht entschieden“. § 6 Abs. 1 Satz 1 InsO („Die Entscheidungen des Insolvenzgerichts unterliegen nur in den Fällen einem Rechtsmittel, in denen dieses Gesetz die sofortige Beschwerde vorsieht.“) ist daher nicht anzuwenden.

[Link zum Volltext](#)



Prof. Dr. Hugo Grote

Im Insolvenzverfahren einer Schuldnerin, auf die eine vorsatzdeliktische Forderung durch Erbschaft übergegangen ist, wird diese Forderung von der Restschuldbefreiung erfasst.

LG Frankfurt/Oder Urteil vom 20. Januar 2021 – 16 S 120/20

Anmerkung

Dieser Entscheidung des LG Frankfurt/Oder liegt eine selten auftretende, gleichwohl aber interessante Frage zugrunde: Was wird aus Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen, wenn diese nach der Schuldnerin/dem Schuldner auf die Erben übergehen. Sind sie auch im Restschuldbefreiungsverfahren der Erbin/des Erben als ausgenommene Forderungen zu behandeln?

Im Verfahren des Vaters der Schuldnerin war eine Forderung als gem. § 302 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderung festgestellt worden. Der Gläubiger machte diese Qualifikation nun auch im Verfahren der Erbin geltend, wogegen sich die Schuldnerin wehrte. Das AG Eberswalde hatte der Klage auf Feststellung des Schuldgrundes noch stattgegeben. Das LG Frankfurt sah das anders und hat die Feststellung des Attributs auch im Verfahren der Erbin vor allem aus Billigkeitsgründen abgelehnt. Ob die Entscheidung rechtskräftig oder eine Klärung durch den BGH zu erwarten ist, ist nicht bekannt. In der Literatur ist die Frage bei der Parallelsituation des § 850f Abs. 2 ZPO durchaus umstritten (Stöber/Rellermeyer in: Forderungspfändung, 17. Aufl. Rn. C. 458; ältere Auflagen Rdn. 1192).

Auch nach der Entscheidung des LG Frankfurt/Oder, der vorbehaltlos zuzustimmen ist, kann daher noch nicht von einer verlässlichen Rechtslage gesprochen werden.

Insofern sollte bei der Beratung auch ein Augenmerk auf andere Lösungen der Enthftung der Schuldnerin/des Schuldners aus dem Erbe gelegt werden. Das Erbe kann ausgeschlagen werden, bei Versäumung der Frist ist häufig noch eine Anfechtung der Versäumnis möglich, z.B. wenn die Erbin/der Erbe keine Kenntnis von einer Überschuldung des Nachlasses hatte.

Nicht fristgebunden ist die Beantragung eines Nachlassinsolvenzverfahrens beim Insolvenzgericht. Damit kann eine Begrenzung der Haftung auf den Nachlass erreicht werden. Kann das Nachlassinsolvenzverfahren mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse auch nicht eröffnet werden, so ist das für die Erbin/den Erben auch kein Problem, denn sie/er kann sich dann auf die Dürftigkeit des Nachlasses berufen (§ 1990 BGB) und haftet nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Erbläserin/des Erblassers, egal aus welchem Rechtsgrund.

Können Kfz-Reparaturkosten und Kosten der Anfahrt zur Arbeitsstätte geeignet sein, um den unpfändbaren Betrag zu heben?

AG Kiel, Beschluss vom 2. Dezember 2020 – 24 IK 124/16 (rechtskräftig)

Der Schuldner befand sich im Insolvenzverfahren, die Eröffnung war im April 2016 erfolgt. Im Jahr 2017 wurde das Verfahren aufgehoben und die Wohlverhaltensphase begann. Der Schuldner beantragte Ende des Jahres 2020 die „Freigabe eines Betrages, der dem Teil der Kosten für notwendige Reparaturen seines Kfz entspricht“. Der Schuldner wohnte ca. 14 km von seinem Arbeitsplatz entfernt. Sein monatliches Einkommen betrug ca. 1.291,00 Euro. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung betrug der gem. § 850 c ZPO pfändbare Betrag 70,99 Euro, sodass dem Schuldner am Ende 1.220,52 Euro im Monat verblieben.

Zuständig für die Entscheidung zu diesem Zeitpunkt war das Insolvenzgericht gem. §§ 292 Abs. 1 Satz 3, 36 Abs. 1 Satz 2 InsO. Der angehörte Treuhänder sprach sich gegen eine Freigabe aus. Das Gericht lehnte die Freigabe ab, der Antrag sei unbegründet. Die Voraussetzungen des § 850 f Abs. 1 Buchst. b) ZPO hätten nicht vorgelegen. Die Vorschrift erlaube zwar durchaus eine individuelle Anpassung des unpfändbaren Schuldnerinkommens aus persönlichen oder beruflichen Gründen, aber die Kosten für die Reparatur eines schuldner-eigenen Kfz seien nicht geeignet, um einen Antrag nach dieser Norm zu begründen. Anders hingegen bei den Kosten für eine weite Anfahrt zur Arbeitsstelle. Diese könnten dazu führen, dass im Einzelfall erhöhte Kosten auch Berücksichtigung finden und geeignet sind, einen Anpassungsantrag zu begründen. Allerdings beinhaltet der Grundfreibetrag bereits die Kosten der Fahrten zur Arbeitsstelle, so dass hierin, d. h. im § 850 c Abs. 1 ZPO, die Aufwendungen grundsätzlich enthalten seien. Fielen aber berufsbedingt höhere Fahrtkosten an, so könnten diese eine außergewöhnliche Belastung sein, etwa dann, wenn der Weg vom Wohnort zur Arbeitsstelle mehr als 20 km betrüge. Das Gericht erläutert, dass sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung für die Benutzung des eigenen Kfz für die Betriebskosten, hierzu zählten neben Fahrtkosten und Versicherung auch die Anschaffungskosten, in der Regel mit pauschal 5,20 Euro für jeden gefahrenen Kilometer anerkannt seien und zieht in seiner Begründung die Entscheidung des Landgerichts Bamberg heran (Beschluss vom 28.02.2017 – 3 T 26/17). Für den Schuldner seien damit im konkreten Fall die Kosten mit 72,80 Euro im lau-

fenden Monat anzusetzen, einem Betrag, der wiederum durch den pfändungsfrei verbleibenden Betrag gedeckt sei, ohne das Existenzminimum des Schuldners zu gefährden.

Praxistipp

Nicht überraschend für die Beratungspraxis ist, dass nur ein besonders weiter Weg zur Arbeitsstelle einen Antrag gem. § 850 f Abs. 1 Buchst. b) ZPO begründen kann. Besondere Bedürfnisse im Sinne der Vorschrift bzw. außergewöhnliche Aufwendungen oder Belastungen können Berücksichtigung finden, wenn und soweit sie, nach herrschender Meinung, die von der Arbeitnehmerin üblicherweise aufzubringenden Kosten übersteigen. Die Gerichte stufen inzwischen Anfahrtswege von 20-30 km zur Arbeitsstelle aufgrund der gestiegenen Mobilität als üblich oder normal ein. Trotzdem, der Verweis auf die interessante Berechnung des Landgerichts Bamberg, das bei langen Arbeitswegen für die Ermittlung der Kosten die Durchführungsverordnung (DV) zu § 82 SGB XII heranzieht und gem. § 3 Abs. 6 Nr. 2a DV zu § 82 SGB XII für jeden vollen Kilometer, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt, eine Pauschale in Höhe von 5,20 Euro ansetzt, ist gerade im Rahmen eines individuellen Antrages nach § 850 f Abs. 1 Buchst. b) überraschend. Die Möglichkeit der Erweiterung des unpfändbaren Betrages bei tatsächlich anfallenden und nachweisbar höheren Kosten wird durch eine Pauschale verdrängt.

Verjährung der mit einem bestandskräftigen Erstattungsbescheid geltend gemachten Forderung nach vier Jahren

BSG, Urteil vom 4. März 2021 – B 11 AL 5/20 R

Der mit einem bestandskräftigen Erstattungsbescheid festgesetzte Erstattungsanspruch verjährt gem. § 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X nach vier Jahren, wenn nicht ein weiterer Bescheid zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs ergeht (§ 50 Abs. 1 und 2 SGB X). (Leitsatz des Verfassers)

Bereits in BAG-SB Informationen Heft 4/2020, S. 151 wurde über eine Entscheidung des LSG Baden-Württemberg (Urteil vom 26.06.2020 – L 8 AL 3185/19, BeckRS 2020, 18443) berichtet. Gegen diese Entscheidung wurde Revision eingelegt, über die das Bundessozialgericht am 4. März 2021 entschieden hat. Es geht in dieser Entscheidung darum, wann der mit einem Erstattungsbescheid festgesetzte Erstattungsanspruch verjährt, wenn der Sozialleistungsträger in der Folgezeit den Erstattungsanspruch nicht weiter verfolgt. Zur Illustration dieser Thematik soll nachfolgend der Sachverhalt der Entscheidung dargestellt werden: Die beklagte Bundesagentur für Arbeit nahm die Bewilligung von Arbeitsentgeltzuschüssen für Arbeitnehmer der Klägerin zurück und verlangte zeitgleich die Erstattung überzahlter Beträge (bindende Bescheide vom 19.08.2011). Mit Schreiben vom 14. Dezember 2011 forderte sie den offenen Betrag in Höhe von 4.444,59 Euro und setzte Mahngebühren fest. Im Oktober 2017/Januar 2018 forderte die Beklagte erneut den offenen Betrag zuzüglich der Mahngebühren. Die Klägerin machte geltend, die Forderungen seien wegen Verjährung erloschen.

Zunächst grundsätzlich: Bevor ein Erstattungsbescheid ergehen kann, muss der ursprüngliche, die Leistung gewährende Bescheid gem. §§ 45 ff. SGB X zurückgenommen, widerrufen oder aufgehoben werden. Es wird also die Rechtsgrundlage für die Leistung beseitigt. Dieser Bescheid wird als Aufhebungsbescheid bezeichnet. Erst dann kann in dem Erstattungsbescheid die zu erstattende Leistung gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 SGB X festgesetzt werden. Erstattungs- und Aufhebungsbescheid werden in der Praxis (wie auch vorliegend) meist verbunden. Für den Erstattungsanspruch gilt nun eine vierjährige Verjährungsfrist (s. § 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X). Allerdings verweist § 50 Abs. 4 Satz 3 SGB X auf § 52 SGB X, der im Absatz 2 eine dreißigjährige Verjährungsfrist anordnet,

wenn ein Verwaltungsakt zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs erlassen wird. Deshalb lautet die Gretchenfrage: Ist der Erstattungsbescheid ein Verwaltungsakt zur Feststellung/Durchsetzung des Erstattungsanspruchs? Wenn dies der Fall wäre, dann würde der mit bestandskräftigem Erstattungsbescheid festgesetzte Erstattungsanspruch immer erst nach 30 Jahren verjähren. Bisher liegt zwar nur der Terminbericht vom 5. März 2021 vor, das BSG hat bereits dort aber klar dargelegt, dass die 30-jährige Verjährungsfrist nicht bereits unmittelbar mit dem Erlass eines Erstattungsbescheids beginnt, sondern diese Frist nur beim Erlass eines weiteren Bescheids gelten soll: „Bei der vierjährigen Verjährungsfrist des § 50 Abs. 3 SGB X handelt es sich [...] um eine Sonderregelung zu Beginn und Lauf der Verjährung, welche die 30-jährige Verjährungsfrist des § 52 Abs. 2 SGB X als speziellere Vorschrift verdrängt. Wenn der Gesetzgeber den Lauf einer 30-jährigen Verjährungsfrist unmittelbar bereits mit dem Erlass eines Erstattungsbescheids hätte verbinden wollen, hätte er anstelle der in § 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X festgelegten vierjährigen Verjährungsfrist auf eine entsprechende Anwendung des § 52 Abs. 2 SGB X verweisen können.“ Soll die 30-jährige Verjährungsfrist in Gang gesetzt werden, ist damit ein zusätzlicher Bescheid erforderlich. Wie sich ebenfalls aus der Entscheidung des BSG ergibt, ist dafür die Fristsetzung zur Zahlung, die Mahnung oder die Festsetzung von Mahngebühren nicht als ausreichend anzusehen.

Praxishinweis:

Wie bereits im Rahmen des Praxishinweises zur Entscheidung des LSG Baden-Württemberg ausgeführt (BAG-SB Informationen #4_2020, S. 152), ist in entsprechenden Fallkonstellationen die Einrede der Verjährung zu erheben. Zur Begründung kann auf den Terminbericht zur vorliegenden Entscheidung (Terminbericht des BSG Nr. 7/21 vom 05.03.2021, S. 2) Bezug genommen werden und insbesondere auf die hier auch wörtlich abgedruckten Ausführungen in diesem Bericht. Während es sich ansonsten regelmäßig empfiehlt, die endgültigen Entscheidungsgründe abzuwarten, sind die Ausführungen in diesem Terminbericht hinsichtlich der Verjährung eindeutig.

Digitale Endgeräte für Teilnahme am Fernunterricht als Bedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II

LSG S-H, Beschluss vom 18. März 2021 – L 3 AS 28/21 B ER

Leitsätze des Einsenders

- 1. Die Anschaffung von internetfähigen digitalen Endgeräten zur Teilnahme an pandemiebedingtem Schulunterricht im häuslichen Umfeld stellt grundsätzlich einen potenziellen unabweisbaren Bedarf im Sinne von § 21 Abs. 6 SGB II dar. Dabei muss in der pandemiebedingten Sondersituation die gleichzeitige Teilnahme mehrerer schulpflichtiger Kinder am digitalen Distanzunterricht möglich sein.**
- 2. Es kann unzumutbar sein, Leistungsberechtigte zur Deckung eines grundlegenden Bedarfs wie der Möglichkeit der Teilnahme am Schulunterricht auf die Inanspruchnahme eines Darlehens zu verweisen.**

Im Verfahren, das dem Beschluss zugrunde liegt, wendet sich eine Mutter mit drei Kindern, von denen die Jüngeren, Zwillinge, zwei unterschiedliche Klassen der Grundschule besuchen und die älteste Tochter sich auf Lehrstellen bewirbt, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes an das Gericht. Mit dem Antrag soll das JobCenter verpflichtet werden, die Schülerinnen mit digitalen Endgeräten auszustatten. Zunächst schließt sich das Gericht der mittlerweile einhelligen Meinung an, wonach grundsätzlich ein Anspruch nach § 21 Abs. 6 SGB II auf internetfähige digitale Endgeräte zur Teilnahme am pandemiebedingten Schulunterricht in häuslichem Umfeld besteht. Die Notwendigkeit der Teilnahme am digitalen Distanzunterricht stellt nach Ansicht des LSG eine vom Normgeber nicht antizipierte Sondersituation dar, die bei der Berechnung und Konzeption des Regelbedarfs nach dem SGB II ersichtlich nicht berücksichtigt worden sei. In Pandemiezeiten sei ohne diese Ausstattung schon die Möglichkeit zur bloßen Teilnahme am Unterricht nicht gegeben.

Dabei müsse in der pandemiebedingten Sondersituation auch die parallele Teilnahme mehrerer schulpflichtiger Kinder am digitalen Distanzunterricht möglich sein. Dies gelte gerade auch dann, wenn zwei Kinder zwar denselben Jahrgang, aber unterschiedliche Klassen besuchten, weil dann davon auszugehen sei, dass auch parallel Unterricht in verschiedenen Videokonferenzen erfolge.

Hinzuweisen ist insoweit auch auf die Gesetzesänderung zum 1. Januar 2021, wonach es sich im Rahmen von § 1 Abs. 6 SGB II nicht mehr um einen laufenden Bedarf handeln muss. Somit sind jetzt auch unabweisbare, besondere einmalige Bedarfe miterfasst, allerdings nur, wenn ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 ausnahmsweise wegen der Art des Bedarfs nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Letzteres gilt nach Ansicht des LSG SH im vorliegenden Fall: Denn das digitale Endgerät sei Voraussetzung für die Teilnahme am Schulunterricht schlechthin. Es sei Grundversicherungsempfängern nicht zuzumuten, sich (weiter) zu verschulden oder de facto nach § 42a SGB II Leistungskürzungen in Kauf zu nehmen, wenn die anzuschaffenden Geräte die einzige Möglichkeit zur Aufrechterhaltung einer Teilnahme ihrer Kinder am regelmäßigen Schulunterricht beinhalteten.

Schuldnerhilfe Köln www.bauschuldnerberatung.de

Probleme mit Immobilienschulden?
Die Bauschuldnerberatung hilft

0800 / 000 96 57
Kostenlos aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz

Die Schuldnerhilfe Köln gGmbH verfügt mit ihren Kooperationspartnern der AWO, der Caritas und der Diakonie über eine langjährige Erfahrung in der Beratung bei existenziellen Immobilienfinanzierungen.

Unsere begleitende Telefonberatung ist speziell auf die tatsächlichen Belange der Ratsuchenden ausgelegt. Für die Beratung durch unsere Experten berechnen wir eine Pauschale von 15 Euro.

Gerne können Sie unsere Hotlineummer an Ihre Klienten weitergeben. Auf Wunsch senden wir Ihnen Flyer mit weiteren Informationen über unsere telefonische Bauschuldnerberatung zu.

Keine Massezugehörigkeit von Untermieteinnahmen

KG, Urteil vom 29. September 2020 – 14 U 1036/20

Leitsätze der Autorin

- **Es mangelt bei einer Leistungsklage der Insolvenzverwalterin gegen den Schuldner am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis, weil sie mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses bereits einen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO gegen den Schuldner besitzt.**
- **Die freigabeähnliche Erklärung nach § 109 InsO ist nach den geltenden Grundsätzen der Freigabeerklärung nach § 35 InsO anzuwenden. Das gesamte Vertragsverhältnis samt den sich daraus ergebenden Rechten geht somit von der Insolvenzverwalterin wieder auf den Schuldner über.**
- **Untermietzahlungen sind das Surrogat zum Recht des Schuldners auf den Gebrauch der Mietsache.**

Das KG hat auf die Berufung des Beklagten hin darüber entschieden, ob eine an den Schuldner geleistete Untermietzahlung in die Insolvenzmasse einzuziehen sei.

Sachverhalt: Die Klägerin als Insolvenzverwalterin über das Vermögen des Beklagten als Insolvenzschuldner, verlangte von ihm Untermieteinnahmen, die er für einen Teil seiner Wohnung an den Vermieter weiterleitete. Die erstinstanzliche Klage wurde zugunsten der Klägerin entschieden. Auf die Berufung des Beklagten hin, änderte das KG mit seinem Urteil die landgerichtliche Entscheidung zum Nachteil der Klägerin ab. Zunächst wies das Gericht die Leistungsklage der Insolvenzverwalterin gegen den Schuldner als unzulässig ab, weil sie mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses bereits einen Vollstreckungstitel i. S. d. § 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO besäße. Es mangelte hier an dem erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis. Die Feststellungsklage mit inhaltlich identischem Begehren erachtete das Gericht zwar als zulässig, weil der Klägerin die Möglichkeit der Nachtragsverteilung zustünde, jedoch unbegründet.

Das Gericht stellte zunächst auf die Wirkung der Enthaltungserklärung des § 109 Abs. 2 InsO ab. Denn es bliebe bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Enthaltungserklärung

wirkt bei einer Masseverbindlichkeit. Der Schuldner solle hier durch die Tilgung der Masseverbindlichkeit wie auch ein Drittschuldner frei werden, § 82 InsO. Für die Zeit nach Wirksamwerden der Enthaltungserklärung hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die freigabeähnliche Erklärung nach § 109 InsO das gesamte Vertragsverhältnis betreffen muss. Folglich würden die Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis betreffend das Mietverhältnis über die Wohnung des Schuldners in vollem Umfang wieder auf ihn übergehen.

Gäben Insolvenzverwalter_innen eine Wohnung frei, so wendet das Gericht die geltenden Grundsätzen zur ebenso freigabeähnlichen Erklärung nach § 35 InsO an. Die Insolvenzmasse werde nicht nur von den Verbindlichkeiten aus dem Vertrag frei. Vielmehr geht der gesamte Mietvertrag mit seinen Rechten und Pflichten wieder auf die/den Insolvenzschuldner_in über. Dies dient dazu, den Belangen der Beteiligten angemessen Rechnung zu tragen und einen klaren rechtlichen Rahmen für die Fortsetzung des Mietverhältnisses zu schaffen. Mit diesen Anforderungen soll zudem der Schutzzweck des § 109 InsO, dem Schutz vor Obdachlosigkeit, gewahrt werden. Da die Untervermietung ein Surrogat des Gebrauchsrecht auf die Sache darstellt, waren die Untermieteinnahmen somit nicht einziehbar.

Fazit: Es ist bei einer Klage durch Verwalter_innen immer wieder ein Auge auf die Klageart zu werfen. Die vorliegende Entscheidung ist durch die Einbeziehung des Normzwecks, dem Schutz von Schuldner_innen vor Obdachlosigkeit, eine erfreuliche und praxisnahe Entscheidung. Dennoch hat das Gericht die Revision aufgrund fehlender höchstrichterlicher Klärung und der Bedeutung der Frage, ob Untermieteinnahmen vor Eintritt der Erklärung nach § 109 InsO verlangt werden können sowie, ob diese nach Eintritt der Wirkungen der Enthaltungserklärung zur Masse gezogen werden dürfte, zugelassen. Diese ist bereits anhängig und wäre aufgrund der besonderen Untermietkonstellation aufmerksam weiterzuverfolgen.

Link zum Volltext



Martina Jonas

Budgetberatung in der Familienhilfe

Eine Praxisreflektion

Kurzzinhalt

Die ambulante Familienhilfe nach § 27 SGB VIII bewegt sich im privaten Lebensraum der Klientinnen und Klienten. Sie findet zumeist regelmäßig in ihren Wohnungen statt. Im Rahmen der Fragen rund um den Alltag kommen persönlichste Themen zur Sprache. Finanzielle Probleme werden dennoch innerhalb der Familienhilfe nur ungenügend thematisiert und sind erheblich schambesetzt. Die Budgetberatung bietet eine gute Möglichkeit, sich der Familie – und damit der Lebenswelt und anderen persönlichen Bereichen – niedrigschwellig anzunähern.

Einführung

Abgestellter Strom, Wohnungskündigungen und/oder Termine vom Gerichtsvollzieher zeigen sehr deutlich die wirtschaftliche Not einiger Familien auf und machen es den Familien zumeist unmöglich, im Rahmen der ambulanten Familienhilfe nicht darüber zu sprechen. Ein enges Budget der Familie ist oft nicht so sichtbar, stellt aber eine erhebliche psychische Belastung dar, die meist nicht angesprochen wird. Die Erfahrung zeigt, dass – wird das Thema finanzielle Not von den Klienten freiwillig im Rahmen der Familienhilfe angesprochen – oft ein erheblicher Leidensdruck dahintersteht. Dieser sollte von den Helfern unbedingt beachtet werden. Es ist von immenser Bedeutung, dass der Helfer in der Lage ist, die Familie kompetent beraten zu können. Er muss dazu kein Schuldnerberater sein, aber – ähnlich wie beim therapeutischen Bedarf – über das nötige Wissen verfügt, Bedürfnisse zu erkennen und den Klienten angemessen unterstützen können. Der Familienhelfer muss einschätzen können, was zu leisten im Rahmen der Familienhilfe möglich ist und wo es spezialisierte Berater oder andere Experten braucht.

Unterstützung beim Thema Finanzen bzw. ein sachkundiges und erfolgreiches Verweisen an die zuständigen Behörden oder Beratungsstellen kann ein schnell sichtbares und für den Klienten positiv erlebbares Ergebnis der Hilfe sein. Dabei kompetent zu beraten, kann ein wertvoller Bestandteil beim Aufbau der Familienhelfer-Familien-Arbeitsbeziehung sein.

Erfolgreiche Budgetberatung durch den Familienhelfer kann dem weiteren Verlauf der Hilfe auch bei deutlich langwierigeren Themen nützen, da die Familie den Berater als effektiv erlebt. Bei anderen Themen, wie beispielsweise der Erziehungsberatung, ist der Beratungsverlauf für die Familie meist deutlich langwieriger und Erfolge sind oft schwerer erkennbar.

Ambulante Familienhilfe – gesetzliche Grundlagen und Aufgaben

Die ambulante Familienhilfe, die Hilfe zur Erziehung, wird nach § 27 SGB VIII gewährt. Die Beratung erfasst alle Themen, die für das Gewährleisten des Kindeswohles notwendig sind und findet unter Einbeziehung des engeren sozialen Umfeldes statt. Oberste Handlungsprämisse der Helfer ist es, die Eltern dabei zu unterstützen, die körperliche und psychische Unversehrtheit des Kindes oder Jugendlichen zu gewährleisten.

Es zeigt sich in der Praxis immer wieder, dass eine unsichere wirtschaftliche Situation der Familie die psychische Belastung der Erziehungsberechtigten erhöht. Sie kann mitunter sogar eine das Kindeswohl gefährdende Situation darstellen. Bei Stromsperrungen funktioniert der Kühlschrank nicht, es kann nicht gekocht oder die Waschmaschine nicht benutzt werden. Doch auch ohne Stromabschaltung oder drohendem Wohnungsverlust kann der psychische Zustand der Familienmitglieder durch wirtschaftliche Not erheblich beeinträchtigt werden. Mitunter ist eine gesunde Ernährung gefährdet oder der Gesundheitszustand einzelner nur schwer aufrechtzuerhalten. Es ist deshalb nicht selten notwendig, die Familien schnell, effektiv und möglichst nachhaltig dabei zu unterstützen, ihre wirtschaftliche Situation so weit zu verbessern/stabilisieren, dass eine Gefährdung des Kindeswohls abgewendet werden kann.

Budgetberatung – Begriffsbestimmung und Anwendung in der Familienhilfe

Budgetberatung ist eine hauswirtschaftliche Methode, die es der Familie ermöglichen soll, den Überblick über

ihre wirtschaftliche Situation zu gewinnen. Genutzt werden dazu verschiedene Vorlagen. Die Helfer sollten sich mit der Familie auf das geeignete Format einigen.

Budgetberatung kommt im Rahmen der Familienhilfe zu meist im freiwilligen Kontext zum Einsatz. Sie hat als Voraussetzung, dass die Familie genug Vertrauen in die Helfer setzt, einen umfassenden Einblick in ihr Leben zu gewähren. Ein genauer Überblick über das monatliche Budget ist nur zu gewinnen, wenn die Familie bereit ist, die Einnahmen und Ausgaben möglichst vollständig offenzulegen – etwas, wozu sie mitunter vorher nicht einmal gegenüber sich selbst oder ihrem Partner bereit waren. Dies muss im Beratungskontext unbedingt berücksichtigt werden und es ist mit den Klienten (eventuell im Einzeltermin) zu klären, wie das zu handhaben ist. Derartige unausgesprochene Konflikte können für die Familienhilfe hohe Relevanz haben z. B. im Rahmen von Paarkonflikten. Budgetberatung kann deshalb in der Familienhilfe ein wichtiger Baustein zum Aufbau einer guten Helfer-Familien-Arbeitsbeziehung sein. Die Gründe dafür sind:

1. Finanzielle Not stellt eine erhebliche Belastung innerhalb der Familie dar. Unklarheiten über das zur freien Verfügung stehende Geld bergen ein erhebliches Konflikt- und Unsicherheitspotenzial. Am Thema Finanzen erfolgreich zu arbeiten, stellt für die Familie eine erhebliche Erleichterung ihres Alltages dar. Anders als Arbeit an Gefühlen oder Ängsten ist Budgetberatung Arbeit an Zahlen und es ist eindeutiger und einfacher, eine Zahl zu benennen, als beispielsweise ein Gefühl zu beschreiben. Der Erfolg der Beratung, die Antwort auf die Frage „Wieviel Geld haben wir im Monat zur freien Verfügung“ ist klar messbar, in Höhe einer Summe.
2. Im Verlauf der Budgetberatung wird das Leben der Familie dem Helfer gegenüber transparenter. Der Helfer gewinnt mitunter wertvolle Einblicke in den Familienalltag. Die Familie hat die Gelegenheit, direkt zu erleben, dass diese Offenheit dem Helfer gegenüber dazu beiträgt, die Beratung (zum Budget) erfolgreich zu gestalten. Der Helfer kann diesen Erkenntnisprozess nutzen und bei Bedarf auf andere Themen übertragbar machen.

3. Auch zeitlich ist die Frage nach der Höhe des Budgets schneller zu beantworten als andere Fragen, die im Rahmen der Familienhilfe aufkommen können und für deren Bearbeitung mitunter Familie und Helfer frustrierend lange Zeit benötigen.

Wenn es nicht gelingt, die Frage nach dem Budget zu beantworten, kann dies im Rahmen der Familienhilfe ein wichtiges Indiz für fehlendes Vertrauen in den Helfer und/oder die anderen Familienmitglieder sein. Mitunter hilft dann eine Veränderung des Settings oder die Entwicklung von Organisationsstrukturen innerhalb der Familie. Das Wissen um mögliche Ursachen für das „Nicht-erstellenkönnen“ eines Budgets kann für den weiteren Hilfeprozess wertvoll sein und deshalb ist auch eine Nichtbeantwortung der Frage nach dem Budget aus Sicht des Helfers nicht als Scheitern zu werten – sofern die Arbeit in der Budgetberatung ausreichend reflektiert wird.

Nutzbarkeit der Budgetberatung für andere Bereiche der Familienhilfe

Die Budgetberatung hat in der Praxis des Familienhelfers viele Schnittstellen zu anderen Bereichen der Familie. Sie berührt haushaltsorganisatorische Fragen, wie die Dokumentenverwaltung. Sie erfordert eine Strukturierung des Alltages, zum Beispiel wann und wie eingekauft wird. Mitunter wird bei dem Versuch, das Einkaufsverhalten der Lebensmittel zu erfassen, deutlich, dass kein Überblick über die im Haushalt vorhandenen Nahrungsmittel besteht. Nicht selten wünschen sich die Familien dann Unterstützung bei der Haushaltsführung. Das kann nach Beendigung der Budgetberatung genutzt werden, um beispielsweise das Thema Ordnung in der Küche zu bearbeiten. Familien haben dann – durch die hoffentlich erfolgreiche Budgetberatung – den Vorteil des kleinschrittigen, planvollen Handelns erlebt. Nach meiner Einschätzung wird die Bedeutung der Unterstützung bei der Haushaltsorganisation innerhalb der Familienhilfe unterschätzt. Ich erlebte beispielsweise im Rahmen meiner Praxis viele Eltern, die sichtbar unter dem Gefühl der Überlastung beim Führen des Haushaltes leiden und ihre Wohnung deshalb nur ungenügend als Rückzugs- und Erholungsraum nutzen können. Es zeigt sich hierbei, dass viele Themen, die eigentlich die Ordnung betreffen, Strukturen innerhalb der Familie berühren. In der Praxis scheitern die Familien oft daran, eine einmal erarbeitete Ordnung

aufrechtzuerhalten, da dies innerhalb der Familie erfordert, Vereinbarungen zur Arbeitsteilung zum einen zu entwickeln und diese zum anderen dann auch fortzuführen. Dies braucht nicht nur im Umgang mit Kindern, sondern auch mit dem Partner Konfliktfähigkeit, Kompromissfähigkeit und immer wieder das Erkennen veränderter Bedürfnisse einzelner Familienmitglieder.

Das alles sind Themen, die in der Erziehungsberatung von großer Bedeutung sind: Bedürfnisse der Familienmitglieder zu erkennen und auszusprechen. Es erfordert Aushandlungsprozesse und es erfordert gewisse Regeln, die in der Familie gelten und durchgesetzt werden müssen. Gelingt es den Eltern, diese Regeln zu etablieren, z. B. im Wohnzimmer benutztes Geschirr in die Küche bringen, erleben sie sich selbst, aber auch die Kinder bzw. die Jugendlichen ihre Eltern erstmals häufig nach langer Zeit als in der Familie wirkmächtig.

Auch die Budgetberatung erfordert beim Priorisieren der monatlichen Ausgaben Aushandlungsprozesse in der Familie. Die Konflikte, die sich dabei zeigten, sind wertvolle Instrumente für den Helfer, das Familiensystem besser verstehen zu können und zu erfahren, wessen Entscheidungen innerhalb der Familie welches Gewicht haben.

Die Budgetberatung berührt auch wichtige Fragen in der Erziehungsberatung. Macht sie es doch mitunter notwendig, Wünsche zu begrenzen und deren Begrenzung auch durchzusetzen. Oft gilt es, die Kinder dabei zu unterstützen, Taschengeld in einer angemessenen Höhe zu bekommen und damit auch hauszuhalten.

Fazit

Insgesamt ist dies nur ein kleiner Abriss zu der Bedeutung, die das Thema Finanzen innerhalb der Familienhilfe hat. Wenn das Thema Geld auch nur ungerne von den Klienten angesprochen wird, bestimmt es ihren Handlungsspielraum im Alltag doch erheblich. Klarheit über diesen Handlungsspielraum kann durch Budgetberatung gewonnen werden. Budgetberatung zeigt, erfolgreich praktiziert, schnell seine positive Wirkung – nämlich Klarheit über die Höhe des Budgets. Dies erleichtert es, den vorhandenen finanziellen Spielraum zu gestalten. Konflikte um nicht erfüllte Wünsche können besser bewältigt werden, wenn klar ist, ob und wie sie überhaupt erfüllbar

sind. Um erfolgreich Unterstützung zu diesem Thema geben zu können, sollten die Familienhelfer sich also der Bedeutung bewusst sein und es im Bedarfsfall offen ansprechen. Sie sollten auch über die notwendigen Kompetenzen dazu verfügen und, so wie die meisten Sozialarbeiter, über Datenbanken zu Therapeuten verfügen und die in ihrer Region arbeitenden Schuldnerberatungsstellen benennen können. Die Vorteile, die erfolgreiche Budgetberatung für den Arbeitsverlauf der Beratung zur Erziehung bringen kann, habe ich hoffentlich aufgezeigt.

Quellen

Prof. Ulf Groth; Seminarreader „Einführung in die Schuldnerberatung“ des BA-Studiengang Soziale Arbeit; aus dem Ordner „Schuldnerberatung im Feld der sozialen Arbeit 2020“ der FHP.

Nomos „Gesetze für die Soziale Arbeit“; 9. Auflage, Stand 2. August 2019.

Die Vorlage der Schuldnerberatung Darmstadt hat sich in meiner praktischen Arbeit bewährt. Die meisten Vorlagen, sei es Haushaltsbücher oder die Apps im Internet erfassten nicht so umfassend potenzielle Einnahmen und Ausgabenmöglichkeiten. Die Apps sind zum Beraten am Familientisch auch nicht so praktikabel, wie dies in Papierform möglich ist.

Empfehlung dennoch: Speichern Sie die Vorlage auf Ihrem Rechner, um sie schnell anpassen zu können.



www.bag-sb.de/arbeitshilfen

Martina Jonas ist staatlich anerkannte Diplom-Sozialarbeiterin/-pädagogin und arbeitet als Kinder- und Jugendberaterin bei der Independent Living Stiftung in Potsdam. Der Text beruht auf ihrer Abschlussarbeit in der Weiterbildung mit Prof. Ulf Groth an der FH Potsdam.

Thomas Bode und Ines Moers

Ökologie und Nachhaltigkeit in der Schuldnerberatung

Handreichung für die Beratungspraxis

Experten fordern schon lange, den Pro-Kopf-Ausstoß an CO₂ auf maximal zwei Tonnen pro Jahr zu begrenzen, um die zunehmende Erwärmung der Erde aufzuhalten und die gesetzten Klimaziele zu erreichen. Die jährlichen Pro-Kopf-CO₂-Emissionen sind in Deutschland mit rund 9,6 Tonnen deutlich über der geforderten Grenze und ungefähr doppelt so hoch wie der internationale Durchschnitt von 4,8 Tonnen pro Kopf. Die Digitalisierung oder „grüne“ Technik allein wird kaum einen Ausweg bieten, denn allein die Energiewirtschaft produziert schon 312 Millionen Tonnen CO₂ im Jahr, was 39 Prozent des gesamten deutschen CO₂-Ausstoßes entspricht. Unter der Überschrift „Nachhaltigkeit in der Schuldnerberatung“ wollen wir darum prüfen, welchen Beitrag unser Arbeitsfeld leisten kann und haben deshalb nicht nur die Jahresfachtagung diesem Thema gewidmet, sondern auch schon im Heft #3_2021 einen ersten Text dazu veröffentlicht.

In dem Artikel stellte Thomas Bode dar, dass Nachhaltigkeit immer drei Dimensionen umfasst: Ökologie, Ökonomie und Soziales. Nur, wenn alle drei Dimensionen gleichermaßen beachtet werden, kann wirklich von Nachhaltigkeit gesprochen werden. Der Autor stellt fest, dass die Dimensionen Ökonomie und Soziales oft schon jetzt vorbildlich in der Schuldnerberatung gelebt und gestärkt werden. Gleichzeitig appelliert er dafür, die ökologischen Faktoren stärker in den Fokus zu nehmen, um wirklich nachhaltig zu arbeiten.

Warum? Bekanntermaßen ist der menschengemachte CO₂-Ausstoß für den aktuellen Klimawandel (mit)verantwortlich. Viele Menschen und Unternehmen haben inzwischen ein Bewusstsein für den Nachhaltigkeitsbegriff entwickelt und Ideen verwirklicht, um den Klimawandel zu stoppen bzw. zu bekämpfen. Einigen wird dabei sog. Greenwashing vorgeworfen, bei anderen wird von Erfolgsmodellen gesprochen. Dabei lassen sich zwei Richtungen erkennen, wie Personen und Unternehmen versuchen, nachhaltig zu handeln: Entweder es wird versucht, weniger CO₂ zu produzieren, etwa indem Flugreisen vermieden werden. Oder es wird dafür gesorgt, dass mehr CO₂ gebunden wird, etwa indem die Flugreise zwar weiter angetreten, jedoch eine Kompensation geleistet wird, z. B. durch

das Anpflanzen von Bäumen oder Seegras mit der entsprechenden CO₂-Bindung. Im besten Fall gehen CO₂-Einsparungen und CO₂-Kompensation Hand in Hand.

Seit dem letzten Artikel von Thomas Bode ist in der Schuldner- und Insolvenzberatung viel in Sachen Nachhaltigkeit passiert. Wir wollen das Thema fortführen und gleichzeitig ist es uns als Fachverband der Beratungspraxis ein Anliegen, aus den theoretischen Überlegungen auch praktische Handlungsempfehlungen zu erarbeiten. Wie können Sie Nachhaltigkeit in Ihrer Beratungsstelle umsetzen? Wie können wir alle CO₂ einsparen oder kompensieren? Wie können wir die eigenen Arbeitsprozesse auf Aspekte der Nachhaltigkeit durchleuchten? Wie können wir im Beratungsprozess mit den Ratsuchenden das Thema nachhaltige Lebensführung ansprechen? Und wie können wir in der Schnittstellenarbeit mit geeigneten Kooperationspartnern zusammenarbeiten?

Zunächst haben wir uns als BAG-SB und als AWO Göttingen im Herbst 2020 auf die Förderung W2 für mehr Finanzbildung bei der Wirtschaftswerkstatt beworben (s. Seite 92 im Heft), um überhaupt personelle Kapazitäten zu haben, unsere Ideen umzusetzen. Beide Anträge erhielten eine Förderzusage und so ist es uns heute möglich, Ihnen die Ergebnisse unserer Projektarbeit in diesem Artikel vorzustellen. Auf Bundesebene beantragte die BAG-SB eine Projektförderung für die Erstellung einer Handreichung, eines Ideenpools, mit der jede Beratungskraft und jede Beratungsstelle – unabhängig von Vorerfahrungen und Wissenstand – die Möglichkeit hat, sich dem Thema Nachhaltigkeit ganz praktisch zu nähern und auch sofort in die Umsetzung zu gehen. Als Ergebnis eines Fachkräfte-Workshops ist diese Handreichung nun in erster Fassung fertig. Auf lokaler Ebene beantragte die AWO Schuldnerberatungsstelle in Göttingen, diese Handreichung auf ihre Praxistauglichkeit zu testen und für sich zu spezifizieren.

Die Handreichung ist in Tabellenform angelegt. Ziel ist es, in jede Zelle einen Haken zu bekommen, also konkrete Maßnahmen für die Ratsuchenden, für die Beratungsstelle und den Träger umzusetzen. Wenn Ihnen dies gelingt, ist Ihre Beratungsstelle beim Thema Nachhaltigkeit in der

Schuldnerberatung schon einen Schritt in die richtige Richtung gegangen. Nun erklären wir zunächst, welche Überlegungen hinter den Tabellen stehen. Am Ende des Textes füllen wir die Zellen mit Leben und machen Vorschläge, wie Sie als Beratungsstelle die Haken in die Zellen bekommen können.

Die ab Seite 84 abgebildeten Tabellen mögen auf den ersten Blick recht komplex wirken, was wiederum der Komplexität des Themas Nachhaltigkeit geschuldet sein dürfte. Denn umso mehr wir uns mit dem Thema befasst haben, umso deutlicher wurde uns, dass alles mit allem zusammenhängt und dass es eben kaum möglich ist, nur ökologisch zu denken oder nur ökonomisch zu argumentieren oder nur sozial zu handeln. Eine Entscheidung in dem einen Bereich hat immer auch Einfluss auf die anderen Bereiche. Und gleichzeitig stellten wir wieder fest: Die Klimabilanz unserer Ratsuchenden ist trotz oder gerade wegen der existenzbedrohenden finanziellen Situation oft deutlich besser als der des Bundesdurchschnitts. Wer über wenig Geld verfügt, verursacht meist automatisch weniger Umweltschäden, nutzt klimafreundlichen ÖPNV statt des eigenen Autos und spart Energie in der kleinen Wohnung statt dem großen Eigenheim. Allzu gern übersehen wir diese wahnsinnige Ressource unsere Ratsuchenden, diesen positiven Beitrag, den sie für die Umwelt und die Gesellschaft leisten. Wir alle sollten deshalb nicht nur unsere Ratsuchenden, sondern vor allem auch uns selbst dazu ermutigen, den Schutz der Natur, den Klimaschutz, nicht als „netten Nebeneffekt“ eines ökonomisch eingeschränkten Lebensstils anzusehen, sondern handlungsleitend werden zu lassen. Verzicht ist nicht zwangsläufig als negative Folge von Not und Armut einzuordnen. Vielmehr sollten wir alle die positiven Seiten eines suffizienten Lebensstils wertschätzen: den Klimaschutz, aber auch die sozialen Kontakte, ein funktionierendes Gemeinwesen, unsere Gesundheit – um nur ein paar Beispiele zu nennen.

Folglich war es uns enorm wichtig, beim Thema Nachhaltigkeit in der Schuldnerberatung nicht nur die Beratungsinhalte mit den Ratsuchenden einzubeziehen, sondern auch uns selbst und unsere Träger und Verbände. Denn es ist klar, dass es um einen gesellschaftlichen Wertewandel geht. Es geht nicht darum, innerhalb der bestehenden Handlungs- und Denkmuster Veränderungen anzuregen. Sondern darum, sich ganz neue Sicht-, Argumentations- und Verhaltensweisen anzueignen. Von unseren Ratsu-

chenden erwarten wir das ohnehin laufend. Sie müssen sich auf Veränderungsprozesse einlassen, aus alten Gewohnheiten ausbrechen, neue Wege gehen, um ihre ökonomische Situation wieder selbst zu kontrollieren und ihre Schulden abzubauen. Aber wie häufig sind wir selbst dazu bereit, unsere Muster zu verlassen, unbekannte Wege zu gehen, anstrengende Themen im Team anzuschneiden? Die vorliegende Handreichung soll uns diese Schritte erleichtern.

1. Aufbau und Inhalt der Handreichung

Horizontal haben wir drei Adressatengruppen unterschieden: Ratsuchende, Beratungskräfte und Träger. Jeder Gruppe haben wir ein Motto zugeordnet, eine Grundrichtung, an der sie sich orientieren kann. Wichtig war uns dabei, nicht nur die Verantwortung und die Möglichkeiten der einzelnen Personen (Ratsuchende und Beratungskräfte) in den Blick zu nehmen, sondern auch Entscheidungen der Unternehmen und des Teams. Gemeinsame Werte entstehen im Team, im Gespräch, als Konsens. Nicht als Ansage vom Chef gegen den Willen der Mitarbeitenden.

Vertikal unterscheiden wir verschiedene Bereiche in einzelnen Tabellenabschnitten. Wir unterscheiden zwischen Konsum- und Kaufentscheidungen nach Lebensbereichen sowie Planung und Nachbereitung. Bei den Konsum- und Kaufentscheidungen haben wir die Lebensbereiche ausgewählt, die nachweislich am meisten Einfluss auf den CO₂-Ausstoß haben bzw. deren Umweltbelastungen am ehesten reduziert werden können: Mobilität, Raumnutzung, Energie und Co. Statt eines Mottos haben wir uns hier für ein Argument, eine wissenschaftlich erwiesene Tatsache entschieden. Sie soll verdeutlichen, warum es wichtig ist, in dem jeweiligen Lebensbereich zu handeln und welchen Unterschied eine eigene Verhaltensänderung bewirken kann. Bei der Planung und Nachbereitung betrachten wir den konzeptionellen Überbau ebenso wie die langfristige Wirkung einzelner Maßnahmen (z. B. Müllproduktion und Rückbau).

In den Tabellenfeldern/-zellen finden sich schließlich unsere Maßnahmenvorschläge. Dabei möchten wir vor allem betonen, dass es sich dabei um Vorschläge handelt, die keinesfalls vollständig oder alleingültig sind. Die Vorschläge sind als Anfang gedacht, der sich beliebig ausbauen und fortsetzen lässt. Denn es geht uns zunächst darum,

Bewusstsein zu schaffen und zu sensibilisieren. Sich selbst und andere. Es geht nicht darum, jede einzelne Maßnahme sofort umzusetzen, oder zu denken, dass einzelne Maßnahmen ein komplettes System verändern können, sondern darum, sich auf den Weg zu machen.

2. Nutzung der Handreichung

Uns war wichtig, die Tabelle möglichst neutral zu halten, d. h. sie sollte nicht zu einer Werbefläche für einzelne Produkte oder Anbieter werden oder gar suggerieren, dass einzelne Produkte einen nachhaltigen Lebensstil ausmachen („Wenn Sie Papiermarke A statt B verwenden, handeln Sie umweltbewusst und nachhaltig.“). Vielmehr ist uns daran gelegen, an zentrale Grundsätze nachhaltigen Lebens heranzuführen und diese zu entstigmatisieren und im Alltag (wieder) salonfähig zu machen: bewusst handeln, sparsam sein, recyceln, wiederverwerten, tauschen, gebraucht kaufen, reparieren, teilen und vieles mehr zeichnet einen nachhaltigen Lebensstil aus. Nicht eine einzelne Kaufentscheidung. Nur selten finden Sie deshalb ganz konkrete Vorschläge in der Tabelle. Vielmehr weisen wir auf bestimmte Maßnahmenbereiche hin, denen aus unserer Sicht Beachtung gelten sollte. Ohnehin gilt: Wenn die eine Maßnahme nicht für Sie passt, dann vielleicht eine andere aus dem Themenbereich. Solange Sie versuchen, sich um Antworten für die Bereiche zu bemühen, befinden Sie sich auf dem richtigen Weg.

Einen entscheidenden Punkt dürften Sie vielfach aus der (ökonomischen) Beratung Ihrer Ratsuchenden kennen: die richtige Gewichtung. Nehmen wir an, eine Schuldnerin berichtet Ihnen davon, dass sie sich von vielen Freunden distanziert hat, weil sie sich den Besuch von Konzerten nicht mehr leisten kann, dies aber zuvor das verbindende Hobby war. Dass sie sich seit Jahren keine Klamotten gekauft hat und Lebensmittel nur von der Tafel erhält, weil einfach zu wenig Geld für die existenziellen Dinge vorhanden ist. Und gleichzeitig berichtet sie Ihnen, dass sie es einfach nicht schafft umzuziehen, weil die Wohnung früher ihren Eltern gehört hat und sie emotional so daran hängt, auch wenn die Miete in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist und ihre Möglichkeiten inzwischen weit übersteigt. Würden Sie dieser Schuldnerin nicht dazu raten, die Folgen einmal gegenüberzustellen? Würden Sie ihr nicht vorrechnen, dass ein Umzug ihr monatlich so viel Geld sparen könnte, dass Konzertbesuche, gute Lebensmittel und pas-

sende Kleidung wieder möglich sind? Worauf wir hinauswollen: Es lohnt sich auch beim Thema Nachhaltigkeit und CO₂-Bilanz, an den großen Stellschrauben zuerst zu drehen, statt sich im Klein-Klein zu verlieren. Auch kleine Schritte sind gut und wichtig und ein entscheidender Schritt in die richtige Richtung! Welcher Arbeitgeber biologisch abbaubare Reinigungsmittel zur Verfügung stellt, Recyclingpapier kauft, lange recherchiert, welche Glühbirne den geringsten Strom verbraucht, aber nie auf die Idee kommt, Ökostrom zu beziehen, Fahrradmobilität zu fördern oder vegetarisches Catering anzubieten, setzt jedoch möglicherweise falsche Prioritäten.

Schließlich bedarf jede einzelne der genannten Maßnahmen in den Tabellen einer konkreten Ausgestaltung durch Sie bzw. Ihr Team. Steht in unseren Tabellen beispielsweise „Carsharing statt eigenes Auto nutzen“ liegt es an Ihnen, diese Maßnahme mit Leben zu füllen. Denken Sie bei Carsharing automatisch an Mietwagenoptionen oder sind nicht auch Fahrgemeinschaften eine Form von Carsharing? Kann Ihr Arbeitgeber Sie bei der Gemeinschaftsnutzung von Mobilität unterstützen, z. B. durch Angleichung von Arbeitszeiten? Uns geht es darum, dass Sie sich mit diesen Fragen beschäftigen und mehr bzw. bessere Argumente in der Hand haben, als nur vorrechnen zu können, wie teuer ein eigenes Auto ist. Wenn Sie sich mit Carsharingangeboten auseinandersetzen, werden Ihnen schnell viele zusätzliche ökologische Argumente gegen ein eigenes Auto geliefert. Sei es die Feinstaub- und Lärmbelastung oder der Flächenverbrauch, jedes Auto weniger freut erwiesenermaßen die Umwelt. Auch soziale Komponenten spielen eine Rolle: Wenn aufs eigene Auto verzichtet und statt dessen eine Fahrgemeinschaft mit einem Kollegen gegründet wird, steigt die soziale Interaktion und das Wohlbefinden wohlmöglich. Auch ökonomisch rechnen sich Nachhaltigkeitsmaßnahmen fast immer. Wer ehrlich ein Fahrtenbuch führt und die Kosten pro Monat (inkl. Parkplatz, Reparaturen, Strafzettel und Zeitaufwand für Parkplatzsuche) mit den Kosten eines Carsharing Autos oder einer Fahrgemeinschaft gegenüber stellt, wird schnell merken, wie teuer ein eigenes Auto wirklich ist.

Ähnliches könnten wir auch mit dem Punkt „Foodsharingprojekte nutzen“ durchspielen. Sie können diesen Punkt beispielsweise auch zum Anlass nehmen, regelmäßig ein gemeinsames Mittagessen im Beratungsteam

GELD SPAREN KLIMA SCHÜTZEN

AWO Kreisverband Göttingen/ Schuldnerberatung

auszurichten. Denkbar wäre, dass Sie sich einen Tag aussuchen, zu dem sie verschiedene Apps oder Anbieter ausprobieren und das Essen gemeinsam verzehren. Auch hier gehen ökonomische, soziale und ökologische Dimension Hand in Hand. Sie verhindern, dass Lebensmittel weggeschmissen werden, entscheiden sich ggf. sogar für ein CO₂-ärmeres vegetarisches Essen (Ökologie). Sie unterstützen das Teambuilding und steigern Ihr Wissen um verfügbare Angebote in der Region (Soziales). Und natürlich ist ein gerettetes Essen auch günstiger als ein bestelltes Catering (Ökonomie).

Keine der vorgeschlagenen Maßnahmen soll Sie zu etwas verpflichten oder zwingen. Vielmehr wünschen wir uns, dass Sie selbst kreativ werden, selbst Ideen sammeln, selbst Netzwerke knüpfen, selbst ausprobieren. Wir wollen, dass Sie Ihr Handeln selbst auf Nachhaltigkeitskriterien hinterfragen. Wir wollen Sie ermuntern, Ihr methodisches und argumentatives Handwerkszeug zu erweitern und eben nicht nur ökonomische oder soziale Perspektiven aufzuzeigen, sondern auch ökologische. In der Beratung ebenso wie im eigenen Handeln. Es folgt nun der Vorschlag einer Beratungsstelle, wie sich die Zellen mit Leben füllen lassen.

3. Konkrete Umsetzung in der Praxis – Beispiel Göttingen

In Göttingen haben wir uns die Tabelle im Team vorgenommen. Wir haben begonnen darüber zu reden, welche Maßnahmen wir umsetzen wollen und können. Es ist uns klar, dass wir nicht sofort für alle Zellen eine Antworten finden können, aber klar ist uns auch, dass wir anfangen wollen, uns auf den Weg zu machen. Und das auch ganz konkret: Wir haben uns im Team darauf geeinigt, unseren Betriebsausflug mit einer Fahrradtour ins Göttinger Umland zu verbringen und auf (unsinnige) Werbeartikel (aus Plastik) zukünftig zu verzichten. Wir haben als Träger und Leitung Kontakt aufgenommen zur Nachhaltigkeitsbeauftragten und führen Gespräche darüber, welche Maßnahmen wir als Unternehmen umsetzen können. Wir diskutieren beispielsweise über klare Regeln zum Heizen und Lüften, über das Wechseln unseres Stromanbieters und auch darüber, unseren Kopierer in den Flur zu verfrachten. Dies schafft Anreize, weniger zu drucken und Papier zu sparen. Vor allen Dingen haben wir lokale und auch digitale Angebote identifiziert, bei denen unsere Ratsuchenden Geld sparen können und gleichzeitig etwas Gu-



ERNÄHRUNG FOODSHARING

Wollen Sie Lebensmittel kostenlos erhalten? Lebensmittel vor dem Wegwerfen retten, rettet das Klima.
Fair-Teiler Regal Bovenden
St. Franziskus Bovenden
Too Good To Go-App

ENERGIE

STROMSPAR-CHECK

Wer Energie und somit Kosten sparen möchte, kann sich von der Energieagentur Region Göttingen beraten lassen. Beim Stromspar-Check gibt es zudem kostenlose Soforthilfe wie Energiesparlampen.



MOBILITÄT

CAR-SHARING UND CO.

Wäre Carsharing, Bikesharing und Co. eine Alternative für Sie? Kostengünstiger und ökologisch sinnvoller ist es.
mobil.klein-schneen.de



HAUSHALTSGEGENSTÄNDE

REPARATURCAFÉ UND CO.

Reparieren statt wegwerfen? Ausleihen statt Kaufen? Verleihen statt Wegräumen?
Reparaturcafé Bovenden
Bibliothek der Dinge/ Stadtbibliothek Göttingen
Weeshare



KLEIDUNG

SECOND-HAND VS. NEU KAUFEN

Flohmärkte und Kleidertauschparties finden fast jede Woche statt.
Familienzentrum Bovenden
Flohmarkt-Portal KidsGo



Kontakt:
Jutta-Limbach-Straße 3
37073 Göttingen
Telefon: 0551 50091 30

Stand: März 2021



tes fürs Klima tun. Wir ebenen unseren Ratsuchenden den Weg zu diesen Angeboten. Dies tun wir selbstverständlich im persönlichen Gespräch, aber auch standardisiert über unsere Homepage, über eine digitale Willkommensmappe und über ein Plakat. Wir informieren unter anderem darüber, wo es Foodsharing-Projekte oder Apps gibt, wann Flohmärkte für Klamotten stattfinden oder wie die Energieberatungsagentur heißt und was man dort bekommen kann. Von uns kommt das Motto: Gut für den Geldbeutel = gut fürs Klima.

Thomas Bode ist Leiter der Schuldnerberatung der AWO Göttingen und Referent für Schuldnerberatung der AWO BV Hannover. **Ines Moers** ist die Geschäftsführerin der BAG-SB.

Maßnahmen, um die ökologische Dimension von N

Ratsuchende

Gut für den Geldbeutel = gut fürs Klima.

Beratungskräfte

Mit gutem Beispiel voran – Komplexität reduzieren.

Träger

Rahmen schaffen, Anreize setzen.



Mobilität

42,9 Prozent der Emissionen von Stickstoffoxiden in der Luft entstammen dem Verkehr. Verkehr benötigt Flächen, verbraucht Energie, macht Lärm, belastet Luft und Klima.

Geteilte Mobilität: Sharing (privat/öffentlich), ÖPNV oder Fahrgemeinschaften

Infrastruktur für klimafreundliche Arbeitsmobilität schaffen (Diensträder, Rad-Parkplätze und Umkleiden)

Gesunde Individualmobilität: Fahrrad oder Laufen

zu Steuervorteilen informieren (z.B. für Dienstrad), externe Wettbewerbe unterstützen (z.B. von der Krankenkasse)

Anrufen statt Anreisen

Aufgeschlossenheit zu Digitalisierung/Homeoffice, um Dienst(reise)wege zu sparen

Beratungs- und Freizeitangebote im Stadtteil aufsuchen

regionale Fortbildungsangebote (z.B. bei LAGs) oder Webinare besuchen



Raumnutzung

Seit 1960 hat sich die Siedlungsfläche in der BRD mehr als verdoppelt. Steigender Flächenverbrauch verhindert die Nutzung fruchtbarer Böden und steigert den Energieverbrauch.

Wohngemeinschaft statt Singelwohnen

Bewusstsein und Offenheit für alternative Wohnformen stärken

Untervermietungsmöglichkeiten prüfen und nutzen

Geteilte Arbeitsplätze für Teilzeitkräfte (Co-Working)

Bürogemeinschaften bilden

Simplify your life, emotionalen Ballast entsorgen, regelmäßig „ausmisten“ und nur besitzen, was man wirklich braucht



Kleidung

Allein 2015 produzierte die Textindustrie 1,2 Milliarden Tonnen CO₂-Äquivalente. Das sind mehr Treibhausgase als die internationalen Flüge und Schifffahrt zusammen.

Gebraucht statt neu: Kaufen bei Bedarf auf Flohmärkten oder Kleinanzeigen

(Stadtteil-)Flohmärkte initiieren

Kreativität, Reparaturen, Tauschen: Kleidertauschparties mit Freunden, Heimische Kleiderprobe statt Shoppingzeit, DIY-Treffs

Kooperationen mit Kleiderkammern oder Stadtteilzentren

Trend- und Marken-Druck entkräften, Wertemaßstäbe überprüfen

Dienstkleidung/Standards definieren

Nachhaltigkeit in der Schuldnerberatung zu stärken

Ratsuchende

Gut für den Geldbeutel = gut fürs Klima.

Beratungskräfte

Mit gutem Beispiel voran – Komplexität reduzieren.

Träger

Rahmen schaffen, Anreize setzen.



Ernährung

15 Prozent des CO₂-Verbrauchs entfallen auf Ernährung. Vegetarische Ernährung verursacht ca. 880 kg CO₂ im Jahr, fleischbasierte Ernährung ca. 1.600 kg CO₂ pro Person.

Foodsharing-Projekte, Apps oder Tafeln nutzen, z. B. Too good to go

Lebensmittelreste vermeiden und nach Veranstaltungen spenden

Einkaufsgewohnheiten anpassen

Vereinbarungen treffen und Standards im Team klären (regional, saisonal, vegetarisch, verpackungsfrei, bio, fair)

Bewusste Auseinandersetzung mit Ernährung und Essgewohnheiten

Kochkurse anbieten, Kooperationen mit z. B. VHS



Elektrogeräte/Daten

Über die Hälfte der 1,8 Mio. t Altelektrogeräte wird illegal entsorgt oder exportiert. Das Internet produziert ca. 3,8 % des globalen CO₂-Ausstoßes, mehr als der intern. Flugverkehr (2,8 %).

Geräte/Hardware leihen statt besitzen, reparieren statt kaufen

Anbieterliste für Tausch- und Leih-systeme bereithalten (Bibliothek)

Leihgeräte oder Tauschbörsen initiieren, Kooperationen nutzen

Green IT/Nachhaltige Software einsetzen, z. B. Ecosia als Suchmaschine oder modulare, langlebige Programme

Finanzierungspläne anpassen, Zuwendungsgeber sensibilisieren

Datenmengensensibilität: Telefonkonferenz statt Videochat, Protokoll statt Videoaufzeichnung

Lösch- und Datenspeicherungsfristen durchsetzen



Energie

Allein die Energiewirtschaft produziert 312 Millionen Tonnen CO₂ im Jahr, was 39 % des gesamten deutschen CO₂-Ausstoßes entspricht.

Informieren, Lernen: Beratungsangebote nutzen, um Energienutzungsverhalten zu optimieren

Energieberater einladen für Ratsuchende und Beratungskräfte

Handeln: Verbrauch überprüfen, anpassen und senken

Förderprogramme für Energieoptimierung beantragen

Ökostrom beziehen

Maßnahmen, um die ökologische Dimension von Nachhaltigkeit in der Schuldnerberatung zu stärken

Ratsuchende

Gut für den Geldbeutel = gut fürs Klima.

Beratungskräfte

Mit gutem Beispiel voran – Komplexität reduzieren.

Träger

Rahmen schaffen, Anreize setzen.



Kreislaufdenken

Kreislaufwirtschaft, Wiederverwendung, Re- und Upcycling: vom Konsumenten zum Prosumenten

Verpackungsmaterial reduzieren, Müll richtig trennen, Verpackung aus nachwachsenden Rohstoffen oder zur Wiederverwertung gegenüber Plastik wählen

Infrastruktur schaffen
(z. B. getrennte Mülleimer)

Pflege und Nutzungsdauerverlängerung: umweltverträgliche Reinigungsmittel sparsam gebrauchen und sorgsam mit Gebrauchsgegenständen umgehen

Reinigungskräfte sensibilisieren

Grüne und ressourcenschonende Produkte bevorzugen
(auch z. B. Geldanlagen), CO₂-Ausgleichszahlungen leisten

„Grüne“ Projekt- oder Kooperationspartner gewinnen

Nur mitnehmen, was gebraucht wird

Werbemittel/Öffentlichkeitsarbeit ressourcenschonend produzieren und sinnvoll einsetzen



Konzepte/Engagement

Persönlichen CO₂-Fußabdruck berechnen

Nachhaltigkeits-Self-Check für Unternehmen (BMAS)

Ökologischen Zielen Raum gewähren, Diskussionen anregen, zum Thema machen

Nachhaltigkeitsbeauftragte einsetzen

Lokale Netzwerke und Projekte kennen, nutzen und ausbauen
(z. B. Tauschringe, Apps, Nachbarschaftsaktionen)

Netzwerke stärken und fördern

Prioritäten und Werte überprüfen

Komplexitätsreduzierung vorbereiten

Politische Forderungen unterstützen



Literaturhinweise

- CO₂-Tabelle für ein klimafreundliches Leben – Pendos CO₂-Zähler, ISBN: 978-3866121416.
- CO₂-Fußabdruck für Unternehmen berechnen (BMAS): www.csr-in-deutschland.de.
- CO₂-Fußabdruck für Privatpersonen berechnen (UBA): https://uba.co2-rechner.de/de_DE/.

Petra Köpping

Das Online-Zugangsgesetz – eine Chance zur Digitalisierung in der Schuldnerberatung?!

Einschätzungen aus der Schuldnerberatung

Wie im Heft #1_2021 der BAG-SB Informationen durch Frau Berbig ausgeführt, ist die Schuldnerberatung eine von ca. 575 Verwaltungsleistungen, für die im Sinne des Onlinezugangsgesetz (OZG) bis Ende 2022 ein Onlinezugang realisiert werden soll. Damit soll ein zusätzlicher Weg zu einer persönlichen Beratung geschaffen werden. Die Schuldnerberatung ist im Themenfeld Arbeit und Ruhestand verortet, das auch andere Leistungen, wie das Arbeitslosengeld II, die Suchtberatung oder die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 67 SGB XII), umfasst. Die Schuldnerberatung hat zudem eine Besonderheit: Anders als viele andere Verwaltungsleistungen wird sie zwar über die Behörde, also die Kommune finanziert, die Leistung selbst wird jedoch überwiegend von externen Trägern bzw. Beratungsstellen ausgeführt. Dementsprechend sind also Dritte (Leistungsanbieter) in die Umsetzung der Onlinezugänge einzubeziehen. Die folgenden Ausführungen beleuchten nun die bisherige Einbindung relevanter Akteure in den Prozess sowie insbesondere die in der Schuldnerberatung anzutreffenden strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen. Vor diesem Hintergrund wird hinterfragt, ob die Umsetzung des OZG für dieses Handlungsfeld gelingen kann. Gleichzeitig werden Bedingungen einer gelingenden Umsetzung beschrieben.

Adäquate Beteiligung der Akteure?

In Zeiten von diversen gesetzlichen Vorhaben mit Relevanz für das Handlungsfeld Schuldnerberatung war es bisher nicht leicht, die verschiedenen Prozesse, die das OZG ausgelöst hat, im Blick zu behalten und adäquat zu bündeln. Anfang 2020 hatten wir uns im Ständigen Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) erstmals mit den im Internet zur Verfügung gestellten Materialien befasst. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Umsetzung für die Leistung Schuldnerberatung von den zuständigen Ministerien jedoch als nachrangig bewertet. Mitte 2020 wurden wir darüber informiert, dass die Umsetzung des OZG für die Schuldnerberatung vorgezogen werden sollte und bereits die Beratungsgesellschaft McKinsey & Company mit der Konzeptentwicklung beauftragt worden war. Die Beteiligung

der Akteure lief – insbesondere zu Beginn – sehr holprig und aus unserer Sicht wenig zufriedenstellend. Unser Vorschlag, die AG SBV für die fachliche Begleitung in die zentralen Prozesse der Erarbeitung eines Online-Zugangs in der Schuldnerberatung einzubinden, um damit eine Beteiligung der Verbände sicherzustellen, wurde in einem Gespräch am 25. März 2021 zugesagt. Inzwischen wurden einige unserer berechtigten Bedenken auch umgesetzt und im April wurde uns gemeinsam mit Vertretungen weiterer beteiligter Handlungsfelder der erste Entwurf der Sozialplattform vorgestellt, der jedoch auch weiterhin viele ungeklärte Fragen beinhaltet. Auf der bundesweiten Sozialplattform soll neben dem Onlinezugang für die Schuldnerberatung der Zugang zu 19 weiteren Sozialleistungen umgesetzt werden.

Thematisiert wurden der Sozialeleistungsfinder sowie die technische Machbarkeit weiterer Basisfunktionalitäten, wie der Beratungsstellenfinder, die Terminvereinbarung bis hin zu möglichen Chat- und Videofunktionen. Hier lag das Hauptaugenmerk auf der Frage: Müssen diese Funktionalitäten neu entwickelt werden oder können vorhandene Lösungen genutzt werden? Im Ergebnis blieb die Fragestellung zum jetzigen Zeitpunkt jedoch für alle Funktionalitäten offen. Abschließend wurde ein Strukturvorschlag zur Weiterarbeit vorgestellt: Eine Geschäfts- und Koordinierungsstelle für die operative Umsetzung unter Leitung des MAGS NRW, neben einer Informations- und Kollaborationsplattform sowie die Teilnehmer_innenkonferenz zur Beteiligung der Kommunen und Verbände mit dem Angebot einer bedarfsweisen Zusammenarbeit in Form von notwendigen Fachaustauschen.

Wird die Leistung Schuldnerberatung allen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern online angeboten?

Während das Bundessozialhilfegesetz noch eine Beratung für alle überschuldeten und von Überschuldung bedrohten Personen sicherstellte, fielen bekanntermaßen einige Personengruppen bei der gesetzlichen Ausgestaltung des Anspruchs auf Schuldnerberatung aufgeteilt in SGB II und XII durchs Raster.

Nach jetzigem Stand der Diskussion würde diese Rechtslage auch den offenen Zugang, der mit dem OZG geschaffen werden soll, konterkarieren. Zur Veranschaulichung folgende Situation: Ein noch im Erwerbsleben stehender Bürger möchte sich um seine drohende oder schon eingetretene Überschuldung kümmern und dazu eine Beratungsstelle aufsuchen. Je nach Wohnort kann die Recherche im Internet mithilfe des Sozialportals bzw. der OZG-Lösung dazu führen, dass er einen Beratungstermin angeboten bekommt. Nach Auswertung einer Umfrage der AG SBV aus dem Jahr 2020 dürfte dieser Bürger jedoch bei ca. einem Drittel der Schuldnerberatungsstellen in Deutschland die Auskunft erhalten, dass kein Beratungsangebot gemacht werden kann, da er kein Sozialleistungsempfänger ist. Genauso ginge es Studierenden, Menschen im Rentenbezug, Soloselbstständigen und anderen nicht durch kommunale Vereinbarungen berücksichtigte Personengruppen. Damit bekommt die langjährige Forderung der AG SBV auf ein Recht auf Schuldnerberatung für alle betroffenen Bürger_innen eine weitere Legitimation!

Neben der Frage nach einem Recht auf Schuldnerberatung muss man sich weiteren technischen Fragen der Digitalisierung widmen:

- Welche Adressdatenbank für die Schuldnerberatung wird für den Beratungsstellenfinder genutzt?
- Wird es Schnittstellen zu bestehenden Systemen, beispielsweise zu den Outlook-Kalendern in den Beratungsstellen geben? Ob und wie werden bereits bestehende und erprobte Plattformen für die Chat- und Online-Beratung integriert? Gibt es Kontakt zu den Fachsoftwareanbietern, um auch dort geeignete Schnittstellen zu entwickeln?
- Welche Standardisierungen sind notwendig, um das System nutzen zu können?
- Wo liegen die Daten der Bürger_innen, die in der Sozialplattform gesammelt werden und wer hat Zugriff auf diese Daten? Wer schützt diese Daten?

Das sind zum jetzigen Zeitpunkt die zentralen Fragen, die aus Sicht der Schuldnerberatung ganz oben auf der „To-do-Liste“ stehen. Konkrete Ergebnisse oder Antworten liegen uns dazu noch nicht vor.

Technisch ist wahrscheinlich vieles machbar, wenn es bezahlt wird! Während die Finanzierung der bisher beschriebenen Arbeiten und Prozesse über das Konjunkturpaket auf Landes- und Bundesebene bis Ende 2022 gesichert erscheint, steht zum jetzigen Zeitpunkt für die einzusetzenden Ressourcen bei den Trägern und Beratungsstellen kein Geld zur Verfügung. Weder für die personelle noch für die technische Ausstattung zur Beteiligung und zur Umstellung auf einen neuen Beratungszugang sind bisher öffentliche Gelder für Beratungsstellenträger vorgesehen. Auch die konzeptionell notwendigen Anpassungsarbeiten und die Fortbildung der Mitarbeitenden scheinen bisher nicht im Fokus zu stehen. An dieser Stelle müssen die Verbände ihre Forderungen dringend anmelden!

Wie gelingt Soziale Schuldnerberatung mit den digitalen Möglichkeiten?

Auf Nachfrage wird zum jetzigen Zeitpunkt versichert, dass der Online-Zugang lediglich ein zusätzliches Angebot darstellen soll. Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass die derzeitige Nachfrage nach Schuldnerberatung das bestehende Angebot weit übersteigt, eher besorgniserregend aus Beratungsstellensicht. Zunächst sollte daher auch ein adäquater, quantitativer Ausbau des Beratungsangebots Schuldnerberatung politisch angegangen werden! Allerdings lernten wir in der Pandemie die Vorzüge der Digitalisierung zur Aufrechterhaltung der Angebote durchaus schätzen, sodass eine Weiterentwicklung unter Beibehaltung fachlicher Qualität notwendig erscheint. Auch die Ratsuchenden öffnen sich zunehmend digitalen Angeboten bzw. nehmen teilweise erst unter diesen Bedingungen eine Beratung in Anspruch. Eine besondere Chance könnte sich für Menschen mit Sprachbarrieren entwickeln, wenn der mehrsprachige Zugang durch qualifizierte Übersetzungen gelingen würde.

Eine große Herausforderung wird es in dieser Entwicklung bleiben, die Perspektive der Ratsuchenden nie aus den Augen zu verlieren. Solange nicht alle betroffenen Menschen die digitalen Möglichkeiten annehmen möchten, muss der analoge Zugang zur Schuldnerberatung erhalten bleiben!

Petra Köpping ist Referentin für Schuldnerberatung beim Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. Sie ist Sprecherin des Fachausschusses Schuldnerberatung der LAG FW NRW.



erläutert kurz und knapp —

Lioba Kraft ist wissenschaftliche Mitarbeiterin
im Schuldnerfachberatungszentrum
der Universität Mainz.



1. Erstattungen der privaten Krankenkasse auf ein Pfändungsschutzkonto

Die Schuldnerin ist bei der Krankenkasse Y privat versichert. Im Rahmen der privaten Krankenversicherung und damit auch bei Y gilt das Kostenerstattungsprinzip. Danach muss die Schuldnerin die Rechnungen von Ärzt_innen, Apotheken und Krankenhausbehandlungen zunächst selbst zahlen und diese anschließend bei der Krankenkasse zur Erstattung der Kosten einreichen. Im Februar und März 2021 erhielt die Schuldnerin von Y Kostenerstattungen in Höhe von 500 Euro und 1.200 Euro, die ihr nach einer ärztlichen Behandlung in Rechnung gestellt wurden. Die Hausbank der Schuldnerin weigert sich, die Beträge auszuzahlen, da diese den Pfändungsfreibetrag übersteigen.

Kann die Schuldnerin die Auszahlung der Beträge von der Bank verlangen?

Ansprüche der privat krankenversicherten Schuldnerin auf Erstattung der Kosten von ärztlichen Behandlungen fallen unter den Tatbestand des § 850b I Nr. 4 ZPO und sind damit bedingt pfändbar. Die Kostenerstattung der privaten Krankenversicherung dient der Unterstützung

der Schuldnerin bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen einer medizinischen Behandlung.

Es entspräche nicht der Billigkeit, wenn Gläubiger_innen auf Erstattungsleistungen zugreifen könnten und somit den mit der Krankenversicherung verfolgten Zweck, die Möglichkeit der Schuldnerin medizinische Versorgung in Anspruch zu nehmen, zuwiderlaufen. Soweit der Pfändungsfreibetrag auf dem Pfändungsschutzkonto der Schuldnerin überschritten wird, kann die Freigabe über einen Antrag gem. § 850 k IV ZPO erfolgen.

Da die Kostenerstattungen der privaten Krankenversicherungen unregelmäßig und in wechselnder Höhe eingehen, bietet es sich an, eine Freigabeentscheidung im Wege eines Blankettbeschlusses zu beantragen, der die individuellen Freibeträge pauschal pfändungsfrei stellt und somit verhindert, dass die Schuldnerin ggfs. jeden Monat einen neuen Antrag stellen muss.

2. Aussetzung der Beitreibung eines Bußgeldbescheids

Zu Beginn des Jahres 2021 musste der Schuldner umziehen. Aus Unachtsamkeit vergaß er seinen Einzug beim zuständigen Bürgerbüro anzuzeigen und meldete seinen neuen Wohnsitz erst im April 2021 an. Im Nachgang erhielt er ein Schreiben der Stadt, in dem er aufgrund einer Ordnungswidrigkeit zur Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 100 Euro aufgefordert wurde. Aufgrund eines unerwarteten Jobverlusts geriet der Schuldner jedoch in wirtschaftliche Schwierigkeiten, sodass er der Zahlung nicht nachkommt. Seitdem versucht die Stadt in unregelmäßigen Abständen die Geldbuße beim Schuldner zu vollstrecken.

Was kann der Schuldner tun?

Die Rechtsgrundlage der Geldbuße ergibt sich aus §§ 54 I Nr. 1, III i. V. m. § 17 I Bundesmeldegesetz. Danach hat derjenige, der eine Woh-

nung bezieht, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig nicht rechtzeitig anmeldet, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu tausend Euro geahndet werden kann. Da es dem Schuldner nicht möglich ist, die Geldbuße in absehbarer Zeit zu begleichen, besteht gem. § 95 II OWiG die Möglichkeit, dass die Vollstreckungsbehörde anordnet, dass die Vollstreckung unterbleibt.

Voraussetzung ist, dass dem Betroffenen nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen die Zahlung in absehbarer Zeit nicht möglich ist und ein erfolgloser Vollstreckungsversuch getätigt wurde. Die Anordnung der Vollstreckungsbehörde kann von Amts wegen oder antragsgemäß erlassen werden. In rechtlicher Hinsicht handelt es sich bei der Anordnung um eine Niederschlagung.

WICHTIGE HINWEISE: Bitte beachten Sie, dass diese Ausführungen keine Rechtsberatung ersetzen. Es werden Rechtsprechung und Literaturmeinungen wiedergegeben, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Letztlich muss die Beratung stets an den Einzelfall angepasst werden. Es wurde auf Fußnoten verzichtet. Diese können bei Interesse bei der BAG-SB angefordert werden: fachzeitschrift@bag-sb.de.

Dr. Hanne Roggemann, Dr. Sally Peters und Dr. Dieter Korczak

Überschuldungsforschung im Zuge der Covid-19 Pandemie

Erkenntnisse aus der sog. ersten Welle

Das Institut für Finanzdienstleistungen e.V. (iff) und die GP-Forschungsgruppe haben im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung von Juli bis Dezember 2020 im Rahmen des Forschungsprojekts „Private Überschuldung in Deutschland: Machbarkeit und Zukunft von Schuldnerberatung in Zeiten der Covid-19-Pandemie“ die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf Überschuldung untersucht. Die Covid-19-Pandemie hat dazu geführt, dass es in vielen gesellschaftlichen Bereichen zu gravierenden Einschnitten gekommen ist. Dabei war die gesamte Bevölkerung betroffen, entweder direkt finanziell oder indirekt durch die Zugangsbeschränkungen zu verschiedenen Einrichtungen. Die Studie zeigt, dass die Pandemie das Problem der privaten Überschuldung für relevante Teile der Bevölkerung deutlich verschärft hat und mit langfristigen Folgen auf die finanzielle Situation von Haushalten zu rechnen ist. Die Schuldnerberatungen waren zunächst vor allem durch die pandemiebedingten Beschränkungsmaßnahmen betroffen, die sie dazu zwangen, neue Kommunikationsformen für die Beratung zu finden. Es ist zu befürchten, dass die finanziell Betroffenen von der Pandemie die Schuldnerberatung erst zeitlich verzögert erreichen werden.

Eine der Zielsetzungen der Studie war es auch, die aktuelle Anwendbarkeit des von der GP-Forschungsgruppe in den 1990er Jahren entwickelten Überschuldungsindikatorenmodell zu überprüfen. Es zeigte sich, dass das Überschuldungsindikatorenmodell grundsätzlich geeignet ist, der Komplexität einer Überschuldungssituation gerecht zu werden. Jedoch zeigte sich auch, dass die für die Anwendung des Indikatorenmodells notwendigen Daten nicht vollständig verfügbar waren. Um die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die private Verschuldung zu untersuchen und evidenzbasierte politische Empfehlungen zu formulieren, wurden in zwei Fallregionen verschiedene Erhebungs- und Analysemethoden miteinander kombiniert. So wurden in der urbanen Region des Regierungsbezirks Düsseldorf mit einer hohen Vor-Corona-Überschuldungsrate und der ruralen Region der bayerischen Bezirke Oberfranken, Oberpfalz und Niederbayern mit niedriger Vor-Corona-Überschuldungsquote Expert_inneninterviews mit Schuldnerberater_innen und Referent_innen aus der Fachberatung geführt sowie mit jeweils rund 500 Personen, die durch die Covid-19-Pandemie finanzielle Einschränkungen hatten, eine Online-Umfrage durchgeführt. Eine repräsentative deutschlandweite Umfrage lieferte ergänzende Erkenntnisse zu den deutschlandweiten finanziellen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie.

Die Ergebnisse der Onlineumfragen zeigen, dass die Covid-19-Pandemie voraussichtlich erheblich zu einer Erhöhung der privaten Überschuldung und zu einer Verschärfung der sozialen Ungleichheit führen wird. Eine finanzielle Überforderung vieler Menschen ist bereits nach der sogenannten ersten Covid-19-Welle nachweisbar und wird sich in Zukunft voraussichtlich für eine erhebliche Anzahl an Menschen verschärfen. 31 Prozent der deutschlandweit Befragten gaben an, dass sie bereits im Oktober 2020 in den letzten Monaten auf ihre Ersparnisse zurückgreifen mussten. Alarmierend ist dabei, dass bei 13 Prozent die Ersparnisse im Oktober 2020 aufgebraucht waren und elf Prozent der Befragten über keinerlei Ersparnisse verfügen. Neben einer Verschärfung der finanziellen Situation bereits verwundbarer Personen ohne Rücklagen, führt die Krise dazu, dass neue Personen-

Ich musste in den letzten Monaten auf meine Ersparnisse zurückgreifen

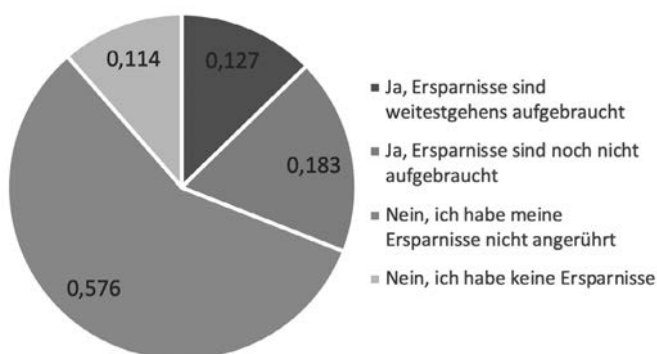
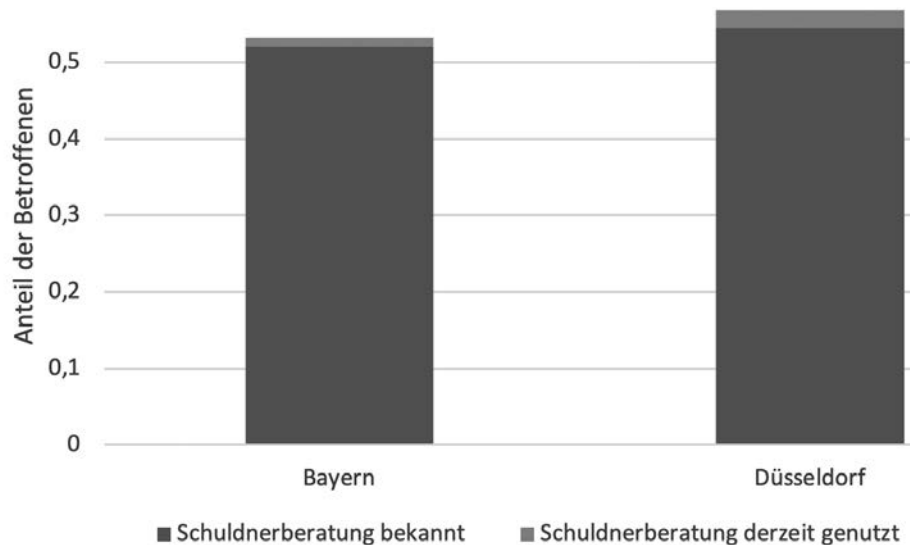


Abbildung 1: Rückgriff auf Ersparnisse in den vergangenen Monaten in der deutschlandweiten Umfrage.

Quelle: Roggemann et al. 2021, Bevölkerungsrepräsentative Umfrage, N = 1000.

Abbildung 2:
Bekanntheit und Nutzung der
Schuldnerberatung in den
Modellregionen.

Quelle: Roggemann et al. 2021,
Onlineumfrage in den Modellregionen,
N = 900.



gruppen Gefahr laufen, in Überschuldung zu geraten. Die Ergebnisse zeigen, dass prekär Beschäftigte, Selbstständige und Menschen in Ausbildung besonders von finanziellen Einbußen und drohender Überschuldung betroffen sind. Laut der Befragung in den Modellregionen hatten 19 Prozent der finanziell von Auswirkungen des Lockdowns betroffenen Personen in Ausbildung und 24 Prozent der Selbstständigen ihr Einkommen bereits im Juli 2020 komplett verloren.

Die staatlichen Unterstützungsleistungen waren gerade für diese Personengruppen nicht passgenau an den finanziellen Bedürfnissen orientiert. Zudem fehlt es nach wie vor für (ehemals) Selbstständige auch an Zugang zu Beratung. So werden bei vielen Trägern von Schuldnerberatungen (ehemals) Selbstständige ausgeschlossen. Dies war schon vor der Covid-19-Pandemie ein drängendes Problem, was sich durch die starke finanzielle Betroffenheit dieser Personengruppe noch einmal verschärft hat. Trotz dieser Verschärfung der finanziellen Situation im Juli/August 2020 blieb ein erhöhter Andrang auf die Schuldnerberatungsstellen zunächst aus. Auch die Ergebnisse der Online-Befragung zeigen, dass für den Umgang mit der Covid-19-Krise die Schuldnerberatung bisher kaum in Anspruch genommen wurde, obwohl 50 Prozent der Betroffenen angaben, die Schuldnerberatung zu kennen. Zum Zeitpunkt der Befragung wurden 2,4 Prozent der Befragten im Regierungsbezirk Düsseldorf und 1,2 Prozent in den bayerischen Bezirken von einer Schuldnerberatungsstelle beraten.

Die Schuldnerberatungen haben vor allem in den Bereichen der Erreichbarkeit und (digitaler) Kommunikation

auf die Pandemie reagiert. Die befragten Stellen sind bemerkenswert kreativ und mit viel Eigeninitiative mit der Covid-19 bedingten Situation umgegangen. In Ermangelung vorhandener zentral organisierter Hygienekonzepte musste kurzfristig auf die Beschränkungssituation reagiert werden. Der Umgang mit Datenschutz und Datensicherheit in Bezug auf die Möglichkeiten zum Homeoffice und konkret den Umgang mit Akten stellte eine große Herausforderung dar. Auch die Beratung selbst war herausfordernd. Der Großteil der Beratung fand telefonisch oder virtuell statt. Eine solche Beratungssituation war häufig mit Verständigungsproblemen verbunden. Selbst wenn die Beratung bei Notfällen persönlich stattfinden konnte, war der Beziehungsaufbau durch Masken und Abstand zumindest erschwert. Die Anpassungsfähigkeit der Beratungsstellen hing von ihrer personellen, technischen und finanziellen Ausstattung ab. Die Studie zeigt, dass die prekäre Finanzierung vieler Beratungsstellen dazu führte, dass kaum kurzfristig auf die Krise reagiert werden konnte. Maßnahmen wie die Aufstockung von Stellen, Anpassung der oder auch Investitionen in EDV sind mangels finanzieller Ressourcen nicht umsetzbar. Verschärft wird diese Situation vor allem bei Schuldnerberatungen, deren Finanzierung von der individuellen Beratungsleistung abhängt.

Die gesamte Studie ist abrufbar unter:

www.fes.de/studie-private-verschuldung-in-deutschland

Dr. Hanne Roggemann und Dr. Sally Peters sind beim iff Hamburg tätig. Zusammen mit Dr. Dieter Korczak haben sie diesen Forschungsauftrag für die Friedrich-Ebert-Stiftung umgesetzt.

Serena Holm

Die WirtschaftsWerkstatt der SCHUFA

Finanzkompetenz gemeinschaftlich fördern

Seit 2013 gibt es die WirtschaftsWerkstatt (W²), die Bildungsinitiative der SCHUFA Holding AG. Ziel ist es, die Finanzkompetenz junger Menschen zwischen 16 und 25 durch direkte Ansprache über Online-Medien zu fördern. Inzwischen hat die WirtschaftsWerkstatt ihr Angebot auf weitere Adressatenkreise ausgeweitet – etwa im Rahmen des Programms „3 für mehr Finanzbildung“. Wichtig dabei ist die Zusammenarbeit und der Austausch mit Schuldnerberatungen.

Nimm Deine Finanzen in die Hand – unter diesem Motto startet vor acht Jahren die WirtschaftsWerkstatt. Das Ziel: junge Menschen auf dem Weg zum Erwachsenwerden im Umgang mit Finanzen zu stärken. Der Fokus liegt dabei vor allem auf dem Wechsel vom Elternhaus in eine erste eigene Wohnung – dem Start in ein eigenständiges und eigenverantwortliches Leben.

Die SCHUFA Holding AG hat die Bildungsagentur Helliwood media & education im fjs e.V. als pädagogischer und didaktischer Partner der W² mit dem Betrieb des Gesamtangebots beauftragt. Helliwood ist zuständig für die Erstellung der Angebote und die Kommunikation mit den Zielgruppen.

WirtschaftsWerkstatt: Finanzbildung für junge Menschen

Auf der Website www.wirtschaftswerkstatt.de findet die junge Zielgruppe zeitgemäß aufbereitetes Wissen in Form von Texten, Podcasts oder Videos, Wissens- und Kompetenztests sowie Mitmachangebote wie Selbsttests oder kleine Wettbewerbe. Darüber hinaus können sich junge Menschen im ePortfolio anmelden und kompetenzorientiert prüfen, wo ihre Stärken im Umgang mit Geld liegen. Sind alle Stationen durchlaufen, kann man sich am Ende eine Urkunde ausdrucken lassen. Durch die Verlängerung in die sozialen Netzwerke Facebook, Youtube und Instagram holt die WirtschaftsWerkstatt die Jugendlichen dort ab, wo sie sich bevorzugt aufhalten.

Darüber hinaus werden einmal im Jahr Schulklassen und Studiengruppen eingeladen, sich am W²-Kolleg zu beteiligen. Ein Wettbewerb, der jungen Menschen ein Podium

gibt und sie anregt, sich über einen längeren Zeitraum im Rahmen eines Projektes mit so genannten Trendthemen unter finanziellen Gesichtspunkten auseinanderzusetzen: beispielsweise mit der Sharing Economy, mit dem Thema Wohnen oder mit nachhaltigem Konsum.

Die WirtschaftsWerkstatt erweitert zudem das Angebot für Schule und Lehrkräfte: das SCHUFA macht Schule-Programm, erreichbar auf dem Portal www.schufamachtschule.de. Dieses existiert bereits seit 2003 und stellt kostenlos Unterrichtsmaterialien zu Finanzthemen bereit. Pünktuell werden auch Präsenzveranstaltungen durchgeführt.

Finanz-ABC: Basiswissen einfach und verständlich vermitteln

Als 2015/2016 eine große Zahl Geflüchteter nach Deutschland kam, gab es vermehrt Anfragen von Hilfsorganisationen, Schuldnerberatungen und anderen Einrichtungen nach speziell auf diese Zielgruppen ausgerichtete Lehrmaterialien: Finanzielles Basiswissen, das einfach und leicht verständlich auch von ehrenamtlichen Kräften in Organisationen vermittelt werden kann. Recht schnell entstand die Idee, ein analoges Wissensspiel zu entwickeln, das in Gruppen dieses Wissen vermittelt – um so Gespräche über Finanzen und die damit verbundenen Unsicherheiten zu ermöglichen.

Wichtig war, dass die Expertise und die Erfahrungen der Organisationen einfließen, in denen das Spiel später eingesetzt werden soll. Die WirtschaftsWerkstatt arbeitete daher bei der Erstellung des Konzepts eng mit der Schuldnerberatung des Sozialdienstes katholischer Männer in Köln sowie weiteren lokalen Partnern in Wiesbaden zusammen. Unter dem Namen W² Finanz-ABC entstand ein Spiel, das dank einfacher Sprache für Sprachanfängerinnen und -anfängern eingesetzt werden kann, um sie mit typisch deutschen Finanzgepflogenheiten vertraut zu machen. Die Wissensvermittlung erfolgt in den Bereichen Mobilfunk, Wohnen, Arbeit und Konto – Themen, die aus den Erfahrungen der Projektpartner existenziellen Bedürfnissen der Zielgruppe nachgehen.

Das Finanz-ABC kann von karitativen Einrichtungen und Bildungsinstitutionen kostenlos bestellt werden und wurde bereits 700 Mal abgerufen. Ergänzt wurde das Angebot 2020 durch eine einfache browserbasierte App, mit der einfache Finanzfragen nach dem „Wischprinzip“ beantwortet werden können. Die App kann über die Seite der WirtschaftsWerkstatt aufgerufen werden: www.wirtschaftswerkstatt.de/Finanz-App

3 für mehr Finanzbildung: Programm gegen die Corona-Krise

Mit „3 für mehr Finanzbildung“ ist nun ein weiterer Baustein zur WirtschaftsWerkstatt hinzugekommen, mit dem unter anderem gemeinnützige Organisationen angesprochen werden. Das Programm ist vor dem Hintergrund der Corona-Krise und ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen entstanden. Ziel ist es, diejenigen zu unterstützen, die von den Auswirkungen der Pandemie besonders betroffen sind. Hierzu zählen vor allem junge Menschen, die sich mit finanziellen Problemen konfrontiert sehen – und zugleich häufig das benötigte Wissen zum Schutz vor Überschuldung weder in der Familie noch der Schule vermittelt bekommen.

Das Programm umfasst drei Teile: Unter dem Motto „Social UP“ werden 30 Stipendien an junge Studierende sowie Schülerinnen und Schüler vergeben, die einerseits selbst von der Corona-Krise betroffen ihre Nebenjobs verloren haben, oder nicht über ausreichende digitale Mittel verfügten, um am Homeschooling teilzunehmen und andererseits Projekte zur Förderung von Finanzbildung planen und umsetzen möchten. „educate!“ richtet sich an Lehrkräfte, die sich im schulischen Kontext für Finanzbildung einsetzen.

„W² Lokal“ unterstützt soziale Einrichtungen, die einen Beitrag zur Finanzbildung in der Gesellschaft leisten. Hier werden in der ersten Welle des Programms 27 Einrichtungen gefördert, darunter viele Schuldner- und Insolvenzberatungen. Neben einer finanziellen Unterstützung erhalten sie spezifische Coachings. Schon bei der ersten Sitzung zeigten sich eine Vielzahl von Überschneidungen in der Arbeit und damit Vernetzungsmöglichkeiten.

Denn Kooperationen mit sozialen Einrichtungen wie Schuldnerberatungen werden auch weiterhin fester Be-

standteil der WirtschaftsWerkstatt sein, mit dem Ziel, gemeinschaftlich Finanzkompetenz zu fördern. Die nächste Runde des Förderprogramms ist für das zweite Quartal 2021 geplant, Bewerbungen können ab 1. Juni 2021 eingereicht werden. Informationen zur Bewerbung finden Sie auf www.wirtschaftswerkstatt.de.

Serena Holm ist Bereichsleiterin Corporate Affairs & Regulatory Management bei der SCHUFA Holding AG.



W²

3 für mehr Finanzbildung: Jetzt bewerben und Förderung erhalten!

Schüler:innen und Studierende

Gemeinnützige Organisationen

Innovative Lehrkräfte

Eine Bildungsinitiative der Schufa
www.wirtschaftswerkstatt.de



Brainlab „Neues Insolvenzrecht“ – Viele Köpfe, einheitliche Stimmungslage

Bericht vom 18. Deutschen Insolvenzrechtstag 2021 der ARGE Verbraucherinsolvenzrecht der DAV

Als Neuling bei der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V. (LAG SIB e.V.) war ich sehr erfreut darüber, die Insolvenzrechtslandschaft und ihre Akteur_innen beim Deutschen Insolvenzrechtstag (DIT) virtuell kennenlernen zu dürfen. Anlässlich der pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen wurde der geplante Deutsche Insolvenzrechtstag 2020 abgesagt. Daraufhin lud die ARGE Verbraucherinsolvenzrecht in diesem Jahr zu einer virtuellen Veranstaltung des 18. Deutschen Insolvenzrechtstages 2021 ein. Neu war, dass die Veranstaltung in drei Teilen stattfand. Am 18., 19. und am 23. März 2021 jeweils am Vormittag. Dank einer zusätzlichen Chat-Betreuung der Teilnehmenden konnten technische Komplikationen o.Ä. schnell behoben werden. Die Tagung im virtuellen Format tat einem regen Austausch untereinander keinen Abbruch. Am ersten Tag wurde zudem eine freiwillige, dazubuchbare, virtuelle Weinprobe angeboten, die dazu einlud, den Kolleg_innen bei einem Vortrag von Herrn Prof. Dr. Rupert Scholz über die Soziale Marktwirtschaft im Rechtsstaat zu begegnen.

Wenngleich man mit dem vordergründigen Thema – die Folgen der Covid-Pandemie für die Wirtschaft – eher in eine pessimistische Zukunft blickt, waren sich die Akteur_innen aus den Bereichen Wissenschaft, Rechtsprechung und Praxis und auch der Politik im Großen und Ganzen darüber einig, dass die Ursachen und zur Verfügung stehenden Instrumente zur Sanierung sehr genau zu erörtern sind. Selbstverständlich stand auch die Verkürzung der Dauer der Restschuldbefreiung im Verbraucherinsolvenzbereich, die Umsetzung der EU-Richtlinie im StaRUG sowie auch die ESUG Evaluation auf der Agenda. Der DIT 2021 wurde durch den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des Deutschen Anwaltvereins, Herr Jörn Weitzmann, eröffnet. Schon die kurze, aber klare Eröffnungsrede ging auf die derzeitige epidemische Lage von nationaler Tragweite ein. Folgen der Pandemie, wie Leid, Ängste oder anderen Unzulänglichkeiten, wurden klar und deutlich genannt. Gesundheit, wirtschaftliche Existenz und Freiheit seien bedroht oder eingeschränkt. Diese Ereignisse führten zu unübersichtlichen Ursachen- und Wirkungsketten. Die Folgen der Pandemie, namentlich leergefahrene Waren-Pipelines, angespannte oder zerrissene Lieferantenkett-

ten, aufgebrauchte Liquidität und Nerven, wurden allen nochmals deutlich vor Augen geführt.

Daraufhin wurde das Wort an Frau Christine Lambrecht, Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, weitergegeben. In ihrer Rede drückte sie ihre Freude über die Umsetzung der europäischen Richtlinie im Insolvenzrecht aus. Sie wies auf den Erfolg hin, Unternehmen und Geschäftsführer_innen mit der Gesetzesänderung eine Sanierung ohne das Stigma der Insolvenz zu ermöglichen. Durch die neue Möglichkeit des „Restrukturierungsplanes“ dem anfänglichen Zögern von Geschäftsführer_innen, einen Insolvenzantrag zu stellen, abgeholfen. Die Erörterung der neuen Grundlagen des Restrukturierungsrechts begann mit dem Referenten Prof. Dr. Reinhard Bork, Universität Hamburg. Hier haben sich die Teilnehmenden im Chat rege mit offenen Rechtsfragen beteiligt. Bei Verfolgung der Diskussion vergaß man beinahe, dass die Zusammenkunft virtuell stattfand. Den zweiten Vormittag der Tagung eröffnete Herr Prof. Dr. Moritz Brinkmann (Universität Bonn) mit dem Fokus auf die wirtschaftliche Lage in der Pandemie, und einem Vortrag über die Rollen von Geschäftsleiter_innen, Gesellschafter_innen und Gläubiger_innen in der Krise.

An diesem Vortrag anknüpfend erlaubte Herr Prof. Dr. Gunther Schnabl (Universität Leipzig) uns einen tieferen volkswirtschaftlichen Einblick in die unterschiedliche Handhabung über die staatlichen Fördermittel zu Pandemiezeiten durch den Vergleich von Deutschland mit den USA und Japan. Das japanische Subventionsmodell wurde von ihm sehr begrüßt. Es habe gegenüber dem deutschen Modell den Vorzug, dass dort Subventionen (nur) in Form von Bankdarlehen (zum Minuszins) vergeben werden. Aus volkswirtschaftlicher Sicht bestünde eine Besorgnis über „Zombie-Unternehmen“. Das seien solche Unternehmen, die bereits vor der Pandemie kein innovatives oder gewinnerzielendes Geschäftsmodell mehr führten, sich durch die derzeitigen Hilfen und der ausgesetzten Insolvenzantragspflicht jedoch noch eine Zeit im Wirtschaftskreislauf weiterbewegen würden und anderen Gläubiger_innen schaden könnten. Der Blick auf die verschiedenen Handhabungen in der Pandemie in anderen Nationen, deren Staatsformen mit unserer ver-

gleichbar sind, war es sehr interessant zu hören, dass kleine unterschiedliche Praxisumsetzungen bereits zu einem anderen Erfolg führen können. Da eine Tagung von der Vielfältigkeit ihrer Besucher_innen lebt, fand selbstverständlich auch eine Podiumsdiskussion statt. Anders als man meinen könnte, verlief die Podiumsdiskussion nicht hitzig. Auch konfrontative Meinungen oder gar ein gegenseitiger Schlagabtausch blieben aus. Die Diskussionsteilnehmenden aus der Anwaltschaft, den Wirtschaftswissenschaften und des Kreditversicherungswesens sowie auch die Tagungsteilnehmenden sind sich darüber einig, dass die Pandemie große wirtschaftliche Herausforderungen mit sich bringt und bringen wird. Umso mehr standen die Sprecher_innen den sinkenden Zahlen der Insolvenzanträge skeptisch gegenüber. Die besorgte Stimmungslage war einheitlich: Die Insolvenzfällen spiegelten die tatsächliche wirtschaftliche Lage nicht wider.

Am letzten Tag des DIT 2021 fanden die lang erwarteten Vorträge zu den Fachbereichen Arbeitsrecht, Steuerrecht, Vergütungsrecht und im Verbraucherinsolvenzrecht statt. Anders als in den Vorjahren fand dieser beliebte Teil bei Praktiker_innen nicht wie gewöhnlich am Freitagnachmittag statt. Im Chat wurde die Legung des Teils „Aktuelle Rechtsprechung“ am Dienstagvormittag mit viel Beifall begrüßt.

Fazit:

Während des Deutschen Insolvenzrechtstages 2021 durfte ich interessanten fächerübergreifenden und erweiternden Vorträge folgen. Auch die skeptische Meinung und Haltung der Teilnehmenden gegenüber der veränderten Rechtslage regte zum Nachdenken an. Durch die Kommunikation im Chat erntete die Veranstaltung viel Zuspruch von ihren Teilnehmenden. Die Moderator_innen begleiteten strukturiert durch eine informationsreiche Veranstaltung und haben jede Fachfrage in die Tagung eingebunden. Ich hoffe auf ein Wiedersehen im nächsten Jahr vor Ort in Berlin.

Anh-Van Tran ist Volljuristin/Ass. jur. und seit Januar 2021 als juristische Mitarbeiterin der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V. (LAG SIB e.V.) tätig. Die LAG ist ein von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales gefördertes Projekt.



Literaturtipp

Sophie Anna Wex

Blended Counseling – Die sinnvolle Gestaltung eines Settingwechsels in der Schuldnerberatung

e-beratungsjournal.net, 13. Jahrgang, Heft 2/2017

Schuldnerberatungsstellen in Deutschland können den Bedarf an Beratung kaum decken, wodurch beispielsweise erhebliche Wartezeiten für die Ratsuchenden entstehen.

Gleichzeitig gewinnt die Digitalisierung in der Beratungslandschaft immer mehr an Bedeutung, wie zum Beispiel das Angebot einer Onlineberatung. Diese bietet viele Chancen, vor allem auch für Ratsuchende. Allerdings wird eine reine Onlineberatung in der Schuldnerberatung kritisch betrachtet. Dahingehend bietet Blended Counseling eine Alternative, die sich mit der systematischen und sinnvollen Verknüpfung von Offline- und Onlineberatung befasst. In diesem Artikel wird die Möglichkeit eines sinnvoll gestalteten Settingwechsels von Offline- und Onlineberatung in der Schuldnerberatung beschrieben sowie die sich daraus ergebenden Anforderungen eines Settingwechsels an die Einrichtung, die Beratungskraft sowie den Klienten.

Zum Schluss folgt auf die zusammengefasste Beschreibung eines möglichen Settingwechsels ein kurzer Ausblick.



Nutzen Sie einfach folgenden Link oder den QR-Code.
www.bag-sb-informationen.de/literaturtipps

„Nehmen Sie die Tagung als inhaltlich offene Lernlandschaft wahr, in deren Rahmen Sie die für Sie relevanten Themen sowie Problemstellungen auswählen und bearbeiten“, begrüßte BAG-SB Vorstandsmitglied Eva Müffelmann die Teilnehmenden der diesjährigen Tagung. Bereits vorab war dazu ein Zeitplan veröffentlicht worden, mit dem das individuelle Programm geplant werden konnte. Denn einige Beiträge fanden zeitgleich statt, andere waren als Video on Demand verfügbar, wieder andere in der Teilnahmezahl begrenzt. Und so kam es, dass jede_r Teilnehmende ein ganz eigenes, oft sehr unterschiedliches Tagungserlebnis hatte, wie die beiden folgenden Berichte eindrücklich zeigen.

Matthias Prommersberger

Meine Eindrücke zur Jahresfachtagung 2021

Zum zweiten Mal in Folge fand das nun virtuelle Klassentreffen der BAG-SB statt. Dieses Mal aus dem Ausrichtungsbundesland Bremen hier zusammen mit dem Fachzentrum Schuldnerberatung Bremen (FSB). Zuerst vielen herzlichen Dank an alle Akteure, die vor und hinter den Kulissen mitgewirkt haben. Habt ihr wieder toll hinbekommen! Viele haben den Tag ja schon herbeigesehnt, oder? Erst hoffte man doch, sich persönlich zu sehen, aber dann klappte es leider doch nicht. Auf jeden Fall war es sehr schön, die bekannten Gesichter und auch viele Neulinge zu sehen und kennenzulernen. Die Jahresfachtagung ist doch schon ein jährliches „To-do“, denn es lässt uns neben der harten, aber tollen Arbeit einen Raum für Austausch und Sammeln von Erfahrungen. Immer lernt man was dazu. Das wurde in diesem Jahr ganz spielerisch durch eine Entdeckungstour mit Preisen eingebunden.

Sieben Vorschläge gab es für den Innovationspreis, hier hat die Schuldnerhilfe Köln den ersten Preis gewonnen, da sie seit 2016 bereits den Umweltgedanken konsequent leben und zudem Handlungsmuster auch für andere Beratungsstellen aufgezeigt werden. Herzlichen Glückwunsch und danke für die Hilfe zum Umweltschutz.

Die diesjährige Jahresfachtagung stand ja unter dem Oberthema „Nachhaltigkeit“, also in den drei Dimensionen – Ökologie, Ökonomie und Soziales. Aber was bedeutet das

für euch? Mir ist dazu der Vortrag von Herrn Bode im Gedächtnis geblieben, der im Netzwerk mit vielen Helfern das Thema umsetzt. Wo fängt bei euch Nachhaltigkeit an?

Einprägsam fand ich auch den Vortrag von Frau Klauk von der swb, die seit 2014 einen runden Tisch im Land Bremen zur Vermeidung von Energie- und Wassersperungen ins Leben gerufen haben. Sie arbeiten so Hand in Hand im Netzwerk mit Verbraucherschutzorganisationen



gung der BAG-SB 2021

und Schuldnerberatungsstellen individuelle Lösungen bei Zahlungsschwierigkeiten aus, um auch präventiv zu wirken. Vielleicht ist das ja in Deutschland bei anderen Verborgern ausbaufähig?!

Mit dem Beitrag von Frau Lunkenheimer über den Ansparg- und Pfändungsschutz, die im Vortrag ein Muster für eine Lohnabtretung während der Ansparphase bzw. im AEV vorstellte, wurde mir zum ersten Mal richtig bewusst, wie wenig die Arbeitgeber üblicherweise in die Beratung einbezogen werden und wie sinnvoll das aber manchmal sein kann. Hier vielen Dank für die Beispieldokumente und den tollen informativen Vortrag.

Durch die Anbindung der Schuldner- und Insolvenzberatung im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) wird die qualitativ hochwertige Arbeit der Beratungsstellen gewürdigt. Wir sind wieder einen Schritt weiter. Aber hier gibt es noch viel mehr Themen, als nur die mögliche Zusammenführung von Schuldner- und Insolvenzberatung zu behandeln.

Im Gespräch mit Frau Springeneer vom BMJV wurden bei der Tagung mitunter die Landesarbeitsgemeinschaften Schuldnerberatungen motiviert, gemeinsam das Finanzierungsmodell der Länder zu überdecken und eine bessere Finanzierungsstruktur schaffen. Da wir LAGs zu meist ehrenamtlich arbeiten, bedarf es meiner Meinung nach gerne eine Unterstützung auf Bundesebene.

Dank den Evaluationsergebnissen von Prof. Dr. Andreas Rein von der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft in Ludwigshafen wurde uns verdeutlicht, wo die Problemfelder im Bereich Finanzierung liegen. Hilfreich wäre, so einer der Vorschläge von Prof. Rein, beispielsweise eine staatliche zusätzliche Hilfe für besondere Tätigkeiten, wie eine P-Konto-Bescheinigung oder bei Vertretung im Insolvenzverfahren. Vielleicht schaffen wir es in der bundesweiten Zusammenarbeit von Beratungskräften, LAGs und BAG-SB, gemeinsame Empfehlungen zu erarbeiten? Wir können nur was erreichen, wenn wir uns zusammensetzen und uns die Aufgaben aufteilen, ich jedenfalls wäre gern dabei. Oder wäre doch ein komplett neu gedachtes Finanzierungssystem mit Gläubigerbeteiligung über einen sog. „Bescheid-Euro“, wie von Ines Moers im WISO Direkt 12/2020 beschrieben und bei der Jahresfachtagung erwähnt, die fairste Finanzierungsform?

Für mich zählt zur Finanzierungsfrage auch die Möglichkeit, Selbstständige und Erwerbstätige zu beraten, die nach dem Gesetz einen erschwerten Zugang zur Schuldnerberatung haben. Hier hat die Stadtgemeinde Bremen im Jahr 2012 als Reaktion auf das BGH-Urteil vom 13. Juli 2010 eine präventive Schuldenberatung eingeführt, um den Eintritt einer konkreten Armutssituation von überschuldeten Erwerbstätigen und Arbeitslosengeld I-Empfängern abzuwenden. Sandra Gillert vom FSB stellte diese Bremer Besonderheit vor und machte damit auch anderen Bundesländern Hoffnung auf Erneuerungen.

Wir freuen uns schon jetzt auf das nächste Klassentreffen der BAG-SB – hoffentlich in Präsenz – in Mainz am 4. und 5. Mai 2022.

Matthias Prommersberger ist Mitglied des Vorstandes der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Niedersachsen e.V. (www.lag-sb-ni.de) und einer der erfolgreichsten Teilnehmer der Entdeckungstour der Jahresfachtagung.

Eine wirklich klasse Tagung mit vielen Anregungen und Ideen. Sehr professionell gemacht, wie immer!

Ich hänge mindestens noch einen Tag für alle noch nicht gesehenen Beiträge ran.

Entdeckungstour

Testen Sie Ihr aktuelles Fachwissen

Worum geht's? Mit verschiedenen kleinen Aufgaben haben wir die Teilnehmenden der Jahresfachtagung auf Entdeckungsreise geschickt. Wer alle Beiträge verfolgt und die Tagungsseite gut studiert hat, hat nicht nur viel gelernt, sondern konnte auch die untenstehenden Fragen leicht beantworten und sogar tolle Preise gewinnen. Insgesamt gab es deutlich mehr Fragen mit unterschiedlichen Gewichtungen. Mit dieser gekürzten Entdeckungsreise können nun auch diejenigen ihr Wissen testen, die nicht bei der Tagung dabei waren. **Wie funktioniert's?** Jede Aufgabe kann mit einem Code gelöst werden. Ein Code ist immer ein einzelnes Wort oder eine Zahl. Fragen wir z. B. nach Personen, entspricht der Code dem Nachnamen (ohne Titel). Auf Seite 100 finden Sie die Lösungen. **Unser Tipp:** Eigene Lösungen hier eintragen. Danach Seite 100 aufschlagen, an der gestrichelten Linie knicken und Ergebnisse überprüfen.

Innovativ und nachhaltig: Wo berät die/der diesjährige Gewinner_in des Innovationspreises ihre oder seine Ratsuchenden?

Say my name: Wie heißt die Fachrichtung, die Prof. Dr. Paech an der Uni Siegen etabliert hat? Plurale ...

Sparen! Sparen! Sparen! Wie viel Prozent sparen BAG-SB Mitglieder bei der Teilnahme an einer Veranstaltung gegenüber Nicht-Mitgliedern?

Wer ist zuständig?: Das neue Referat im BMJV trägt den Namen „... und Resilienz von Verbraucherinnen und Verbrauchern“

Was ein Durcheinander: Wessen Portrait ziert die Sortieranleitung auf der Seite www.meine-schulden.de?

Masse statt Klasse: Wie hoch ist die Treuhändermindestvergütung während der WVP seit der InsO-Reform?

Gläubigerbeteiligung: Neben NRW, S-H, RLP und Niedersachsen gibt es in welchem Bundesland eine Sparkassen-Mitfinanzierung?

Erstklassiges Programm: In welchem Verlag erschien der Kommentar, der gleich drei Referenten der Tagung auf dem Cover trägt?

Kostenübersicht: Wo sitzt die Firma Ferber Software, die das kostenlose Tool InsO-Prognoserechner neu entwickelt?

Dafür oder dagegen: Welche Partei spricht sich klar gegen die Einführung eines Rechts auf Schuldnerberatung aus?

Tschüss Stempelkissen: Ab welchem Jahr sollen alle Prozessakten bei Gericht verpflichtend digital geführt werden?

Recht auf Vergessenwerden: Wie viele Parteien sprechen sich in den Wahlprüfsteinen für eine Kürzung der Speicherfristen aus?

Lasst sie leben: Welches Wort lässt Beratungskräfte in der BRD zusammenzucken, während Österreicher es täglich brauchen?

Rein am Rhein: Welche Stiftung hat das aktuelle Forschungsprojekt zur Finanzierung der SB von Prof. Dr. Rein ermöglicht?

Alles inklusive: Wie viel Euro spart eine natürliche Person jährlich, wenn sie vom Abonnement in die Mitgliedschaft wechselt?

Dürfen sie behalten: Welches Gericht hat im März 21 entschieden, dass Corona-Soforthilfen nicht gepfändet werden dürfen?

Vollmilch oder Zartbitter: An welchem Wochentag findet der kostenlose Fachkräfte Workshop zum Projekt Schock-Co statt?

Gehe nicht über Los: Droht bei Nichtzahlung bei der Einziehung von Taterträgen Haft?

Super professionelle Plattform ... sowas hätte ich nicht ansatzweise erwartet!

Toll!

Ihre Lösung

können Sie hier eintragen

Hier falten Sie bitte die Seite, um an die richtigen Lösungen zu gelangen – das macht die Sache einfacher.

Wir bedanken uns für das überwältigend positive Feedback von den Teilnehmenden, das uns für kommende Veranstaltungen weiter motiviert. Dank der konstruktiven Verbesserungsvorschläge, die uns ebenfalls zahlreich erreichten – insbesondere, was die Zeiteinteilung (Pausen und Ähnliches) betrifft – haben wir schon viele Ideen für die Tagung 2022 gesammelt. Wir werden weiter unser Bestes geben, uns weiterentwickeln und immer wieder anpassen, um Ihnen die fachlichen Inhalte und aktuellen Diskussionen unseres Arbeitsfelds praxisnah vermitteln zu können. Wir freuen uns schon aufs Wiedersehen in Mainz!

Vielen herzlichen Dank dafür, dass Ihr es für alle mit viel Herzlichkeit und Engagement so schön gemacht habt.

Die parallelen Veranstaltungen haben mich unruhig gemacht. Ich hatte Angst etwas zu verpassen.

Die Entdeckungstour war echt klasse gemacht.

Save the date.

◀ Jahresfachtagung 2022
4.-5. Mai 2022, Mainz
als Hybridveranstaltung
Mitgliederversammlung am 6. Mai

◀ Jahresfachtagung 2023
4.-5. Mai 2023, Freiburg
Mitgliederversammlung am 6. Mai

◀ Jahresfachtagung 2024
7.-8. Mai 2024, Leipzig
Mitgliederversammlung am 6. Mai

Es war noch besser als 2020 😍 !!!

Wenn Tagung
Ich bin echt

Toll gemacht, dickes Lob. 👍

Ich fin
sensa

Hier falten Sie bitte die Seite, um ihre Lösungen zu überprüfen – das macht die Sache einfacher.

Köln
Ökonomik
20 Prozent
überschuldung
Haug
166,60 Euro
Brandenburg
nomos
Lippstadt
FDP
2026
3
Exekution
FES
5 Euro
BGH
Mittwoch
Nein

Caro Berndt

Meine Eindrücke zur Jahresfachtagung 2021

Die diesjährige Fachtagung eröffnete unter den digitalen Bedingungen neue Formate des Austausches und der Informationsvermittlung. Anpassungsfähigkeit in Zeiten der Pandemie thematisierte auch Dr. Claudia Schilling in der Begrüßung und lieferte einzelne Schlaglichter zu Themengebieten und Problemstellungen, die sich im Angesicht der Corona-Pandemie in besondere Weise zeigen, so zum Beispiel der Ausschluss bestimmter Personenkreise aus der Beratungslandschaft.

Die Vorträge und Diskussionen des ersten Tages enthielten für mich wichtige gedankliche Elemente einer professionellen Beratungshaltung und einen Bezug aus Theorie und Praxis. So bot mir der Vortrag von Prof. Dr. Niko Peach zur Befreiung vom Überfluss die Perspektive auf eine sozialpolitische Makroökonomik, in welche die Schuldenberatung als soziale Dienstleistung miteingeflochten ist. Der Vortrag lieferte mir einen Eindruck zu unserem aktuellen Gebrauch von Ressourcen und der Ambivalenz unserer Lebensverhältnisse zwischen einem gesteigerten Güterwohlstand und dem gleichzeitigen Bedarf nach einer sinkenden Belastung. Auch „symbolische Nachhaltigkeit“ rückte mir durch diesen Vortrag mehr ins Bewusstsein. Ich nahm für mein Verständnis Sozialer Arbeit mit, dass Bearbeitungsstrategien der Praxis neue ökologische und soziale Perspektiven und damit auch Utopien über Wohlstand, Gemeinwesen und Soziale Infrastruktur benötigt. An diesen Vortrag schloss sich Thomas Bode mit Impulsen darüber an, wie Soziale Schuldnerberatung nachhaltig gedacht werden kann. Hierbei spielte für mich die interdisziplinäre Vernetzung auch von Sozialen Institutionen zur optimalen Ressourcennutzung eine große Rolle und regte meiner Meinung nach zu weiteren Diskursen über Gemeinwesenarbeit in der konkreten Praxis an.

Weitere Rahmenbedingungen ergeben sich aus den Finanzierungsfragen von Schuldenberatung und geben damit den strukturellen Rahmen qualitativer Beratungsarbeit vor. Dies wurde sehr vielseitig von Prof. Dr. Andreas

Danke an die großartige Umsetzung auf digitalem Wege.

Ich fühlte mich quasi anwesend.

... online, dann genau so! beeindruckt.

... den Zeitplan übrigens strukturell übersichtlich! Sehr gut.

*Vielen Dank für den bunten Strauß an Themen und kompetenten Referenten in den Vorträgen, Workshops und Videos on Demand!!
Wo habt Ihr die bloß alle her??*

Rein dargestellt. Hierbei lieferte mir die Podiumsdiskussion über das BMJV mit Frau Helga Springeneer interessante Impulse über die aktuellen politischen Begebenheiten und die Möglichkeiten des Referats.

Ein weiteres wichtiges Thema, auf welches nicht nur Bremens Justizministerin Dr. Schilling, sondern auch Prof. Dr. Andreas Rein aufmerksam gemacht hat, ist die Beratung von Selbstständigen und anderen Personenkreisen, die nach dem Gesetz einen erschwerten Zugang zu Beratungsangeboten haben. Dieser Zugang als Perspektive zur Prävention verdeutlichte Frau Sandra Gillert. Der Vortrag gab Hoffnung zu Erneuerungen für ALG I-Bezieher_innen, Arbeitgeber:innen, Studierende und Künstler_innen. Auf diesen Gruppen ruht nun ein besonderer politischer Fokus.

Der Mittwoch vermittelte mir zunächst ebenfalls einen theoretischen Blick auf die aktuellen, gesellschaftlichen Rahmenbedingung. Der Vortrag der Kolleg_innen der Uni Mannheim und des ZEP bot mir Einblicke über die Betroffenheit von Überschuldung während Corona und das Anpassungsverhalten einzelner Personenkreise. Besonders prekär wurde hierbei die Dauer der Lebenserhaltungskosten einzelner Gruppen deutlich – dass 6,2 Prozent der Befragten nicht in der Lage sind, diese länger als eine Woche zu decken. Auch wenn nun allmählich medial das Ende der Pandemie in den Blick rückt, macht mich dies auf die Auswirkungen der Corona-Krise aufmerksam und dass hierbei mit Spätfolgen zu rechnen ist. Somit dürfen Konfliktfelder, welche nun während Corona besonders sichtbar geworden sind, nicht erneut in einen Verdeckungszusammenhang geraten, sondern müssen weiterhin politische Bearbeitung finden – hierbei spielt die politische Funktion der Beratenden in der Lobbyarbeit eine entscheidende Rolle.

Den Nachmittag verbrachte ich bei den Praxisforen und nahm aus dem Forum über die Inkassokosten nach neuem Recht mit, dass durch die neuen Gesetzesänderungen

ab Oktober im Bereich der Inkassogebühren teils positive, teils negative Änderungen eintreten werden. Die dreistufigen Gebührensätze wurden in Kürze der Zeit gut dargestellt und somit werde ich in der Praxis vermehrt im Herbst darauf achten, ob direkt mit einer 0,9-fachen oder in jedem Fall eine 1,3-fache Gebühr verrechnet wird. Die erhöhten gerichtlichen Mahnverfahrenskosten sind jedoch weiterhin als prekär anzusehen und ich bin gespannt, ob dies zu einer schnelleren Titulierung der Kosten führt. Auch die Vorsicht vor übereilten Selbstauskünften oder nachteiligen Ratenzahlungsvereinbarungen mit schlechter Verrechnungsreihenfolge wurde für mich erneut hervorgehoben.

Ebenso komplex zeigte sich das Praxisupdate von Frau Tkotsch über das PKoFoG durch welches ein P-Konto auch im Minus geführt werden kann, ist jedoch in der Praxis noch skeptisch zu betrachten. Besonders relevant erschien mir hierbei jedoch das Auf- und Verrechnungsverbot. Auch die Möglichkeit der Bescheinigung von Nachzahlungen zeigte sich äußerst relevant.

Abschließend spielte auch das Thema Digitalisierung, sowohl aus Inkassoperspektive als auch bei Gericht eine Rolle. Die Bedeutung des Datenschutzes als auch das Denken über Chancen und Grenzen des Ausbaus digitaler Strategien müssen von nun an weitergedacht und stetig weiterentwickelt werden

Caro Berndt ist Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (B.A.) und seit dem 1. März 2021 beschäftigt in der Schuldner- und Insolvenzberatung der Suchtkrankenhilfe der Fachstelle Sucht im Haus der Diakonie Ludwigshafen, Diakonisches Werk Pfalz. Sie war beteiligt am Forschungsprojekt zur Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung in Bayern an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft in Ludwigshafen.

Dr. Susanne Fairlie-Schade

Bericht aus den Ländern: Berlin Schuldner- und Insolvenzberatung für Kleinstselbstständige

Spezialisierte Beratungsstelle in Berlin eröffnet

Die freie Fotografin, der Yogalehrer, das kleine Familienrestaurant, die Inhaber einer Kiez-Bäckerei – sie alle haben derzeit große Umsatzeinbußen durch die Corona-Krise und wissen oft nicht weiter. Gibt es für mich passende Zuschüsse? Muss oder soll ich in die Insolvenz? Was mache ich mit meinen Schulden?

Für all diese Fragen gibt es seit dem 1. Dezember 2020 in Berlin die „Spezialisierte Schuldner- und Insolvenzberatung für Kleinstselbstständige“ bei der Berliner Stadtmission. Diese richtet sich an alle Kleinstselbstständigen und Freiberufler_innen (EU-Norm), die Einkommen aus wirtschaftlich selbstständiger Tätigkeit auf ihren Namen (mit bis zu neun Mitarbeitenden und bis zu 2 Mio. Umsatz im Jahr) erzielen und ihren Wohnsitz in Berlin haben. Sie wird gefördert und finanziert von der Berliner Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe und findet in Kooperation mit der IHK Berlin statt.

Zum Hintergrund:

Von Teilen der Sozialen Schuldnerberatung wird schon seit Jahren gefordert, neben der Schuldner- und Insolvenzberatung für Verbraucher_innen auch ein Beratungsangebot für Soloselbstständige und Kleinunternehmer_innen einzurichten. Obwohl diese oft nicht über mehr wirtschaftliche Kraft verfügen und dringend auf eine kostenfreie Schuldner- und Insolvenzberatung angewiesen wären, gab es dieses bislang nicht.

Infolge der Maßnahmen zur Eindämmung des Covid-19 Virus stieg der Beratungsbedarf rasant. Die einen durften gar nicht mehr, die anderen nur eingeschränkt öffnen, die dritten sind indirekt betroffen, da beispielsweise die Touristen nicht mehr kommen oder die Menschen lieber zu Hause bleiben. Die Berliner Politik hat schnell reagiert und eine entsprechende Förderung im Doppelhaushalt 2020/21 eingestellt. Bei der Umsetzung hat uns die Senatsverwaltung für Wirtschaft sehr geholfen.

Eine rechtliche Hürde ergab sich noch aus dem EU-Beihilferecht: Die vertiefende kostenlose Beratung von Selbstständigen stellt eine sog. Deminimis-Leistung dar.

Diese muss den Ratsuchenden bescheinigt werden. Ihr wird also ein bestimmter Geldwert zugemessen und sie ist ggf. auf eine später gewährte Überbrückungshilfe anzurechnen.

Zum Team:

Wir sind ein vierköpfiges Team, bestehend aus einem Diplom-Kaufmann, einer Volljuristin, die zugleich Diplom-Sozialarbeiterin ist, einem Wirtschaftsjuristen und einer Verwaltungskraft. Wir Beratungskräfte haben alle bereits umfangreiche Vorerfahrungen auf dem Gebiet der Schuldnerberatung. Außerdem hilft uns die gute Vernetzung mit der IHK, der Handwerkskammer, den Innungen und Branchenverbänden wie der DEHOGA und Insolvenzverwalterbüros. Als staatlich anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle sind wir Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V. und nutzen hier den kollegialen Austausch mit den bezirklichen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen. Als Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung sind wir insbesondere in den Gremien Expertenforum Selbstständige und AK Rechtsprechung vertreten.

Erste Erfahrungen:

Das Beratungsangebot wird sehr gut angenommen. Von Dezember 2020 bis Ende April 2021 haben wir bereits um die 800 Beratungsgespräche geführt. Dabei ist die Spannweite der Ratsuchenden sehr groß: vom Taxifahrer, über die selbstständige Gesangslehrerin, den Schauspieler, die Wahrsagerin, den Restaurantbesitzer, Vertreter_innen der Eventbranche und des Einzelhandels bis hin zum Bauunternehmer.

Dabei geht es viel um Fragen rund um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie – welche Überbrückungs- und Neustarthilfen gibt es für meinen betrieblichen Bereich, wie kann ich meinen eigenen Lebensunterhalt sichern, was mache ich mit meinem wachsenden Schuldenberg? Aber auch viele Kleinstselbstständige, die schon vor bzw. auch ohne Corona in wirtschaftlichen Schwierigkeiten

ten stecken bzw. stecken, finden ihren Weg zu uns. Häufige Themen hier sind oft jahrelang angehäuften Schulden beim Finanzamt und der Krankenkasse, die Schaffung eines Pfändungsschutzes und Fragen zum Insolvenzverfahren. Wie die Kolleginnen und Kollegen in der Schuldnerberatung für die Verbraucher_innen kümmern wir uns zunächst um die Existenzsicherung und Krisenintervention, unterstützen bei der Haushalts- und Budgetberatung, sprechen mit dem Vermieter und verhandeln mit den Gläubigern. Dabei gilt es natürlich, die Besonderheiten der Selbstständigkeit im Blick zu behalten. Daraus ergeben sich oft sehr umfangreiche Fragestellungen.

Neben einer Beratung in der Berliner Stadtmission vor Ort bieten wir eine Beratung per Telefon, per E-Mail und auch über Videogespräche an.

Aussichten:

Wir hoffen sehr, dass unsere Beratungsstelle eine Dauer Einrichtung bleibt. An einem Bedarf bei den Ratsuchenden wird es gewiss nicht mangeln. Selbst wenn die Pandemie und die damit einhergehenden Beschränkungen der Ausübung vieler Gewerbe beendet sind, werden viele noch lange mit den dramatischen wirtschaftlichen Einbrüchen zu kämpfen haben. Außerdem wird es weiterhin die Soloselbstständigen und Kleinstunternehmer geben, die aus anderen Gründen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten stecken.

Auch würden wir es sehr begrüßen, wenn weitere Bundesländer der Berliner Politik folgen und ebenfalls eine kostenfreie Schuldner- und Insolvenzberatung für diese Personengruppe einrichten würden. Bislang sind uns nur in Hamburg und München ähnliche Projekte bekannt. Gerne stehen wir hier mit unseren Erfahrungen bei der Umsetzung zur Verfügung.

Dr. Susanne Fairlie-Schade ist Volljuristin und zugleich Diplom-Sozialarbeiterin. Im AK Rechtsprechung der BAG-SB ist sie schon lange aktiv und für ihre Expertise geschätzt – nun profitieren davon auch die ver- und überschuldeten Haushalte in der Stadtmission.



Literaturtipp

Juan Pablo Bohoslavsky

The Explosion of Household Debt: Curse or Blessing for Human Rights?

Human Rights Quarterly, Volume 43, No. 1, 02/2021, Johns Hopkins University Press

Der Artikel soll zu einem besseren Verständnis von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit privaten Schulden beitragen, wobei der Schwerpunkt auf individuellen und privaten Schulden liegt. Der Autor, Juan Pablo Bohoslavsky, früherer UN-Sonderbeauftragter für Schulden und Menschenrechte, identifiziert darin zwei Treiber für die steigende private Verschuldung: Erstens die florierende Angebotsseite der Finanzmärkte sowie deren Deregulierung; zweitens die Neukonfiguration vieler menschlicher Bedürfnisse nach sozialer Reproduktion, begleitet von einem „kolossalen Versagen des Staates, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte für alle zu gewährleisten“. Er stellt fest, dass private Schulden sowohl Ursache als auch Folge von Menschenrechtsverletzungen sein können. Es untersucht insbesondere die negativen Auswirkungen von Mikrokrediten, Gesundheit, Bildung, wohnungsbezogenen Schulden und missbräuchlichen Inkassopraktiken auf die Menschenrechte, einschließlich der Kriminalisierung von Schuldner, verbraucher- und migrationsbezogenen Schulden und Schuldknechtschaft.

Der Artikel ist in englischer Sprache verfügbar, ca. 25 Seiten.



Nutzen Sie einfach folgenden Link oder den QR-Code.
www.bag-sb-informationen.de/literaturtipps

4. Mai 2021 – PM zur Jahresfachtagung

Schuldnerberatung hilft Folgen der Pandemie abzumildern

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) befürchtet zunehmende Überschuldung und dauerhaft steigende Insolvenzzahlen von Privathaushalten wegen der Folgen der Pandemie. Mehrere hundert Schuldnerberater tagen ab Dienstag in Bremen auf ihrer Jahrestagung. Sie fordern eine bessere Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen sowie ein einklagbares Recht auf kostenfreien Zugang zu qualifizierter Beratung.

Rückenwind erhalten die Fachkräfte von Bremens Justizsenatorin Dr. Claudia Schillig (SPD), die bei der Tagung das Grußwort übernimmt: „Ich bin der festen Überzeugung, dass neben den Ländern auch der Bund bei diesem Thema sowohl inhaltlich – für eine Stärkung der Schuldnerberatung und Verbesserung der Regularien – als auch finanziell – durch die entsprechende Förderung – in die Pflicht muss.“ (...)

7. Juni 2021 – PM zur Aktionswoche Schuldnerberatung

Überschuldung ist für Viele eine menschliche Katastrophe

Die Schuldnerberatung muss bedarfsgerecht ausgebaut werden, um der seit Beginn der Corona-Pandemie zunehmenden Anzahl überschuldeter Menschen besser helfen zu können. Das fordert die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) anlässlich der Aktionswoche Schuldnerberatung der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände. Diese findet vom 7. bis 11. Juni 21 deutschlandweit unter dem Motto „Der Mensch hinter den Schulden“ statt.

In allen sozialen Schichten nimmt die Überschuldung aufgrund von Kurzarbeit und unsicheren Auftragslagen ak-

tuell zu und schränkt damit die Lebensgrundlage vieler Menschen dramatisch ein. (...) Die existenziellen Krisen und Katastrophen ließen sich vielfach verhindern, wenn frühzeitig eine Beratungsstelle aufgesucht werde. Doch aus Unkenntnis über die kostenlosen Beratungsangebote kämen viele Menschen nicht rechtzeitig in den Beratungsstellen an. Es müsse darum endlich ein Rechtsanspruch auf kostenfreien Zugang zur Schuldnerberatung für alle ins Gesetz geschrieben werden, fordern die Verbände nun anlässlich der Aktionswoche. Menschen, die in finanzielle Not geraten seien, benötigen unabhängig von ihrer Einkommenssituation kompetente Unterstützung. (...)

Erste Reaktionen auf Wahlprüfsteine der BAG-SB

Zusammenarbeit von Landes- und Bundespolitik

Beirat, Länderrat und Vorstand der BAG-SB haben vor einiger Zeit Wahlprüfsteine zur Bundestagswahl 2021 formuliert und die Bundespolitik gefragt „Wie setzen Sie und Ihre Partei sich für die Stärkung der Schuldner- und Insolvenzberatung in Deutschland ein?“ Die verbraucherpolitischen Sprecher der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU, SPD, Grünen, FDP und der Linken sprachen sich per Videostatement bei der Jahresfachtagung eindeutig für ein verstärktes Engagement von Bund und Ländern aus. Durchweg positiv loben sie außerdem die Arbeit der

Beratungskräfte und stellten dar, wie sie sich im anstehenden Bundestagswahlkampf für die Schuldnerberatung und die ver- und überschuldeten Haushalte in Deutschland einsetzen wollen.

Einen umfassenden Artikel zur Bundestagswahl mit den vollständigen Antworten zu den Wahlprüfsteinen veröffentlichen wir in Heft #3_2021 der BAG-SB Informationen. Die Wahlprüfsteine und die Videostatements sind schon jetzt abrufbar unter www.bag-sb.de/positionen.

Gerichtsvollziehereschutzgesetz PKoFoG – Änderungen ZPO

Am 7. Mai 2021 wurde das Gerichtsvollziehereschutzgesetz (GvSchuG) im Bundesgesetzblatt verkündet. Dies betrifft auch die Änderungen des § 850 c ZPO und § 880 f ZPO, welche bereits am 8. Mai 2021 in Kraft getreten sind. Die anderen Änderungen des GvSchuG werden im Wesentlichen am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Besonders bedeutsam in

zeitlicher Hinsicht: Das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes (PKoFoG) wurde teilweise vorgezogen!

Wir werden in den kommenden Ausgaben der BAG-SB Informationen rechtzeitig über die Auswirkungen auf die Schuldnerberatungspraxis berichten.

Stromgrundversorgungsverordnung und Gasgrundversorgungsverordnung

Der Entwurf liegt dem BR-Ausschuss Agrarpolitik und Verbraucherschutz vor und soll im schriftlichen Umlageverfahren votiert werden. Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten (Artikel 3). Im Kern sind folgende relevante Änderungen geplant:

1. Strom- und Gassperren nicht mehr ab 100 Euro Verzug, sondern ab zwei Monatsraten Verzug.

2. Pflicht zum Angebot einer Ratenzahlungsvereinbarung

3. Informationspflicht über „Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung“, dazu können gehören „Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung oder auf eine Schuldner- bzw. Sozialberatung“

RWS-Mitarbeiter-Webinar

Mittwoch, 27. Oktober 2021 von 9.30 bis 13.15 Uhr

Wohilverhaltensphase und Restschuldbefreiung

Für Einsteiger geeignet!

Grundlagen in nur 3 Stunden!



Die Themen

- Voraussetzungen der Restschuldbefreiung
- Verfahrenskostenstundung
- Aufgaben des Treuhänders
- Berichterstattung
- Vergütung des RSB-Treuhänders
- Verteilung in der Wohilverhaltensphase
- Obliegenheiten und Versagungsgründe in der Wohilverhaltensphase
- Restschuldbefreiung

Ihre Referentin



Claudia Radschuwait ist im Bereich Insolvenzdienstleistungen bei der Firma Siegfried Solutions in Osthofen beschäftigt. Sie ist seit 1997 als Insolvenzsachbearbeiterin tätig. Claudia Radschuwait absolvierte zunächst eine Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten sowie anschließend ein Studium zur Rechtswirtin (FSH). Sie ist Qualitätsmanagementbeauftragte, Datenschutzbeauftragte sowie Business Coach (BZTB e.V.). Zudem ist sie als Referentin insbesondere für Seminare zu den Themenbereichen IK-/IN-Stundungs- und Restschuldbefreiungsverfahren, Tabellenführung und Büroorganisation tätig.

Teilnahmegebühr: € 274,50 zzgl. MwSt. (= brutto € 326,66)
inkl. Teilnehmerunterlagen zum Download

RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG · Aachener Str. 222 · 50931 Köln
Telefon (0221) 400 88 30 · Fax (0221) 400 88 77 · seminar@rws-verlag.de · rws-seminare.de



RWS Verlag
Kommunikationsforum

Ein BAG-SB Mitglied stellt sich vor

Susanne Wilkening

Als Schuldnerberaterin erlebe ich fast täglich Ratsuchende, die mit den Folgen von negativen SCHUFA-Einträgen zu kämpfen haben. Diese Einträge wirken wie eine Brandmarkung. Die Betroffenen bekommen keine günstigen Handy- oder Stromverträge, haben in angespannten Wohnungsmärkten nahezu keine Chancen auf eine neue Wohnung und haben Probleme, nach einer Kontokündigung ein neues Girokonto zu erhalten. Die potenziellen Vertragspartner interessiert es nicht, dass die den Negativ-Einträgen zugrunde liegenden Probleme häufig schon lange zurückliegen, dass diese Probleme oft längst überwunden sind, dass Schuldenprobleme nicht selten unverschuldet entstanden sind, zum Beispiel in Folge einer gescheiterten Selbstständigkeit oder wegen der Mithaftung für andere Personen.

Ich arbeite in einer staatlich anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle in Berlin Friedrichshain-Kreuzberg. Diese Arbeit ist oft anstrengend und belastend, aber ich liebe meinen Beruf und er macht mir große Freude. Das liegt auch daran, dass man selten in der Sozialarbeit so hilfreich und konstruktiv arbeiten kann wie in diesem Berufsfeld. Schuldner- und Insolvenzberatung ist für mich stets ein Dreiklang: Die Basis ist immer die Sozialarbeit, einen kleineren ergänzenden Anteil bilden Juristerei und Dienstleistung. Jeder Fall hat sein eigenes Gepräge und erfordert seine eigene Konzeption für eine gute Zusammenarbeit mit dem Ratsuchenden und für einen gelingenden Lösungsweg heraus aus den Schulden und hinein in ein selbstbestimmtes und verantwortungsvoll gestaltetes Leben. Umso ärgerlicher erscheint die langdauernde Brandmarkung von Menschen durch negative SCHUFA-Einträge.

Wir leben nach meiner Einschätzung in Zeiten, in denen politisches Engagement sinnvoll erscheint. Daher tue ich genau das. In meinem Fall ist das die ehrenamtliche Arbeit im Arbeitskreis Insolvenzrecht, einer Untergruppe der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ) Berlin. Und dort haben wir uns jüngst mit den „Verhaltensregeln für die Prüf- und Löschfristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien“ vom 25. Mai 2018 beschäftigt.



Susanne Wilkening ist Leiterin der Schuldner- und Insolvenzberatung der AWO Berlin Spree-Wuhle e. V. und arbeitet als Rechtsanwältin.

Diese Verhaltensregeln dienen als rechtliche Grundlage für die Datenspeicherung u. a. der SCHUFA. Salopp gesagt sind diese so entstanden: Die EU hat es durch eine Öffnungsklausel dem Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e. V.“ möglich gemacht, sich einfach selbst Regeln zu geben, diese wurden dann lediglich noch vom Landesdatenschutzbeauftragten NRW genehmigt. Die Wirtschaftsauskunfteien haben sich so ihr Recht selbst kreiert. Eine Anhörung betroffener Rechtskreisträger, etwa Verbraucherzentralen oder der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung fand nicht statt. Dabei sind die Speicherungen insbesondere von negativen Merkmalen ganz erhebliche Eingriffe und Belastungen der Betroffenen in ihrem grundgesetzlich geschützten Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Die ASJ Berlin fordert die umgehende Aufhebung der Verhaltensregeln und bezweifelt ihre Rechtmäßigkeit unter mehreren Gesichtspunkten. Näheres dazu unter findest sich in der Pressemitteilung der ASJ Berlin unter <https://asjberlin.de/aktuelles>, dort: Meldung vom 28. April 2021.

Hingewiesen wird in dieser Pressemitteilung auch auf das schon vielfach beklagte Auseinanderfallen der Speicherfristen im Bundesanzeiger (6 Monate) und der Speicherfristen aus den Verhaltensregeln (3 Jahre) für die Erteilung von Restschuldbefreiungen. Wenn man bedenkt, dass erfahrungsgemäß einige Jahre vergehen, bevor Überschuldete überhaupt in die Schuldnerberatung kommen, dass dann einige Zeit mit den Vorbereitungen eines Insolvenzverfahrens vergeht, dann drei Jahre bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung folgen und danach noch drei Jahre der Makel gespeichert wird, dauert es insgesamt oft zehn Jahre, bis ein wirklicher wirtschaftlicher Neuanfang gelingen kann.

Noch tiefergehende datenschutzrechtliche Fragen würden aber entstehen, wenn – wie Pressemitteilungen nahelegen – die SCHUFA tatsächlich kurz vor dem Verkauf an amerikanische Investoren steht. Wir sollten uns auch dafür interessieren.

Blick ins Nachbarland: Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie

Interview mit dem Geschäftsführer der Dachorganisation asb



Foto: HS Koblenz

Prof. Dr. Hugo Grote



Foto: asb

Clemens Mitterlehner

Die Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz (EU-Richtlinie 2019/1023) schreibt vor, dass unternehmerisch tätige Personen Zugang zu einem Verfahren haben müssen, das es ihnen ermöglicht, sich innerhalb von drei Jahren zu entschulden. Die Richtlinie ist bis zum 17. Juli 2021 in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland ist dies bekanntermaßen zum Jahreswechsel 2020/2021 erfolgt. BAG-SB Beiratsmitglied Prof. Dr. Hugo Grote, der das Gesetzgebungsverfahren in Deutschland eng begleitet hat, interviewt Clemens Mitterlehner, Geschäftsführer der asb Schuldenberatung in Österreich zum dortigen Stand. Dabei offenbart der Blick ins Nachbarland einmal mehr, wie sehr es sich lohnt, gute Argumente auch außerhalb der eigenen Reihen auszutauschen.

Prof. Dr. Hugo Grote ■: Herr Mitterlehner, Sie haben in den letzten Monaten auf ein neues Gesetz gewartet, das in Deutschland ja schon abgeschlossen ist. Wir wollen das Interview dazu nutzen zu vergleichen, welche Regelungen gibt es in unserem Nachbarland? Wie haben Sie die Herausforderungen der EU in Österreich gelöst? Vielleicht, Herr Mitterlehner, können Sie mal kurz zusammenfassen, was Sie zu erwarten haben? Eine Neuregelung im Insolvenzverfahren?

Clemens Mitterlehner: Ja, bei uns ist das Verfahren noch nicht beschlossene Sache. Wir kennen zwar die Entwürfe relativ genau, aber beschlossen ist es noch nicht im Nationalrat, also was bei Ihnen in Deutschland der Bundestag ist. Wir werden das wahrscheinlich ziemlich am letzten Abdruck am 17. Juli in Kraft bekommen. Wir nehmen uns die maximal mögliche Zeit zur Umsetzung der EU-Richtlinie, könnte man sagen. Das Wesentliche ist bei uns: Es gibt keine grundlegende Veränderung der Insolvenzordnung. Also wir bauen auf den bestehenden Regeln auf. Die bestehenden Regeln sind, dass wir in einen Zahlungsplan haben, der angeboten werden muss, mindestens auf der Einkommenslage der nächsten fünf Jahre. Die Laufzeit darf maximal sieben Jahre sein. Zu diesem Verfahren braucht es eine Mehrheit der Gläubiger. Wenn die Gläubiger dem nicht zustimmen, gibt es als zweite Möglichkeit ein sogenanntes Abschöpfungsverfahren (die Wohlverhaltensperiode in Deutschland). Das heißt, auf fünf Jahre ausgelegt, ohne Mindestquote. Und jetzt neu durch die Insolvenzreform, die von der EU kommt, soll

dieses Abschöpfungsverfahren eine zusätzliche Variante bekommen, nämlich eine dreijährige Variante. Diese dreijährige Variante steht nicht allen offen, sondern es gibt neue Hürden, neue Bedingungen, die ich erfüllen muss, um in dieses dreijährige Verfahren zu kommen. Grundsätzlich steht das Verfahren Verbrauchern und ehemaligen Unternehmern zur Verfügung. Allerdings für Verbraucher soll es nur befristet auf fünf Jahre eingeführt werden. Die Diskussion gab es in Deutschland auch.

Grote ■: Also nach fünf Jahren stellen sie es wieder zurück auf eine fünfjährige Laufzeit.

Mitterlehner: Ja, genau. Also grundsätzlich ist natürlich zu begrüßen, dass Verbraucher und Unternehmer da gleichgestellt sind. Allerdings ist für uns noch eine offene Frage, ob nicht der Unternehmer mit Schließung des Unternehmens zum Verbraucher wird. In der Schuldnerberatung gibt es ja eigentlich keinen aktiven Unternehmer. Sie sind ja alle beendete Unternehmer und somit auch Verbraucher. Da sind noch ein paar Rechtsfragen offen.

Grote ■: Und gibt es zusätzliche Voraussetzungen für diese Drei-Jahres-Frist oder ist das generell dann, dass man wählen kann, ob man drei oder fünf Jahre drin bleiben kann?

Mitterlehner: Grundsätzlich kann die Schuldnerin oder der Schuldner den Antrag stellen, auf drei Jahre oder fünf Jahre. Bei drei Jahren muss man aber zusätzliche Vorausset-

zungen erfüllen, z.B. darf man keine neuen Schulden gemacht haben ab Feststellung der Zahlungsunfähigkeit. Man musste auch mit diesem Antrag relativ schnell sein, also 30 Tage nach der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit und das ist natürlich schon eine sportliche Frist.

Grote ■■■ : Wenn ich da mal nachhaken darf: Die Zahlungsunfähigkeit wird vom Gericht festgestellt oder wer stellt diese fest?

Mitterlehner: Genau. Das ist auch eine neue Sache, die jetzt sogar schon etwas näher ist, das wurde bereits im Parlament beschlossen. Es wird in Österreich eine offenkundige Zahlungsunfähigkeit eingeführt, d. h. das Gericht stellt amtswegig fest: „Diese Person ist überschuldet, ist zahlungsunfähig.“ Und dann wird ein Vorverfahren eines Insolvenzverfahrens eingeleitet und das Exekutionsverfahren wird amtswegig abgebrochen.

Grote ■■■ : Okay, da komme ich gleich nochmal drauf. Da gibt's anscheinend eine grundlegende Neuerung, die jetzt parallel zu dem Insolvenzverfahren läuft. Ich möchte hier aber vorher nochmal einhaken. Sie sagten: „Er darf keine Schulden machen.“ Ja, aber was ist denn, wenn ihm das Auto kaputt geht und er damit zur Arbeit fahren muss? Und er braucht jetzt ein neues Auto. Darf er sich da irgendwie Geld leihen?

Mitterlehner: Das ist noch eine offene Frage. Wir hoffen, das kann doch zumindest in den Erläuterungen des Gesetzes noch Niederschlag finden. Weil natürlich die Frage ist: Geht's darum, aktiv neue Schulden zu machen? Oder entstehen neue Schulden durch Unterlassung, zum Beispiel, weil ein Unterhalt nicht bezahlt wird? Das sind natürlich wichtige Fragen. Das Beispiel, das Sie genannt haben, also „aktiv Geld borgen, weil ich ein Auto brauche“, das sind ganz sicher neue Schulden ...

Grote ■■■ : ... obwohl es im Sinne der Gläubiger sein könnte oder vielleicht auch notwendig ist, weil er z.B. eine Waschmaschine braucht oder irgendetwas kaputt gegangen ist. Da ist dann also alles verboten. Das darf ich auf gar keinen Fall machen ... Diese Diskussion hatten wir auch so ein bisschen hier in der in der Bundesrepublik: „Naja, der Drehtüreffekt ... die Leute dürfen nicht wieder neue Schulden machen.“ Wobei ich denke, dass das größte Verschuldungsrisiko Armut ist. Und die Menschen kommen ja

nicht reich aus dem Verfahren heraus, sondern das Risiko besteht ja weiter, dass irgendwas passiert und man dann neue Schulden macht.

Mitterlehner: Ja, wir merken, dass ganz viel die Moral eine Rolle spielt. Dass die Gläubiger denken: „Das kann ja wohl nicht sein, dass der jetzt im Insolvenzverfahren ist und wir bekommen ein paar Prozent und trotzdem kauft sich der ein Auto!“ Das ist das „Schlimmste vom Schlimmen“ sozusagen.

Grote ■■■ : Aber er darf wahrscheinlich weiterhin mit dem Auto seiner Frau fahren.

Mitterlehner: Das darf er, wenn die Frau ihn lässt. **lacht**

Grote ■■■ : Das ist ja immer die Kehrseite. Da wird moralisch begründet irgendwas verschärft, wodurch das Verfahren für alle erschwert wird, aber letztendlich können diejenigen, die gewieft sind oder die wirklich betrügen, dennoch weitermachen. Diese Diskussion haben wir auch. Wir hatten auch die Diskussion, dass man sagt: „Naja, hinterher gibt's keine Kredite mehr, wenn das so leicht ist, sie wieder loszuwerden.“ Das heißt „unsere Wirtschaft wird zusammenbrechen, weil keine Kredite mehr vergeben werden, wenn man die so schnell wieder los wird“. Wenn man aber die Zahlen vergleicht mit den USA, wo man innerhalb von einem Jahr die Restschuldbefreiung erlangen kann, stellt man fest, dass die Kreditquote beim privaten Konsum mehr als doppelt so hoch ist wie in Europa.

Mitterlehner: Wir haben das auch. Wir haben ja 2017 schon eine Reform gehabt, wo bei uns die Verfahrenslaufzeit von sieben auf fünf Jahre verkürzt worden ist und die Mindestquote auch weggefallen ist, die ja vorher bei zehn Prozent war. Und da haben die Gläubiger auch gesagt: „Ja, wir können vor allem bonitätsschwachen Menschen keine Kredite mehr geben.“ Was war im November? Da ist das Gesetz in Kraft getreten. Dann kam das Weihnachtsgeschäft und der Black Friday. Es war alles verrückt wie immer. Die Unterstellung der Gläubiger trifft nicht zu. Auch nicht, wenn man es oft wiederholt.

Grote ■■■ : Kurz zusammengefasst also jetzt: Drei Jahre Insolvenz heißt, erstmal keine neuen Schulden machen. Gibt es noch weitere Bedingungen, um diese drei Jahre zu erreichen?

Mitterlehner: Ja, aber es gibt noch die Bedingung des aktiven Bemühens um eine Beseitigung der Überschuldung. Das heißt zum Beispiel eben aktiven Kontakt mit den Gläubigern suchen, einen Termin bei der Schuldenberatung ausmachen. Also der Schuldner wird angehalten, die Insolvenz nicht zu verzögern, mitzuarbeiten, schnell zu sein. Und dieses Verhalten soll „belohnt“ werden mit einem zwei Jahre kürzeren Verfahren.

Grote : Also auch, dass er sich regelmäßig meldet bei seinem Treuhänder. Das machen Sie ja in Österreich zum Teil in der Schuldenberatung, haben Sie mir gerade erzählt?

Mitterlehner: Als Treuhänder ist man erst dann im Amt, wenn das Verfahren schon läuft. Das kommt hinten nach. Aber ja, das machen wir auch.

Grote : Mit welchem Zeitraum rechne ich dann, wenn ich jetzt den Entschuldungsantrag stelle?

Mitterlehner: Zum Verfahren selbst kommt es bei Gericht so in zwei bis drei Monaten. Und ab diesem Zeitpunkt würden dann diese drei oder fünf Jahre laufen.

Grote : Aber da muss ich weiter kooperativ sein.

Mitterlehner: Ja, genau.

Grote : Kooperativ. Keine neuen Schulden machen. Gibt es noch andere Voraussetzungen?

Mitterlehner: Die Voraussetzungen, die es davor auch schon gab. Die, die ich jetzt aufgezählt habe, das sind die neuen Voraussetzungen. Die anderen sind eine Arbeit auszuführen, die mir zumutbar und passend ist. Aber ja, das sind die Wesentlichen.

Grote : Wird das auch vom Gericht kontrolliert, z. B. ob ich mich genügend um Arbeit beworben habe? Oder müssen das nur die Gläubiger geltend machen?

Mitterlehner: Das sind die sogenannten Obliegenheiten, die ich einhalten muss, meine Verpflichtungen. Und es gibt nun auch Pläne, dass da der Treuhänder stärker in diese Überwachung kommen soll. D. h. der Treuhänder soll aktiv prüfen: Ist der Schuldner auch wirklich „brav“ während

dieser Zeit? Wir als Treuhänder wehren uns dagegen, weil wir sagen, dass das mit der Vergütung, die wir dafür bekommen, nicht machbar ist. Und wir haben ja auch eine neutrale Position. Wir sind zur Hilfe des Gerichts da. Weder auf der Seite des Schuldners noch auf der Seite der Gläubiger. Das passt mit so einer Überwachungsfunktion nicht zusammen. Also da werden wir sehen, ob wir uns mit unserer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf durchsetzen haben können.

Grote : Das war ja bei uns auch alles diskutiert worden, dass zumindest von Amts wegen eine Kontrolle eingeführt werden sollte. Und da haben sich die Sachverständigen im Bundestag sehr stark, ja sogar einhellig dagegen ausgesprochen, da das ja ein krasser Strukturbruch ist, wenn da jetzt der Staat anfängt einzuschreiten. Man muss auch überlegen: Worum geht es eigentlich? Die Gläubiger verlieren ihre Forderung ja nicht durch die Restschuldbefreiung, sondern durch die Insolvenz. Also wenn der Schuldner nicht mehr zahlen kann, ist die Forderung ja nicht mehr viel wert, das sind nur noch zwei bis drei Prozent. Um die geht es ja nur noch zum Schluss. Und damit wird dann viel Aufhebens gemacht, werden viele Dinge angeleiert, Kosten produziert und wird viel Moral da reingesteckt, die – wie ich denke – auch ein bisschen deplatziert ist, aber das ist oft schwer zu vermitteln. Auch den Bundestagsabgeordneten, weil jede_r diese einfache moralische Wahrheit kennt: „Schulden muss man bezahlen.“ Ich würde gerne nochmal fragen: Sie rechnen jetzt aber also nicht damit, dass jetzt alle Schuldner in den Genuss dieser dreijährigen Entschuldung kommen?!

Mitterlehner: Bei uns ist eine Wirkungsfolgenabschätzung notwendig, wenn ein neues Gesetz beschlossen wird. Und in dieser Wirkungsfolgenabschätzung muss das Ministerium, das den Antrag/das Gesetz einbringt, budgetäre Auswirkungen, gesellschaftliche Auswirkungen, soziale Auswirkungen abschätzen. Und da steht z. B. drin, dass das Justizministerium nur bei jedem vierten Verfahren damit rechnet, dass das ein kurzes, dreijähriges Verfahren sein wird. Wir sind nicht ganz so vorsichtig, wir rechnen ungefähr mit 50:50, aber das wird dann die Praxis zeigen.

Grote : Ist das nicht schon quasi ein Verstoß gegen die Umsetzungspflicht aus der Europäischen Union, wenn man von vornherein davon ausgeht, dass nur für jeden Vierten das Gesetz greifen wird?

Mitterlehner: Das mag durchaus sein, da ist natürlich auch unsererseits ein Fragezeichen. Aber ja, ich hoffe nicht, dass das irgendwann nochmal beanstandet wird. Oder sagen wir es anders: Lieber wär's mir, wenn es bedingungslos für alle drei Jahre wären, so wie es bei Ihnen ist. Weil wir haben ja ein zusätzliches Problem, wir haben Abgrenzungsprobleme. Wenn man sagt, es gibt die dreijährigen und es gibt die fünfjährigen Verfahren. Wo mache ich das fest? Und dann haben wir vielleicht eine Gesetzeslage, wo jemand sagt, er ist im fünfjährigen. Dann sagt die EU, das war nicht rechtens. Dann wird das wieder über den Haufen geworfen. Dann hätten wir die dritte Reform binnen nur vier Jahren. Also ich hoffe sehr, dass es so nicht kommt.

Grote : Wir haben ja immerhin ein paar Fortschritte gemacht bei den Reformen. Wohl aus der Erfahrung, dass es keinen Sinn macht, so viele Überschuldete in dieser Situation festzuhalten. Step-by-step kommen die europäischen Länder ja auch dazu. Ich denke zwar, es gibt da sicher auch noch andere europäische Länder, die weitaus langsamer sind bei der Umsetzung.

Was ich ganz interessant fand im Vorgespräch und was Sie eben schon mal angedeutet haben, war, dass es ja auch eine Änderung des allgemeinen Pfändungs- und Zwangsvollstreckungsrechts geben soll. Die Zahlungsunfähigkeit wird auf einmal vom Gericht festgestellt, und zwar ohne dass der Schuldner was dazu tun muss. Also das ist eine ganz neue Situation und vielleicht können Sie uns dazu noch kurz erzählen, wie das geplant ist.

Mitterlehner: Ja, bei uns heißt das entsprechende Gesetz „Exekutionsordnung“. Da ist auch eine Novelle geplant. Wie gesagt, die ist schon viel früher in Kraft als die EU Insolvenzzordnungs-Novelle. Der Grundgedanke ist der, dass man sagt, jemand, der überschuldet ist, der zahlungsunfähig ist und den ich aber trotzdem immer nur mit den normalen Mitteln der Exekutionsordnung drangsalierte, d.h. den ich eigentlich für zahlungsunwillig erkläre (wobei er vielleicht sogar zahlungswillig wäre, aber er kann eben nicht zahlen) ... dieser Gedanke wird nun umgedreht. Man sagt, das Gericht stellt die Zahlungsunfähigkeit fest. Hat der Schuldner beispielsweise sieben verschiedene Gläubiger und von der Summe im Vergleich zu seinem Einkommen einfach zu viele Schulden, dann wird das Exekutionsverfahren abgebrochen vom Gericht. Das heißt, es wird so eine Art Insolvenzverfahren gestartet und der pfändbare

Teil der Bezüge wird nicht mehr an den einen schnellsten, lästigsten Gläubiger überwiesen, sondern es wird verteilt an alle Gläubiger.

Grote : Wie im Insolvenzverfahren quasi?

Mitterlehner: Wie im Insolvenzverfahren, genau. Es ist rechtlich gesehen auch schon ein Insolvenzverfahren, auch mit den Wirkungen der Insolvenz: Exekutionsstopp, Zinsstopp, Betreibungsstopp. Dann ist der Schuldner in dieser offenkundigen Zahlungsunfähigkeit – zunächst einmal auf unbeschränkte Dauer. Solange etwas hereinkommt vom pfändbaren Einkommen wird es auf die Gläubiger verteilt. Und dann ist der Schuldner ja schon relativ nahe an einer Schuldenregelung, weil das ist ja schon ein Insolvenzverfahren. Er braucht dann bloß noch einen Antrag auf Schuldenregelung stellen und dann wird das Insolvenzverfahren umbenannt in Schuldenregulierungsverfahren. Und dann läuft das Prozedere ganz normal weiter mit Zahlungsplan, Abschöpfungsverfahren und Restschuldbefreiung nach drei oder fünf Jahren.

Grote : Aber da ist er doch dann doch schon fast am Ziel! Dann fängt man wieder von vorne an? Er würde dann auch nochmal zur Schuldnerberatung gehen und auch nochmal einen Einigungsversuch machen?

Mitterlehner: Naja, diesen außergerichtlichen Einigungsversuch gibt's bei uns ja nicht mehr seit der letzten Novelle. Das heißt, es ist nicht mehr verpflichtend, sowas zu versuchen. Über 70 Prozent der außergerichtlichen Ausgleiche sind bei uns gescheitert, daher hat man diese Verpflichtung abgeschafft. Das heißt, das Prozedere wäre dann: Der Schuldner kommt zur Schuldnerberatung und sagt „Ich möchte einen Antrag auf Schuldenregulierung stellen.“ Und das heißt dann eben, einen Zahlungsplan auszurechnen auf Basis des Einkommens, einen Antrag auf Abschöpfungsverfahren zu stellen, dreijährig oder fünfjährig. Und der Schuldner wird dann auch bei Gericht begleitet und vertreten von der Schuldenberatung. Bei uns ist es ja so, dass der Schuldner anwesend sein muss bei einer Verhandlung vor Gericht.

Grote : Da wird wirklich immer in jedem Fall ein Termin gemacht? Ein persönlicher Termin?

Mitterlehner: Genau.

Grote ■■■ : Und eine Gläubigerversammlung auch?

Mitterlehner: Genau.

Grote ■■■ : Und mit dem Rechtspfleger?

Mitterlehner: Ja.

Grote ■■■ : Und Sie als anerkannte Schuldenberatungsstelle vertreten den Schuldner dann auch dort?

Mitterlehner: Genau, das ist ja bei uns in der Insolvenzordnung geregelt. Staatlich anerkannte Schuldenberatungen dürfen ganz offiziell den Schuldner auch vertreten, so wie eine anwaltliche Vertretung. Also diese Tätigkeit ist staatlich anerkannten Schuldenberatungen vorbehalten. Ungefähr 70 Prozent der Privatkonkursverfahren werden von den Schuldenberatungen vorbereitet und auch begleitet zu Gericht.

Grote ■■■ : Das ist ja mal interessant. Also schon ein großer Aufwand, auch jetzt mit dem persönlichen Termin. Aber Gläubiger kommen durchaus auch dahin?

Mitterlehner: Bei Landgerichten ist das immer wieder ein bisschen schwierig, die Gläubiger zu motivieren. Das Problem ist: Wenn keiner da ist, kann keiner zustimmen. Somit würde man ohne Gläubiger automatisch im Abschöpfungsverfahren landen. Da erreicht man keinen Zahlungsplan.

Grote ■■■ : Ähnlich dem Insolvenzplanverfahren, da ist das bei uns ja auch so.

Mitterlehner: Diese Novelle der Exekutionsordnung ist aus unserer Sicht eigentlich auch der viel spannendere Punkt. Mehr als die Novelle der Insolvenzordnung. Ja, es ändert sich eine Laufzeit und ein bisschen die Bedingungen. Aber in der Exekutionsordnung gibt es eben diesen Run auf den ersten Rang in der Exekution, der wird zukünftig deutlich entwertet. Und ich glaube schon, dass die Änderung einen großen Einfluss auf die ganze Beitreibungswirtschaft haben wird. Mich wundert ja sehr, dass es unter allen Fraktionen einhellige Zustimmung zu dem Paket gibt, denn ich glaube Inkassobüros und Betreibungsanwälte, Betreibungskanzleien, die werden massiv an Geschäft verlieren. Das wird spannend, auf jeden Fall.

Grote ■■■ : Da bin ich auch sehr gespannt! Und aber nochmal: Da geht eine Pfändung ein. Und dann entscheidet das Gericht. Es wird den Schuldner wohl befragen müssen: „Wie viel Einkommen hast du überhaupt?“ Und dann, wenn sie feststellen „Du bist überschuldet“, dann werden alle weiteren Zwangsvollstreckungen gestoppt. Was wir im Moment haben, dass die jetzt alle versuchen, nochmal was zu bekommen, dass sie die Konten pfänden, den Gerichtsvollzieher losschicken, den Lohn pfänden ... Das wird es erstmal nicht geben, weil nach ein, zwei, drei Vollstreckungsversuchen wird das gerichtlich quasi gestoppt. Spannend!

Ganz was Anderes: Sie sagen ja immer Exekution. Ist da schon mal drüber nachgedacht worden, dieses Wort mal zu ändern? Wir in Deutschland zucken immer zusammen bei „Exekutionen“.

Mitterlehner: **lacht** Ja, das ist bei uns immer schon so. Jetzt gibt's bei uns ja diesen Ibiza-Untersuchungsausschuss, das haben Sie sicher auch mitbekommen, dieses unleidige Thema. Da ist es darum gegangen, dass der Bundespräsident Akten herausgeben soll. Und dann war die Schlagzeile: „Ein Mandatar der SPÖ will den Bundespräsidenten exekutieren lassen“. Das war wirklich die Schlagzeile!

Grote ■■■ : **lacht** Und vermutlich nicht einmal als Wortwitz gemeint! Nur wir zucken da zusammen. Exekution ist doch wahrscheinlich im österreichischen Wortschatz auch dasselbe Wort wie für die Prozedur mit der Guillotine nehme ich mal an?

Mitterlehner: Aber natürlich, genau! Vielleicht sind wir da einfach ein bisschen leidensfähiger, sozusagen.

Grote ■■■ : Oder martialischer im Sprachgebrauch? **lacht** Unsere Zeit ist leider um. Ich würde gerne mit Ihnen weiter plaudern. Ich finde es hochinteressant, was da jetzt passiert ist. Das ist ja auch dann mal ein Feldversuch, sicher auch für andere Länder. Ich denke, wir bleiben im Gespräch. Vielleicht können wir ja im nächsten Jahr mal schauen, wie die Erfahrungen damit waren. Vielen Dank Ihnen, Herr Mitterlehner, dass Sie die Zeit gefunden, uns so illustrieren alles zu erklären. Ich wünsche Ihnen alles Gute.

Hinweis: Es handelt es sich um eine verschriftlichte Version des Interviews von der JFT, welches als Video aufgezeichnet und anschließend transkribiert wurde.



INNOVATIONS PREIS 2021

5. Mai 2021 – Bremen

Kreative und innovative Schuldnerberatung: Bereits zum zweiten Mal lobte die BAG-SB einen Innovationspreis aus, in diesem Jahr mit freundlicher Unterstützung der swb AG. Mit dem Preis wollen wir den Mut belohnen, neue Konzepte auszuprobieren, frischen Wind in die Beratungspraxis zu bringen und andere Zielgruppen zu erreichen. Im Jahr 2021 lag der Schwerpunkt auf Konzepten, die ökologische Faktoren in der Beratung berücksichtigen und auf diese Weise besonders nachhaltig sind.

**Herzlichen Glückwunsch zum
1. Preis an die Schuldnerhilfe Köln gGmbH.**



Schuldnerhilfe Köln

Den 2. Preis erhält die
afg worknet Schuldnerberatung gGmbH in Hamburg,
ein Sonderpreis geht an die Beratungsstelle
VerhandelBar gUG aus Hunteburg.



BAG-SB e.V.

Preisverleihung für innovativ

Begründung der Jury

Zunächst möchten wir besonders hervorheben, dass alle Bewerber_innen tolle Projekte eingereicht haben und uns die Entscheidung sehr schwer gefallen ist. Da sich die Jury ausschließlich aus praktizierenden der Schuldnerberatung zusammensetzt, nehmen wir viele Ideen und Anregungen für eine nachhaltige Büroorganisation in unseren Arbeitsalltag mit. Vielen Dank dafür! Wir bedanken uns auch herzlich bei der swb AG für die finanzielle Unterstützung des diesjährigen Innovationspreises.

Für den diesjährigen Innovationspreis, der den Schwerpunkt auf Konzepte legt, die vorrangig ökologische Faktoren in der Beratung berücksichtigen, haben wir die Schuldnerhilfe Köln gGmbH als Siegerin prämiert. Mit der Zertifizierung „Ökoprot“ thematisiert die Beratungsstelle bereits seit dem Jahr 2016 den Umweltgedanken in der täglichen Arbeit. Vorrangiges Ziel ist die Schonung natürlicher Ressourcen, was durch unterschiedliche, gut nachvollziehbare Maßnahmen langfristig erreicht wird. Neben den bereits erfolgreich durchgeführten Schritten hat die Schuldnerhilfe Köln zukunftsorientiert Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt, die u. a. auch die Konzeption von Schulungen zum Thema „Umweltfreundliche Schuldnerberatung“ beinhalten und damit dem Gedanken der Nachhaltigkeit besonders Rechnung tragen. Für dieses Engagement erhält die Schuldnerhilfe Köln gGmbH die ausgelobte Siegesprämie von 1.000 Euro ausgezahlt.

Mit dem zweiten Preis haben wir die afg worknet Schuldnerberatung gGmbH – Hamburg ausgezeichnet. Hier hat uns bereits der Bewerbungsstil in Form eines Videos angesprochen. Die Idee, die Arbeitsbedingungen und -abläufe nachhaltiger zu gestalten, wird konsequent unter Berücksichtigung der realen Arbeitswelt umgesetzt. Auch hier steht im Vordergrund, die Umweltbelastung unter Schonung natürlicher Ressourcen zu verringern. Die Umsetzung erfolgt in kleinen, vom Team akzeptierten Schrit-

Innovationspreis 2021

Die Schuldnerberatung

ten und folgt damit dem Prinzip „Global denken – lokal handeln“. Der zweite Preis wird mit einer Freikarte zur BAG-SB Jahresfachtagung 2022 in Mainz im Wert von ca. 300 Euro prämiert.

Das Projekt „Digitaler Einbruch in ein ausbruchsicheres System“ der VerhandelBar Schuldnerberatung gUG ist unseres Erachtens hinsichtlich sozialer Nachhaltigkeit besonders hervorzuheben. Bei den Ratsuchenden handelt es sich um Insassen der Justizvollzugsanstalten NRW und Niedersachsen, die aufgrund ihrer Lebenssituation nicht oder eingeschränkt am digitalen Fortschritt der Gesellschaft teilhaben können. Die Entscheidung, eine papierlose Schuldnerberatungsstelle zu werden, beinhaltet für diese Klientel die Chance, am Digitalisierungsprozess teilzunehmen und sich im Umgang mit digitalen Strukturen weiterzubilden. Einen Fortbildungsgutschein für eine BAG-SB Tagesveranstaltung im Wert von 140 Euro wird als Sonderpreis vergeben.

Fazit

Alle eingereichten Projekte haben uns mit der Senkung ihres Energieverbrauchs als deutliches Zeichen für Nachhaltigkeit überzeugt. Es sind vielfach Anregungen und Vorschläge, die auf andere Beratungsstellen übertragbar sind. Die Gesellschaft insgesamt ist gefordert, achtsam mit den vorhandenen Ressourcen umzugehen, damit diese langfristig erhalten bleiben. Die Projekte zeigen, dass Schuldnerberatung ökologische Verantwortung auf un-

terschiedliche Art und Weise übernehmen und zu einer Reduzierung der Umweltbelastung beitragen kann und sollte. Nehmen wir diese Herausforderung an!

Weitere Bewerbungen

- Die Beratungsstelle „Die Tür“ aus Trier zeigt in ihrer Bewerbung facettenreich, wie auch bei zunehmender Digitalisierung CO₂- und ressourcensparend gearbeitet werden kann.
- Matthias Butenob aus Hamburg macht in seiner Bewerbung einen konkreten Vorschlag, den Papierverbrauch beim Versand des AEV deutlich zu reduzieren.
- Georg Jatzwauk von der Beratungsstelle für Überschuldete des AWO Bezirksverbands Potsdam e.V. berichtet von den zahlreichen Maßnahmen, die in ihrer Beratungsstelle bereits umgesetzt wurden.
- Der Caritasverband für die Landkreise Uelzen/Lüchow-Dannenberg e.V. wirbt in seiner Bewerbung dafür, das Medium Radio mehr zu nutzen, um besonders die Zielgruppe der Seniorinnen und Senioren zu erreichen



www.bag-sb.de/innovation2021

Die Jury setzt sich aus engagierten BAG-SB Mitgliedern aus dem Gastgeberland der BAG-SB Jahresfachtagung zusammen, die sich mit dem jeweiligen Schwerpunktthema des Innovationspreises inhaltlich schon länger befassen. In diesem Jahr bestand die Jury aus:

Thomas Bode, Leiter der Schuldnerberatungsstelle AWO Göttingen/Referent für Schuldnerberatung der AWO BV Hannover
Torsten Gottwald, Schuldnerberater bei der Hanseatischen Schuldnerberatung, 1. Vorsitzender des fsb
Anja Stache, Dipl. Sozialpädagogin/-arbeiterin, Schuldnerberaterin beim Verein Bremische Straffälligenbetreuung

Prof. Ulf Groth

Überschuldung im Alter Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der sozialen Schuldnerberatung

von Daniel Schneider, Walhalla Fachverlag 2021, ISBN: 978-3-8029-7590-5

In der Walhalla-Reihe „Wissen für die Praxis“ hat Daniel Schneider sein 72-seitiges Bändchen mit in der Coronazeit 2020 erhobenen Forschungsergebnissen vorgelegt. Um es vorwegzunehmen: Neues Wissen für die Praxis wird nur rudimentär geliefert. Ausgehend von der selbstgestellten Forschungsfrage „Welche Herausforderungen stellen sich hinsichtlich überschuldeter Klientinnen und Klienten im höheren Alter für die Soziale Schuldnerberatung und welche Möglichkeiten der Unterstützung gibt es?“ werden im Stil einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit in sieben Hauptkapiteln u. a. folgende Aspekte behandelt: Armut in Deutschland und Armut und Überschuldung, Konzepte und Zielsetzungen der sozialen Schuldnerberatung, die methodische Darlegung der Durchführung von sog. Experteninterviews und die daraus abzuleitenden Handlungsergebnisse.

Unter Berücksichtigung der Forschungsfrage überrascht zunächst die recht oberflächliche Behandlung des Armutsthemas, welches unbestritten für die Soziale Schuldnerberatung eine Bedeutung hat. Allerdings werden für eine mögliche Armutsdefinition eher sehr unübliche sozialwissenschaftliche Ansätze, die eher dem entwicklungspolitischen Spektrum zu zuordnen wären, herangezogen. Der Autor diskutiert dann die Frage, ob es sich bei Altersarmut um eine transitorische oder eine strukturelle Armut handelt. Die Überlegungen zum Zusammenhang zwischen Armut und Überschuldung münden in der wenig neuen Erkenntnis, „dass Armut durchaus ein Überschuldungsrisiko darstellt und Überschuldung ein Armutsrisiko ist“ (S. 22). Die herangezogenen Daten zur aktuellen Lage der Armut und Überschuldung im Alter werden vornehmlich dem SchuldnerAtlas der Creditreform bzw. dem Stat. Bundesamt (DeStatis) entnommen. Es schließt sich eine knappe Darstellung der „Konzepte und Zielsetzungen der Sozialen Schuldnerberatung“ an. Diese basieren im Wesentlichen auf dem Konzept des AWO Bundesverband aus dem Jahre 2018. Es ist schade, dass der Autor an dieser Stelle nicht andere einschlägige Konzeptionen diskursiv berücksichtigt, um dann tatsächlich Konzepte (plural) in Hinblick auf die Forschungsfrage zu beleuchten.

Auf rund zehn Seiten werden dann Einführungen zum forschungsmethodischen, qualitativen Ansatz mittels Experteninterviews (basierend auf einem halbstrukturiertem Interviewleitfaden) gegeben. Insgesamt wurden vier Interviews, coronabedingt schriftlich oder telefonisch, mit drei überschuldeten Personen und einem Schuldnerberater geführt. Aus der dargestellten Auswertung dieser Interviews lassen sich einige Erkenntnisse gewinnen, die für weitergehende konzeptionelle Entwicklungen einer „Seniorenschuldnerberatung“ (Cohrs, 2014) nützlich sein können. So wird etwa der Übergang vom Arbeitsleben in die Rente als ein kritischer Zeitpunkt dargestellt: „Als ich in Rente ging, war uns gar nicht bewusst, dass mein Einkommen so stark sank.“ (S. 62) Obwohl die Deutsche Rentenversicherung ältere Versicherte regelmäßig darüber informiert, mit welcher Rentenzahlung (vor Steuern und Sozialversicherungsabzügen) zu rechnen ist, überrascht offenbar die Rentenbescheidssumme. Da sich das Alterseinkommen, wenn nicht eine zusätzliche betriebliche oder private Altersvorsorge abgeschlossen wurde, um ca. 50 Prozent reduziert, dürfte eine „Transitionsberatung“ (Groth), die eben genau diesen finanziellen Übergang besser organisiert, sehr sinnvoll sein.

Deutlich wird in der Auswertung von Schneider auch, dass Schulden im Alter eine besondere persönliche, psychische Belastung darstellen und sehr schamhaft sind. So wird das klare Ziel von Altersschuldner_innen formuliert, vor dem Tod alle Schulden bezahlt zu haben. Eine weitere Erkenntnis liegt darin, dass die Bekanntheit und die niedrighwelligen Zugänge zur Schuldnerberatung optimiert werden sollten. Gerade auch vor dem Hintergrund des angespannten Budgets Überschuldeter, die Probleme haben, ÖPNV-Fahrkarten zur Beratungsstelle zu kaufen, sind die konkrete Hinweise des Autors zur besseren Erreichbarkeit von Schuldnerberatungen wichtig (S. 48). Um die Bekanntheit des Angebotes zu verbessern, werden konkrete Hinweise gegeben: z. B. Plakataktionen in Seniorenclubs oder Infomaterial bei Hausärzten (S. 49). Zuletzt weist der Autor, insbesondere vor dem Hintergrund der großen Schambesetztheit des Themas für Senior_innen, auf die Notwendigkeit einer gezielten, vertiefenden Weiterbildung, unter Einbeziehung von Geron-

tolog_innen, für Schuldnerberater_innen hin. Der Autor sieht aufgrund der demografischen Entwicklung einen steigenden Bedarf für eine gezielte Beratung von älteren Überschuldeten.

Fazit

Die gesteckten Erwartungen des Lesers werden nicht vollends erfüllt. Die einleitende theoretische Hinführung zum Thema ist zu oberflächlich ausgefallen und bietet wenig Neues. Das Bändchen bietet aber durch die plastischen Schilderungen von überschuldeten Älteren und wenigen Praxishinweisen Anregungen, für eine spezifische Fokussierung auf das Thema „Seniorenschuldnerberatung“.

Prof. Ulf Groth ist nicht nur ein engagiertes BAG-SB Mitglied, sondern war auch bis Dezember 2020 Leiter des Instituts für Weiterbildung (IfW) an der Hochschule Neubrandenburg.



Literaturtipp

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Das vorläufige Zahlungsverbot im Spannungsfeld zwischen Gläubigersicherung und Rechtsmissbrauch

Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung,
136. Jahrgang, Ausgabe 5/21

Prof. Dr. Hergenröder befasst sich in seinem Beitrag ausführlich mit der rechtlichen Bewertung aktueller Inkassopraktiken – insbesondere durch den § 845 ZPO. Der dafür übliche Begriff der „Vorpfändung“ macht deutlich, worum es geht: „Die Vorpfändung bezweckt primär den Schutz des Gläubigers vor Verzögerungen, welche bei der Bearbeitung des eigentlichen Pfändungsantrages durch das Gericht sowie die gesetzlichen Wartefristen der §§ 750 Abs. 3, 798 ZPO auftreten können.“

Dezidiert und nachvollziehbar zeichnet er auf, warum er zu dem klaren Fazit gelangt: „Zweck des vorläufigen Zahlungsverbotens ist ausschließlich die Sicherung einer späteren Zwangsvollstreckung. Bezweckt die Vorpfändung demgegenüber die Aufklärung der Vermögensverhältnisse des Schuldners, um die Befriedigung des Gläubigers zu ermöglichen oder dient sie gar der mittelbaren Durchsetzung der titulierten Forderung außerhalb des gesetzlichen Regelungsmodells, liegt ein Missbrauch dieses Rechtsinstitutes vor. Entsprechende Aufträge an den Gerichtsvollzieher sind unwirksam und begründen richtiger Ansicht nach keine Pflicht zur Zustellung des vorläufigen Zahlungsverbotens an Drittschuldner und Schuldner.“



Nutzen Sie einfach folgenden Link oder den QR-Code.
www.bag-sb-informationen.de/literaturtipps

Das ist immer inklusive

- Qualifizierte Referent_innen
- Individuelle Teilnahmebescheinigung
- Fachkundige Moderation durch LAG oder BAG-SB
- Aussagekräftiges Skript und praxisnahe Materialien
- Netzwerken und Austausch



Präsenz- Veranstaltung

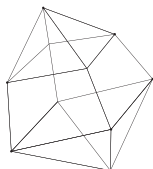
Teilnahmezahl: Max. 20 Personen

Anmeldeschluss: 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Hygienekonzept: Es gelten die Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes. Die Einhaltung wird von uns oder unseren Kooperationspartnern vor Ort sichergestellt

Umfang: eintägige Veranstaltung mit 7 Unterrichtseinheiten, zweitägige Veranstaltungen mit 10 Unterrichtseinheiten

Vorteile: · Imbiss und Getränke inklusive · Lokaler Bezug dank LAG Kooperationen · Persönlicher Austausch · Möglichkeit zur Gruppenarbeit



Digital- Veranstaltung

Teilnahmezahl: Max. 60 Personen

Anmeldeschluss: 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Technik: Einwahl direkt über den Browser, optionaler Techniktest ca. 1 Woche vor dem Termin, keine Installation von Programmen

Umfang: Veranstaltungen zu Fokusthemen mit 2 Unterrichtseinheiten, ganztägige Veranstaltungen mit 7 Unterrichtseinheiten

Vorteile: · Videoaufzeichnung zur Nachbereitung · Technischer Support bei Fragen/Problemen · Zeitsparend, da Reisezeiten entfallen · Kostengünstig, da Reisekosten entfallen



**Alle Termine
auf einen Blick**

www.bag-sb.de/veranstaltungen

in Kooperation mit der Universität Mannheim

Fachkräfte-Workshop im Rahmen des Forschungsprojekts Schock-Co

Zielgruppe:

Beschäftigte in der Schuldner- und Insolvenzberatung

Inhalt:

Das Forschungsprojekt Finanzielle Schocks in der Corona-Krise (Schock-Co) beschäftigt sich mit den finanziellen, psychischen und sozialen Folgen von finanziellen Belastungen durch die Corona-Krise sowie deren Wechselwirkungen. Es geht außerdem der Frage nach, wie die Betroffenen mit diesen Belastungen umgehen und welche Faktoren sie bei deren Bewältigung unterstützen können. Das Projekt wird vom BMAS gefördert, die Ergebnisse werden umfassend zum Jahresende 2021 veröffentlicht.

Im Workshop werden bisherigen Erkenntnisse aus dem Projekt zusammenfassend referiert. Vor diesem Hintergrund sollen gemeinsam Schlussfolgerungen für die Beratung und Begleitung betroffener Menschen herausgearbeitet werden. Ein weiterer Schwerpunkt des Workshops wird außerdem darauf liegen, Ansatzpunkte für die kurz-, mittel- und langfristige Förderung finanzieller, psychischer und sozialer Resilienz im Umgang mit finanziellen Schocks zu diskutieren.

Umfang: 3 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: kostenfrei, Dank Förderung des BMAS

Referent: Prof. Dr. Carmela Aprea,
Prof. Dr. Tabea Bucher-Koenen,
Dr. Donya Gilan, Ines Moers



Digital-Veranstaltung

Termin: 23. Juni 2021 9.00-12.00 Uhr

Ort: Die Veranstaltung wird digital ausgerichtet.

41. Verbraucherinsolvenzveranstaltung



Deutscher Anwaltverein

Zielgruppe:

Juristinnen und Juristen in der Schuldner- und Insolvenzberatung, alle Interessierten

Inhalt:

Die Arbeitsgruppe wurde als Untergruppierung der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung 2001 gegründet. Die Arbeitsgruppe bietet Schuldner- und Gläubigervertretern, Insolvenzverwaltern und Treuhändern ein Diskussions- und Fortbildungsforum zu Fragen der Insolvenzverfahren natürlicher Personen. Auch nichtanwaltliche Interessierte sind herzlich willkommen.

Infos:

www.arge-insolvenzrecht.de

- Die Veranstaltung wird mit einem Vortrag zu Steuerfallen für Verwalter und Schuldner in den Verfahren der natürlichen Personen eröffnet.
- Anschließend wird es eine Einführung zu den neuen Vorschriften zum Pfändungsschutzkonto geben.
- Nach der Mittagspause wird sich mit der Abänderung des unpfändbaren Einkommens nach § 850 f ZPO befasst, bevor der Vortrag zur
- Anwendung der neuen Regelungen des SanInsFoG und des StaRUG in den Verfahren der natürlichen Personen den Abschluss bildet.

Rechtsanwalt Kai Henning wird die Veranstaltung moderieren. Die Teilnehmenden haben die Möglichkeit, sich aktiv an der Veranstaltung zu beteiligen. Teilnahmebescheinigung zur Vorlage gem. § 15 FAO

Preis: 190,00 Euro Regelpreis
100,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB

Referentin: Dr. Günter Kahlert, Lutz G. Sudergat,
Prof. Dr. Hugo Grote, RAin Kirsten Wilczek
RA Kai Henning



Hybrid-Veranstaltung

Termin: 18. Juni 2021 9.00-17.30 Uhr
Ort: online via Stream und vor Ort in Köln

BAG-SB: Schuldenfrei nach drei Jahren?! Das neue Privatinsolvenzrecht

Inhalt:

Vor allem Geringverdiener_innen und Gelegenheitsjobber_innen können aufgrund der Corona-Einschränkungen ihre Rechnungen derzeit nicht zahlen. Doch was passiert, wenn die Schulden dauerhaft bestehen? Zum Jahreswechsel 2020/2021 wurden nun umfassende Änderungen im Privatinsolvenzrecht verkündet, mit denen eine gerichtliche Entschuldung schon nach drei (statt bisher sechs) Jahren möglich ist. Für viele Menschen bieten die neuen Regelungen die Chance, sich trotz der hohen Anforderungen des gerichtlichen Verfahrens langfristig zu entschulden.

In diesem zweieinhalbstündigen Webinar erfahren Mitarbeitende der Sucht-, Wohnungslosen-, Straffälligen- oder Jugendhilfe, welche Änderungen konkret beschlossen wurden und erhalten Tipps, wie sie auf Gläubigerschreiben, Inkassoanrufe oder Gerichtsvollzieherbesuche ihrer Ratsuchenden reagieren können. Vorwissen im Insolvenzrecht ist nicht notwendig, es handelt sich um eine kurze und einführende Basisveranstaltung.

Umfang: 2,5 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 50,00 Euro für Mitglieder
62,50 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Roman Schlag



W1273 Digital-Veranstaltung

Termin: 1. Juli 2021 10.00-12.30 Uhr
Ort: Die Veranstaltung wird digital ausgerichtet.

in Kooperation mit dem fsb Bremen

Pfändungen in den Vorrechtsbereich

Inhalt:

Im Rahmen der Zwangsvollstreckung spielen Pfändungen in den sog. Vorrechtsbereich eine große Rolle. Die Pfändungstabelle gilt bei der Vollstreckung in den Vorrechtsbereich nicht. Die Gerichte legen den sog. Selbstbehalt des Schuldners nach freiem Ermessen fest. Solche Pfändungen sind relevant bei Unterhaltsschulden und laufendem Unterhalt sowie bei der Vollstreckung von deliktischen Forderungen. Aber auch im Bereich der Sozialleistungen wird das Existenzminimum des Schuldners häufig unterschritten. Hier kommt die Auf- und Verrechnung von und mit Sozialleistungen zum Zuge. In beiden Fällen ist es wichtig zu wissen, ob Vollstreckungs- und Insolvenzgericht oder der Sozialleistungsträger die Pfändung und Auf- und Verrechnung richtig berechnet. Wichtig ist auch zu wissen, welche Rechtsschutzmöglichkeiten die Schuldnerin/der Schuldner hat.

Schwerpunkte:

- Wann ist die Vollstreckung in den Vorrechtsbereich nach § 850 d ZPO zulässig?
- Wie berechnet sich der sog. Selbstbehalt des Schuldners?
- Wie lange ist die Vollstreckung in den Vorrechtsbereich zulässig?
- Vollstreckung in den Vorrechtsbereich im Insolvenzverfahren und nach Restschuldbefreiung
- Unter welchen Voraussetzungen darf die Auf- und Verrechnung von und mit Sozialleistungen stattfinden?

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 140,00 Euro für Mitglieder
175,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: RA Frank Lackmann



W1269 Digital-Veranstaltung

Termin: 7. Juli 2021 9.00-16.00 Uhr

Ort: Die Veranstaltung wird digital ausgerichtet.

In Kooperation mit dem iff Hamburg

Fachgespräch: iff-Überschuldungsreport, wie kann ich ihn nutzen?

Zielgruppe:

Beschäftigte in der Schuldner- und Insolvenzberatung, alle Interessierten

Inhalt:

Im Juni 2021 veröffentlicht das iff den alljährlich erscheinenden Überschuldungsreport. Über das Thema „Überschuldung“ wird in der Gesellschaft viel zu wenig gesprochen und es ist viel zu wenig darüber bekannt.

Der Überschuldungsreport möchte dieses ändern. Zudem hat der Überschuldungsreport das Ziel, auch als Hintergrundinformationen für die Lobbyarbeit der Verbände und die Arbeit der Schuldnerberatungen selbst nützlich zu sein.

Vor dieser Prämisse soll der Überschuldungsreport kontinuierlich weiterentwickelt werden. Hierzu möchten wir gerne mit Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberatern in den Austausch gehen, denn sie nehmen für den Überschuldungsreport als Adressat des Reports und als Datenlieferant eine entscheidende Rolle ein.

Im Workshop-Format soll es dabei um Folgendes gehen:

- Kurzdarstellung Überschuldungsreport 2021
- Inwiefern können Schuldnerberatungen die Informationen aus der Überschuldungsreport für ihre Arbeit nutzen?
- Welche Weiterentwicklungsbedarfe bestehen hinsichtlich Themen, Darstellung, Datenlieferung

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: kostenfrei

Referentin: Dr. Hanne Roggemann,
Dr. Sally Peters u. a.



W1265 Digital-Veranstaltung

Termin: 23. Juli 2021 10.00-11.30 Uhr

Ort: Die Veranstaltung wird digital via Zoom ausgerichtet.

in Kooperation mit dem fsb Bremen

Webinarreihe:

Aktuelle Entwicklungen und
Rechtsprechung

Inhalt:

Wem die Rubrik Gerichtsentscheidungen in den BAG-SB Informationen gefällt, der wird diese virtuelle Vortragsreihe lieben. Noch nie war es leichter, das eigene juristische Fachwissen so einfach und kostengünstig zu aktualisieren. Denn da die Online-Vorträge einmal pro Quartal mit jeweils neuem Inhalt stattfinden, ist dies eine ideale Ergänzung zur Lektüre juristischer Fachzeitschriften.

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 40,00 Euro für Mitglieder
50,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: RA Frank Lackmann



W1262 Digital-Veranstaltung

Termin: 8. September 2021 10.00-12.00 Uhr
Ort: Die Veranstaltung wird digital über die Plattform EDUDIP ausgerichtet.

W1268 Digital-Veranstaltung

Termin: 16. November 2021 10.00-12.00 Uhr
Ort: Die Veranstaltung wird digital über die Plattform EDUDIP ausgerichtet.

in Kooperation mit der LAG Berlin

Fristen wahren, Büroalltag organisieren, Stress vermeiden

Inhalt:

Ob als Verwaltungskraft am Empfang der Beratungsstelle oder als Leitungskraft gegenüber dem Zuwendungs- und Auftraggeber oder als Beratungskraft im Verfahren: überall sind Fristen zu wahren, zahlreiche Anforderungen gleichzeitig zu erfüllen und der Überblick zu behalten. Doch ist es wirklich erstrebenswert, „multitasking“ zu sein – oder geht es vielmehr darum, mit entspanntem Bewusstsein, innerem Spielraum und zielgerichteter Organisation dem Arbeitsalltag zu begegnen? Schwerpunkt dieser eintägigen Veranstaltung bilden die Wege hinaus aus der „Stressfalle“ – hinein in einen erfüllten, zufriedenen und aktiv gestalteten Alltag mit Herausforderungen.

Schwerpunkte:

- Was ist denn jetzt gerade wirklich wichtig?
Prioritäten sinnvoll setzen
- Schon wieder nicht alles geschafft ...
To-do-Listen und klare Ziele
- Beobachten statt bewerten:
Konzentrationsstärkung „Achtsamkeit“
- Die Falle des „Müssens“
- Vitamine für die Seele:
Regenerierende Rituale

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 140,00 Euro für Mitglieder
175,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: Christine Gribat

W1263 Digital-Veranstaltung

Termin: 14. September 2021 10.00-17.15 Uhr
Ort: Die Veranstaltung wird digital ausgerichtet.

in Kooperation mit der LAG Niedersachsen

Nachhaltige Schuldnerberatung – ökologisch, ökonomisch, sozial

Inhalt:


Der Begriff „Nachhaltigkeit“ umfasst originär drei Dimensionen: Ökonomie, Soziales und Ökologie. Während ökonomische und soziale Aspekte in unserer Beratungsarbeit schon immer einen hohen Stellenwert einnehmen, ist die ökologische Dimension bisher vielfach unbeachtet geblieben oder als schönes Nebenprodukt angesehen worden. Dabei ist es ganz leicht, ökologische Kriterien an das eigene Handeln anzusetzen und/oder gegenüber Ratsuchenden als Wertemaßstab anzubieten.

In dieser Veranstaltung versorgt uns Thomas Bode nicht nur mit viel Input zum Thema Nachhaltigkeit, sondern nimmt uns auch mit auf einen ökologischen Stadtrundgang durch Göttingen. Wir lernen nachhaltige Projekte vor Ort kennen, mit denen seine Schuldnerberatungsstelle vor Ort kooperiert. Wir diskutieren, wie es möglich ist, Nachhaltigkeit in allen Dimensionen in den Beratungsprozess zu integrieren und die Abläufe unserer Beratungsstellen anzupassen. Und wir wollen Ideen sammeln, welche Ansätze in der Praxis sonst noch bundesweit ausprobiert werden können.

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 140,00 Euro für Mitglieder
175,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Thomas Bode

P1264 Präsenz-Veranstaltung 
Termin: 27. September 2021 10.00-17.15 Uhr
Ort: Jugendherberge Göttingen,
Habichtsweg 2, 37075 Göttingen

Sollte eine Ausrichtung als Präsenzveranstaltung nicht möglich sein, wird die Veranstaltung virtuell ausgerichtet.

in Kooperation mit DESTATIS

Überschuldungsstatistik verstehen und richtig nutzen

Inhalt:

An der Überschuldungsstatistik des Statistischen Bundesamts (DESTATIS) können sich alle 1.450 Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in Deutschland beteiligen, derzeit nehmen ca. 600 Beratungsstellen teil. Viele von ihnen sind über die Förderrichtlinien ihres Bundeslands zur Teilnahme verpflichtet, die Meldung einer einzelnen Eingabe beruht jedoch auf der freiwilligen Zustimmung der/des einzelnen Ratsuchenden. Für manche Beratungskraft erscheint die Statistik dabei als nervige Mehrarbeit. Andere sind unsicher, wie die Statistik korrekt auszufüllen ist und welche Bedeutung die einzelnen Erhebungskriterien haben. Nur wenige wissen, welche Möglichkeiten zur Einzelauswertung gegeben sind, wie hilfreich die Auswertungen im Beratungsgespräch einbezogen oder von Leitungskräften für die Antragsstellung und Verhandlungen verwendet werden können.

In diesem Webinar stellt die zuständige Mitarbeiterin des Statistischen Bundesamts die wichtigsten Grundlagen der Statistik vor und gibt konkrete Tipps und Anregungen für die tägliche Praxis. Im gemeinsamen Gespräch sollen dazu alle Fragen geklärt werden, die sich seitens der Ratsuchenden und der Beratungskräfte bei der Teilnahme an der Bundestatistik ergeben.


Für die Teilnahme angefragt sind auch die Entwickler der Software InsOManager, TAU Office und CAWIN, um bei technischen Fragen Hilfestellung leisten zu können.

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 40,00 Euro für Mitglieder
50,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: Susanna Geisler

Moderation: Alis Rohlf

W1265 Digital-Veranstaltung 
Termin: 19. Oktober 2021 10.00-12.00 Uhr
Ort: Die Veranstaltung wird digital ausgerichtet.

In Kooperation mit der LAG Hamburg

Wenn es stockt und hakt – schwierige Beratungssituationen gekonnt meistern

Inhalt:

Schuldnerberatungskräfte sind bei der Unterstützung ihrer Ratsuchenden in der Regel auf deren verlässliche Mitwirkung angewiesen. Nicht selten treten aber im Verlauf der Hilfeprozesse Probleme und Störungen auf, die die gute Zusammenarbeit massiv belasten können. Der helfende Kontakt wird zur Herausforderung, wenn die Betroffenen Termine nicht einhalten, Unterlagen nicht beibringen oder Absprachen nicht umsetzen, gleichzeitig aber schnelle Hilfe erwarten. Oder aber umfassende Lebenshilfe erwarten, die den Rahmen der Schuldnerhilfe übersteigt. Oftmals ist der Hilfekontakt auch durch verschiedene psychosoziale Einschränkungen oder fehlende Ressourcen im Lebenskontext der Betroffenen belastet, z. B. wegen akuter Konflikte im sozialen Umfeld, psychischer Beeinträchtigungen/Störungen oder fehlender sozialer Einbindung.

Die Diskrepanz zwischen den unterschiedlichen Erwartungen und Vorstellungen über einen angemessenen Hilfekontakt können dann zu Missstimmungen und Auseinandersetzungen bis hin zu massiven Konflikten im Hilfekontakt führen.


Die Inhalte im Einzelnen:

- Wie gelingt es mir, trotz widersprüchlicher Anliegen einen tragfähigen Hilfekontakt zu gestalten?
- Wie verwirkliche ich ein klares, strukturiertes Vorgehen unter Wahrung der eigenen Möglichkeiten und Grenzen?
- Wie gehe ich mit herausforderndem Verhalten der Klient_innen um?

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 140,00 Euro für Mitglieder
175,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Johannes Ketteler

P1266 Präsenz-Veranstaltung 
Termin: 26. Oktober 2021 10.00-17.15 Uhr
Ort: Hamburg-Haus Eimsbüttel
Doormannsweg 12
20259 Hamburg

in Kooperation mit der LAG Bayern

Inkassokosten und Forderungsprüfung unter neuem Recht

Inhalt:


Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und dem Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (KostRÄG 2021) ergeben sich zukünftig neue Beträge und Gebühren, die ein Inkassounternehmen rechtmäßig für seine Tätigkeit verlangen darf. Einige Regelungen sind zum 1. Dezember 2020 in Kraft getreten, weitere zum 1. Oktober 2021. Für die Beratungspraxis bedeutet dies, dass nun zunächst mit etwas erhöhten Inkassokostenforderungen gerechnet werden muss, bevor im Oktober 2021 dann die geminderteren Kosten in Kraft treten.

Wann ist ein pragmatischer Umgang mit unzulässigen Inkassokosten oder verjährten Zinsen geboten? Wie kann durch die Forderungsüberprüfung und die Abwehr unberechtigter Forderungsanteile, Kosten oder Zinsen aktiver Verbraucherschutz umgesetzt werden? Welche neue Regelungen ergeben sich aus der neuen Gesetzeslage? Was bleibt bestehen wie gehabt? Und welche Informationen sind jetzt für die Ratsuchenden wichtig?

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 140,00 Euro für Mitglieder
175,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Thomas Seethaler

W1267 Digital-Veranstaltung 
Termin: 10. November 2021 10.00-17.15 Uhr
Ort: Die Veranstaltung wird digital ausgerichtet.

in Kooperation mit der LAG Thüringen

Das PKoFoG – Alle neuen Regelungen zum Kontopfändungsschutz

Inhalt:

Eigentlich soll das Pfändungsschutzkonto Überschuldeten das Leben leichter machen. Denn auf diesen Konten ist ein Grundfreibetrag vor dem Zugriff der Gläubiger geschützt. Immer wieder ergeben sich jedoch Unsicherheiten und Probleme in der praktischen Umsetzung – auch für Schuldnerberatungskräfte. Der Bundestag hat deshalb am 8. Oktober 2020 für die Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos gestimmt. Die Regelungen treten zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

In dieser ganztägigen Präsenzveranstaltung erfahren Sie, welche Regelungen des viel diskutierten Gesetzes es letztendlich durchs Parlament geschafft haben. Welche Änderungen treten wann in Kraft? Welche Übergangsregelungen wurden geschaffen? Und welche Informationen sind jetzt für die Ratsuchenden wichtig?



www.meine-schulden.de

Warum sollte ich mich wegen Schulden verstecken?!

BERATUNG · WISSEN · HANDELN

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

Preis: 140,00 Euro für Mitglieder
175,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: RAin Valeska Tkotsch

W1254 Digital-Veranstaltung

Termin: 25. November 2021 10.00-17.15 Uhr

Ort: Die Veranstaltung wird digital ausgerichtet.



Hier kommt der Gläubiger zu Wort



Delta Inkasso GmbH, Ludwigstr. 85, 67059 Ludwigshafen

Ludwigstr. 85
67059 Ludwigshafen

Telefon +49 621 879484 100
Telefax +49 621 879484 199
E-Mail info@deltainkasso.de

Bankverbindung

Postbank
IBAN DE83 3701 0050 0974 3935 01
BIC PBNKDEFFXXX

11.08.2020

Unser Zeichen:
(Bitte unbedingt angeben!!)

**Veritas GmbH Vermögensberatung und
-Vermittlung**
Alter Postweg 1
67346 Speyer

Sehr geehrter Herr

wie Sie wissen, vertreten wir Firma Veritas GmbH in o.g. Forderungssache gegen Sie.

Die Forderung ist rechtskräftig titulierte. Damit kann gegen Sie **30 Jahre lang (!!!)** vollstreckt werden (**Vermögensauskunft, Gerichtsvollzieher, Lohn-, Konto- und Taschengeldpfändungen, Hausdurchsuchungen, ggf. sogar Haftbefehl usw.**)!

Abgesehen von dem damit für Sie verbundenen Ärger steigt Ihre Schuld ständig weiter an.

Nutzen Sie diese letzte Gelegenheit zur Ratenzahlung. Füllen Sie das beigefügte Formular aus und schicken Sie es bis zum **25.08.2020 im Original** zurück.

Wenn Sie aber auch diese letzte Frist ungenutzt verstreichen lassen, werden wir alle Möglichkeiten ausnutzen, die der Vollstreckungstitel bietet. Wir gehen dann nämlich davon aus, dass Sie nicht bereit sind, ohne den massiven Druck durch die staatlichen Organe (Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsgericht usw.) Ihre Schulden zu begleichen.

Mit freundlichen Grüßen

Delta Inkasso GmbH

Hinweis gem. § 33 BDSG: Beteiligendaten werden gespeichert.

Vielen Dank an Mareike Gündel von der Schuldnerberatungsstelle der Gemeindediakonie Lübeck e.V. für die Zusendung dieses Schreibens. „Vergleichsverhandlungen auf Augenhöhe“ und „faires Forderungsmanagement“ dürften bei diesem Schuldnerbild des Gläubigers wohl leider kaum möglich sein ...

28. Mai 2021 – DESTATIS

Statistik zur Überschuldung privater Personen

Das Statistische Bundesamt hat die neue „Statistik zur Überschuldung privater Personen“ (Fachserie 15, Reihe 5) veröffentlicht. Aus der Pressemitteilung dazu: „Im Jahr 2020 stellte Arbeitslosigkeit für fast jede fünfte überschuldete Person (19,7 %), die eine Schuldnerberatungsstelle aufsuchte, den Hauptauslöser der Überschuldung dar. Als zweithäufigster Grund der Überschuldung wurden Erkrankung, Sucht oder Unfall mit 16,5 % genannt. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, haben 588.000 Personen aufgrund von finanziellen Problemen die Hilfe von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in An-

spruch genommen. 2019 lag dieser Wert bei etwas über 582.000 Personen. Inwieweit diese Erhöhung durch die Corona-Pandemie bedingt ist, kann anhand der Daten nicht ermittelt werden. [...]“

Für alle, die sich neu an der Bundesstatistik beteiligen oder Fragen zur Nutzung der Ergebnisse haben, bieten wir am 19. Oktober eine virtuelle Veranstaltung in Kooperation mit DESTATIS an. Weitere Informationen siehe Rubrik „Veranstaltungen“ hier im Heft oder im Online-Veranstaltungskalender auf www.bag-sb.de/veranstaltungen.

17. Juni 2021 iff Hamburg

iff-Überschuldungsreport

Mithilfe anonymisierter Daten der CAWIN-Kunden werden im iff-Überschuldungsreport die Überschuldungssituation von 2020 in Bezug auf die Ratsuchenden selber, die Forderungssituation und die Überschuldungsgründe beschrieben und in den Kontext der wirtschaftlichen Situation in Deutschland 2020 gesetzt. Ziel des Überschuldungsreports ist es dabei, die interessierte Öffentlichkeit über die verschiedenen Dimensionen von Überschuldung aufzuklären.

Zudem hat der Überschuldungsreport das Ziel, auch als Hintergrundinformationen für die Lobbyarbeit der Verbände und die Arbeit der Schuldnerberatungen selbst nützlich zu sein. Das iff lädt alle Interessierten zu einem kostenlosen Workshop zum diesjährigen Überschuldungsreport am 23. Juli 2021 ein. Weitere Informationen siehe Rubrik „Veranstaltungen“ hier im Heft oder den Online-Veranstaltungskalender auf www.bag-sb.de/veranstaltungen.

1. Juni 2021 – Crifbürgel

Schuldenbarometer 1. Quartal 2021

Aus der Pressemitteilung: „Die Privatinsolvenzen sind in Deutschland im 1. Quartal 2021 sprunghaft angestiegen. In den ersten drei Monaten des Jahres gab es 31.821 private Insolvenzen und damit um 56,5 Prozent mehr als im Vorjahreszeitraum (1. Quartal 2020: 20.328). So lauten die zentralen Ergebnisse aus dem „Schuldenbarometer 1. Quartal 2021“ des Informationsdienstleisters Crifbürgel.

Nach zehn Jahren sinkender Fallzahlen werden die Privatinsolvenzen 2021 wieder steigen. „Aktuell gehen wir von bis zu 110.000 Privatinsolvenzen und damit von einer Verdopplung der Zahlen in diesem Jahr aus“, sagt Crifbürgel Geschäftsführer Dr. Frank Schlein.

Neue Pfändungstabelle 2021 erschienen **Grundfreibetrag steigt auf 1.252,64 Euro**

Am 21. Mai 2021 wurde im Bundesgesetzblatt die neue Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung veröffentlicht. Ab 1. Juli 2021 gilt: Der unpfändbare Betrag nach § 850 c ZPO für einen Schuldner ohne Unterhaltspflichten steigt von aktuell 1.178,59 Euro auf 1.252,64 Euro. Der Erhöhungsbeitrag für die erste Unterhaltspflicht steigt von 443,57 Euro auf 471,44 Euro; für die zweite bis fünfte Unterhaltspflicht von 247,12 Euro auf 262,65 Euro.

Auf www.meine-schulden.de sind die neuen Beträge schon eingestellt. Für Fachkräfte hat die LAG Hamburg zudem einige praktische Links bereitgestellt, siehe Post vom 21. Mai 2021 auf www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de. Neben einer Kopiervorlage in 100er-Schrit-

ten findet sich dort u. a. auch ein Excel-Rechner. Die AG SBV hat die P-Konto-Bescheinigung bereits aktualisiert:



Nicht vergessen: Seit diesem Jahr wird die Pfändungstabelle jährlich zum 1. Juli aktualisiert werden und nicht mehr wie bisher alle zwei Jahre (vgl. § 850 c Abs. 4 ZPO).

Kostenfreie Ergänzungslieferung zum neuen Recht – nomos

Vergangenes Jahr erschien im nomos Verlag der Privatin-solvenzkommentar von Henning/Lackmann/Rein, zu dem BAG-SB Mitglieder einen Rabatt von 20,00 Euro bei der Bestellung erhalten. Der Kommentar hat nun eine Sonderbeilage erhalten. Dort werden die Änderungen durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens (BGBl. I 2020, 3328) und das Gesetz zur

Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (BGBl. I 2020, 3256) kommentiert. Die Beilage ergänzt den bestehenden Kommentar und ist im nomosShop unter Service zum Buch unkompliziert downloadbar. Die gedruckte Beilage kann per E-Mail an vertrieb@nomos.de bestellt werden.

Aktuelle Arbeitshilfen jetzt auf www.bag-sb.de/Praxishandbuch

Wichtige Arbeitshilfen, wie die Düsseldorfer Tabelle und der PKH-Rechenbogen aus dem Praxishandbuch Schuldnerberatung (Verlag Wolters-Kluwer), sind seit April 2021 in einen Download-Bereich bei der BAG-SB und Wolters-Kluwer Online ausgelagert. Auch die SGB II- und SGB XII-Bedarfsbescheinigungen finden Sie online und zwar nicht nur in der bekannten PDF-Datei zum Ausdrucken, sondern auch in einer nutzerfreundlichen Excell-Version zur direkten Nutzung – bereitgestellt von Stefan Freeman aus Esslingen. Vielen Dank! Damit führt die langjährige Kooperation zwischen BAG-SB und dem Verlag Wolters-Kluwer zu einem weiteren Mehrwert: Unabhängig vom Erscheinen einer Ergänzungslieferung können alle Bera-

tungskräfte frühzeitig auf die Tabellen und Bescheinigungen zum Ausdrucken bzw. Download in ihrer aktuellsten Fassung zugreifen!

www.bag-sb.de/praxishandbuch

Mit der für Spätsommer geplanten 30. Ergänzungslieferung sollen auch die künftig im Jahresrhythmus anzupassende neue Pfändungstabelle (Stand: 01.07.2021) sowie die aktuelle P-Konto-Bescheinigung (Stand: 01.07.2021) und die SGB-Bedarfsbescheinigungen in die Downloadbereiche von BAG-SB und Wolters-Kluwer Online verlagert werden.

Auszug aus der Pfändungstabelle 2021

Hinweise: Die Beträge wurden auf volle € - Beträge gerundet.

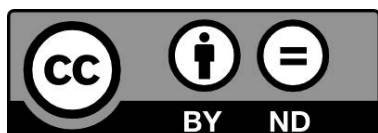
Rote Ziffern = der Betrag, den der Gläubiger erhält (pfändbarer Betrag)

Grüne Spalte = der Betrag, den der Schuldner behalten darf (**unpfändbarer Betrag**)

Beispiel: Ein verheirateter Schuldner (= 1 Unterhaltspflicht) verdient netto 2.000 €. Dann sind 138 € pfändbar, d.h. ihm verbleiben 1.862 €. Bekommt er ein Kind (= dann 2 Unterhaltspflichten), sind 5 € pfändbar und ihm verbleiben 1.995 €.

Netto-Lohn Euro / Monat	Unterhaltspflicht für ... Personen											
	0		1		2		3		4		5 und mehr	
1.259	0	1.259	0	1.259	0	1.259	0	1.259	0	1.259	0	1.259
1.300	33	1.267		1.300		1.300		1.300		1.300		1.300
1.400	103	1.297		1.400		1.400		1.400		1.400		1.400
1.500	173	1.327		1.500		1.500		1.500		1.500		1.500
1.600	243	1.357		1.600		1.600		1.600		1.600		1.600
1.700	313	1.387		1.700		1.700		1.700		1.700		1.700
1.800	383	1.417	38	1.762		1.800		1.800		1.800		1.800
1.900	453	1.447	88	1.812		1.900		1.900		1.900		1.900
2.000	523	1.477	138	1.862	5	1.995		2.000		2.000		2.000
2.100	593	1.507	188	1.912	45	2.055		2.100		2.100		2.100
2.200	663	1.537	238	1.962	85	2.115		2.200		2.200		2.200
2.300	733	1.567	288	2.012	125	2.175	15	2.285		2.300		2.300
2.400	803	1.597	338	2.062	165	2.235	45	2.355		2.400		2.400
2.500	873	1.627	388	2.112	205	2.295	75	2.425		2.500		2.500
2.600	943	1.657	438	2.162	245	2.355	105	2.495	18	2.582		2.600
2.700	1.013	1.687	488	2.212	285	2.415	135	2.565	38	2.662		2.700
2.800	1.083	1.717	538	2.262	325	2.475	165	2.635	58	2.742	3	2.797
über 2.800	siehe: www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/zwangsvollstreckung und Bundesgesetzblatt 2021 I Nr. 24 vom 21.05.2021, Seite 1099											

Die Tabelle gilt nicht bei Unterhaltsgläubigern (vgl. § 850d ZPO) und nicht bei einer „vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung“ (vgl. § 850f Absatz 2 ZPO)



Darstellung: LAG Schuldnerberatung Hamburg e.V. / Matthias Butenob

Die Darstellung ist unter einer Creative Commons Lizenz vom Typ Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International zugänglich.
<https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/>

Prof. Dr. Dieter Zimmermann

Inkassokosten – Überprüfung

RVG-Tabellen 2021, 2013 und 2004

Neben psychischem Druck produziert das Inkassogewerbe erhebliche zusätzliche Kosten, die beim sog. Mahn-Inkasso als Verzugsschaden nach §§ 286, 280 Abs. 2, 288 Abs. 4 BGB eingefordert werden. Im weiteren Verlauf können Einigungsvergütungen für Kosten der Titulierung und schließlich „notwendige“ Kosten der Zwangsvollstreckung nach § 788 ZPO hinzukommen.

Die Schuldner- und Verbraucherberatung sollte vom Inkassodienstleister bzw. Gläubiger immer eine „aufgeschlüsselte“ Forderungsaufstellung anfordern, um die grundsätzliche Berechtigung und die Höhe der einzelnen Forderungsbestandteile – insbesondere der Inkassokosten – überprüfen zu können.

Erläuterungen und Mustertext



Nach nahezu einhelliger Meinung hat der säumige Schuldner die (angemessenen) Kosten eines registrierten Inkassodienstleisters, dessen Einschaltung aus Gläubigersicht rechtlich zulässig, erforderlich und zweckmäßig erschien, als Verzugsschaden zu ersetzen.

Als Verzugsschaden nach §§ 280, 286, 249 ff. BGB sind nur die auf Gläubigerseite tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

Ein zweiseitiges Prüfschema des AK InkassoWatch steht zur Überprüfung von Inkassokosten zur Verfügung.



Für die Praxis der Forderungsprüfung mit Bestimmung der berechtigten Höhe einer evtl. Inkassovergütung ab 1. Oktober 2021 sind die überwiegend schuldnerfreundlichen Änderungen im RVG-Vergütungsverzeichnis von größter Bedeutung!

Dies ist die Fassung für Inkassoaufträge bis 30. September 2021. Die neue Fassung finden sie auch im Praxishandbuch Schuldnerberatung – Teil 4, Kapitel 10.

Die umseitig abgedruckte Arbeitshilfe soll die Einschätzung der konkreten – berechtigten – Vergütungshöhe erleichtern. Diese bestimmt sich vorgerichtlich sowie im gerichtlichen Mahnverfahren allein nach dem Gegenstandswert der Hauptforderung, während bei Zahlungsvereinbarungen und in der Zwangsvollstreckung Zinsen und Kosten mitzählen.

Welche der drei Tabellen im Einzelfall anzuwenden ist, entscheidet sich nach dem Datum des Inkassoauftrags (vorgerichtlich) bzw. der Vornahme der Vollstreckungsmaßnahme.

Achtung: Die Euro-Vergütung in der nachstehenden Tabelle „RVG-2021“ gelten ab 1. Januar 2021. Die Vergütungssätze von 0,5 bis 1,3 x RVG sowie der Festbetrag bei Kleinforderungen bis 50 Euro treten am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Dieter Zimmermann, Dr. jur., war bis 2015 Professor für Recht am FB Sozialarbeit/Sozialpädagogik der Ev. Hochschule Darmstadt. Er ist nicht nur langjähriges BAG-SB Mitglied, sondern auch Autor und Mitherausgeber des Praxishandbuchs Schuldnerberatung und Mitglied im AK InkassoWatch.



Inkassovergütungs-Tabellen entsprechend Rechtsanwaltsvergütung nach § 13 RVG-2004 bzw. RVG/IRDGEG-2013 bzw. RVG-2021 (gilt für Inkassoaufträge ab 01.01.2004 = links bzw. 01.08.2013 = mitte bzw. ab 01.10.2021 = rechts)

RVG- 2004	z.B. Ver- fahrens- gebühr für Vstr- Maßnahme Nr. 3309 VV RVG	z.B. Geschäfts- gebühr (Minimum) Nr. 2300 VV RVG	z.B. Verfahrens- gebühr für Mehn- bescheid Nr. 3305 VV RVG	z.B. Kapplungs- grenze für Geschäfts- gebühr Nr. 2300 VV RVG	z.B. Einigungs- gebühr Nr. 1000 VV RVG	RVG- 2013	z.B. Ver- fahrens- gebühr für Vstr- Maßnahme Nr. 3309 VV RVG	z.B. Geschäfts- gebühr (Minimum) Nr. 2300 VV RVG	z.B. Verfahrens- gebühr für Mehn- bescheid Nr. 3305 VV RVG (Anwälte)	Titulier- ungs- Gebühr Inkasso- dienste §4 Abs 4 RDGEG	z.B. Kapplungs- grenze für Geschäfts- gebühr Nr. 2300 VV RVG	z.B. Einigungs- gebühr Nr. 1000 VV RVG	RVG- 2021	z.B. Ver- fahrens- gebühr für Vstr- Maßnahme Nr. 3309 VV RVG	Geschäfts- gebühr als IKU- Minimum für IKU- Erstbrief Nr. 2300 VV RVG	z.B. Einigungs- gebühr für RZV Nr. 1000 Absatz 2 VV RVG	Geschäfts- gebühr im IKU- Regelfall Nr. 2300 Anm. Abs.2 VV RVG	z.B. Verfahrens- gebühr für Mehn- bescheid- antrag Nr. 3305 VV RVG	Geschäfts- gebühr als IKU- Maximum Nr. 2300 VV RVG
300,00	10,00	12,50	25,00	32,50	37,50	500	13,50*	22,50	45,00	25,00	58,50	67,50	Neu: 50	15,00**	24,50	34,30	44,10	49,00	63,70
600,00	13,50	22,50	45,00	58,50	67,50	1 000	24,00	40,00	80,00	25,00	104,00	120,00	1 000	26,40	44,00	61,60	79,20	88,00	114,40
900,00	19,50	32,50	65,00	84,50	97,50	1 500	34,50	57,50	115,00	25,00	149,50	172,50	1 500	38,10	63,50	88,90	114,30	127,00	165,10
1.200,00	25,50	42,50	85,00	110,50	127,50	2 000	45,00	75,00	150,00	25,00	195,00	225,00	2 000	49,80	83,00	116,20	149,40	166,00	215,80
1.500,00	31,50	52,50	105,00	136,50	157,50	3 000	60,30	100,50	201,00	25,00	261,30	301,50	3 000	66,60	111,00	155,40	199,80	222,00	288,60
2.000,00	39,90	66,50	133,00	172,90	199,50	4 000	75,60	126,00	252,00	25,00	327,60	378,00	4 000	83,40	139,00	194,60	250,20	278,00	361,40
2.500,00	48,30	80,50	161,00	209,30	241,50	5 000	90,90	151,50	303,00	25,00	393,90	454,50	5 000	100,20	167,00	233,80	300,60	334,00	434,20
3.000,00	56,70	94,50	189,00	245,70	283,50	6 000	106,20	177,00	354,00	25,00	460,20	531,00	6 000	117,00	195,00	273,00	351,00	390,00	507,00
3.500,00	65,10	108,50	217,00	282,10	325,50	7 000	121,50	202,50	405,00	25,00	526,50	607,50	7 000	133,80	223,00	312,20	401,40	446,00	579,80
4.000,00	73,50	122,50	245,00	318,50	367,50	8 000	136,80	228,00	456,00	25,00	592,80	684,00	8 000	150,60	251,00	351,40	451,80	502,00	652,60
4.500,00	81,90	136,50	273,00	354,90	409,50	9 000	152,10	253,50	507,00	25,00	659,10	760,50	9 000	167,40	279,00	390,60	502,20	558,00	725,40
5.000,00	90,30	150,50	301,00	391,30	451,50	10 000	167,40	279,00	558,00	25,00	725,40	837,00	10 000	184,20	307,00	429,80	552,60	614,00	798,20
6.000,00	101,40	169,00	338,00	439,40	507,00	13 000	181,20	302,00	604,00	25,00	785,20	906,00	13 000	199,80	333,00	466,20	599,40	666,00	865,80
7.000,00	112,50	187,50	375,00	487,50	562,50	16 000	195,00	325,00	650,00	25,00	845,00	975,00	16 000	215,40	359,00	502,60	646,20	718,00	933,40
8.000,00	123,60	206,00	412,00	535,60	618,00	19 000	208,80	348,00	696,00	25,00	904,80	1 044,00	19 000	231,00	385,00	539,00	693,00	770,00	1 001,00
9.000,00	134,70	224,50	449,00	583,70	673,50	22 000	222,60	371,00	742,00	25,00	964,60	1 113,00	22 000	246,60	411,00	575,40	739,80	822,00	1 068,60
10.000,00	145,80	243,00	486,00	631,80	729,00	25 000	236,40	394,00	788,00	25,00	1 024,40	1 182,00	25 000	262,20	437,00	611,80	786,60	874,00	1 136,20
13.000,00	157,80	263,00	526,00	683,80	789,00	30 000	258,90	431,50	863,00	25,00	1 121,90	1 294,50	30 000	286,50	477,50	668,50	859,50	955,00	1 241,50
16.000,00	169,80	283,00	566,00	735,80	849,00	35 000	281,40	469,00	938,00	25,00	1 219,40	1 407,00	35 000	310,80	518,00	725,20	932,40	1 036,00	1 346,80
19.000,00	181,80	303,00	606,00	787,80	909,00	40 000	303,90	506,50	1 013,00	25,00	1 316,90	1 519,50	40 000	335,10	558,50	781,90	1 005,30	1 117,00	1 452,10
22.000,00	193,80	323,00	646,00	839,80	969,00	45 000	326,40	544,00	1 088,00	25,00	1 414,40	1 632,00	45 000	359,40	599,00	838,60	1 078,20	1 198,00	1 557,40
25.000,00	205,80	343,00	686,00	891,80	1 029,00	* Rechnerisch 13,50 €, aber 15,00 € sind Mindestbetrag (§ 13 Abs. 2 RVG)								** Rechnerisch 14,70€, aber 15,00€ sind Mindestbetrag nach § 13 Abs. 2 RVG					

Zusätzlich dürfen auch Inkassodienstleister jeweils in Rechnung stellen:

- ▶ 20% Auslagenpauschale max. 20 EUR (vgl. Nr. 7002 VV RVG)
- ▶ 19% MwSt. auf den Gesamtbetrag (vgl. Nr. 7008 VV RVG) fallen nur an, soweit kein Vorsteuerabzug möglich ist (z.B. Bankkredit, Versicherungsprämie).

Aufnahmeantrag

in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



juristische Personen

Name der Institution:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter_innen

 Hauptamtliche Ehrenamtliche

- Wir sind eine anerkannte Stelle im Sinne von § 305 InsO.
- Wir sind als gemeinnützig anerkannt.

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB):

- als Vollmitglied als Fördermitglied
Nachweise liegen bei (vgl. § 4 Beitragsordnung)
- Ich/Wir erkenne/n die Satzung und die Beitragsordnung der BAG-SB an.
- Ich/Wir betreibe/n keine gewerbliche Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste.
- Ich/Wir verpflichte mich/verpflichten uns zur Anerkennung der Grundsätzen guter Schuldnerberatung.
- Die Hinweise zum Datenschutz habe/n ich/wir gelesen und erkläre/n mich/uns damit ausdrücklich einverstanden.

SEPA Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Gläubiger-ID DE76ZZZ00000832801, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. **Die Erteilung des SEPA-Mandats ist zur Einziehung der fälligen Mitgliedsbeiträge verpflichtend.**

IBAN:

D E

Ort, Datum:

Unterschrift:

Optional

- Ich/Wir beziehe/n bereits die Zeitschrift BAG-SB Informationen und möchte/n mein/unser Abo zum Beginn der Mitgliedschaft kündigen. **Kundennummer:**
- Der Mindestbeitrag für natürliche Personen beträgt jährlich 90 und für juristische Personen 250 Euro. Ich/Wir bezahle/n einen Beitrag in Höhe von Euro.

BAG-SB Intern

Entscheidung vom .. : Aufnahme Ablehnung

Entscheidung vom .. : Aufnahme Ablehnung

Beitragsordnung

der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Satzung beinhaltet in §5 jedoch eventuell ergänzende Regelungen (z. B. zum SEPA-Verfahren).

2. Mitgliedsbeiträge

Die jährlichen Beiträge für die Mitgliedschaft in der BAG-SB betragen für

a) Vollmitgliedschaft

natürliche Personen mindestens	90,00 Euro
juristische Personen mindestens	250,00 Euro

b) Fördermitgliedschaft

natürliche Personen mindestens	45,00 Euro
juristische Personen mindestens	125,00 Euro

3. Ermäßigungen

Es werden keine Ermäßigungen auf die Mitgliedsbeiträge gewährt. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

4. Fördermitgliedschaft

Ein Wechsel vom Vollmitglied zum Fördermitglied oder umgekehrt erfolgt auf schriftlichen Antrag des (Förder-)Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Der Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftsart ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die Fördermitgliedschaft richtet sich im Bereich der natürlichen Personen insbesondere an Rentner_innen, Studierende, Transferleistungsempfänger_innen und bei juristischen Personen insbesondere an Institutionen, die weniger als zwei hauptamtliche Mitarbeiter_innen beschäftigen. Bei der Beantragung sind entsprechende Nachweise beizulegen (Studierendenbescheinigung, Nachweis Arbeitslosigkeit etc). In Einzelfällen, insbesondere aus sozialen Gründen, kann der Vorstand auch ohne Nachweis über den Wechsel beschließen.

5. Landesarbeitsgemeinschaften

Landesarbeitsgemeinschaften genießen die Rechte und Pflichten eines Vollmitglieds. Landesarbeitsgemeinschaften sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

6. Besondere Konditionen für Mitglieder

Für Mitglieder der BAG-SB ist der Bezug der Fachzeitschrift BAG-SB Informationen kostenfrei. Mitglieder, die juristische Personen sind, erhalten regelhaft zwei Exemplare der Zeitschrift zugesandt.

Die BAG-SB bietet Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen an, bei denen Mitgliedern ein Rabatt auf die Teilnahmegebühr gewährt wird. Für juristische Personen gelten teilweise abweichende Bestimmungen (z. B. Gruppentarife).

Bestehen weitere Rabatte (z. B. auf verlagseigene Produkte oder die von Kooperationspartnern), sind diese jeweils einzeln gekennzeichnet.

7. Vereinskonto

Ist das Mitglied von der Zahlung per SEPA-Lastschrift befreit (§5 der Satzung), sind Zahlungen nur auf das folgende Konto zulässig:

Sparkasse Kassel

IBAN: DE16 5205 0353 0011 8166 78

BIC: HELADEF1KAS

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

8. Fälligkeit des Beitrags

Die Mitgliedsbeiträge werden unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereins (DE76ZZZ00000832801) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 15. Februar eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

9. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Jetzt erhältlich!

Die Immobilie in der Schuldnerberatung

von Mark Schmidt-Medvedev

1. Auflage 2020, ISBN 978-3-9820576-1-3



In sozialen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen tauchen immer häufiger Immobilien als Vermögensgegenstand einerseits und Schuldursache andererseits auf. Dabei ist es egal, ob es sich um eine sogenannte Schrottimmoblie, das aktuell selbstgenutzte Haus oder eine fremdvermietete Eigentumswohnung handelt.

In der Regel ist das Thema mit vielen Fragen vonseiten der Verschuldeten sowie einer erhöhten Aufmerksamkeit vonseiten der Beratungskräfte verbunden und geht weit über die Vermittlung (zwangsvollstreckungs-)rechtlicher Sachverhalte hinaus. Beratungsmethodische Kompetenzen sind beim Thema Immobilien besonders wichtig und finden in der Sozialen Schuldnerberatung besondere Aufmerksamkeit.

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

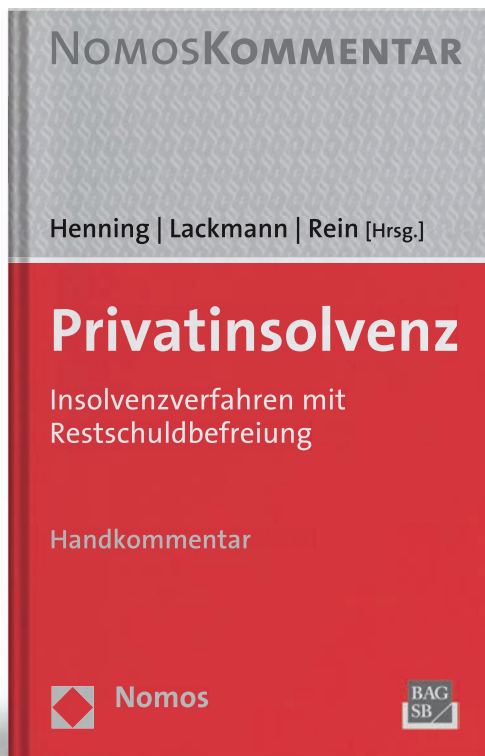
aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



www.bag-sb.de/immobilien2020

NJW: »hervorragend gelungen ... für den Einsatz in der Praxis.«

VRiBGH Prof. Dr. Godehard Kayser, NJW 2020, 3644



Jetzt mit Sonderbeilage

Zu den Änderungen durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

Privatinsolvenz

Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung
Handkommentar

Herausgegeben von RA Kai Henning, FAInsR,
RA Frank Lackmann und Prof. Dr. Andreas Rein

2020, 1.494 S., geb., 109,- €,

(Vorzugspreis für Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e. V. 89,- €)

ISBN 978-3-8487-4643-9

Der Praxiskommentar Privatinsolvenz führt alle im Verfahren um die Insolvenz von Verbrauchern relevanten Vorschriften mit praxisnaher Schwerpunktsetzung zusammen. Zeitraubende Suchen in unterschiedlichen Werken mit fehlenden Querverbindungen werden überflüssig, Nutzer direkt zu den in der Praxisberatung einschlägigen Vorschriften geleitet.

Kommentiert werden die einschlägigen Normen **InsO**, **InsVV**, **VbrInsFV**, **ZPO**, **RPfIG**, **BerHG**, **RVG**, **StGB**, **EulnsVO** und **InsNetV**.

Besonders praxisnah: Die zahlreichen **zusätzlichen Arbeitshilfen** und **Kommentierungen** zur Aufrechnung/Verrechnung, zur Pfändung im Sozialrecht und zum Steuerrecht.

Aktualität auch zwischen den Auflagen

Mit Sonderbeilage zum Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

- **Zusatzkommentierungen** zu den §§ 287, 287a, 295, 295a, 296 und 300 InsO.
- Schnellübersicht über sämtliche **Änderungen**. Das Update stellt die wesentlichen vom Gesetz zur weiteren **Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens** geänderten Vorschriften und dem neu eingefügten **§ 295a InsO** dar.

»sticht dieser Kommentar besonders hervor ... Kein anderes Werk berücksichtigt die praktischen Erfahrungen und Bedürfnisse der Schuldner- und Insolvenzberatung in einem vergleichbaren Maße.

Christoph Zerhusen, BAG-SB Informationen 3/2020, 134

sowohl für insolvenzrechtliche Einsteiger als auch Rechtsanwender, die regelmäßig mit Privatinsolvenzen befasst sind, uneingeschränkt zu empfehlen. Sämtliche Autoren haben größten Wert auf eine auf die Bedürfnisse der Praxis ausgerichtete Kommentierung gelegt.

Prof. Dr. Heinz Vallender, NZI 9/2020, 366

Das Autorenverzeichnis liest sich wie das »who is who« des Privatinsolvenzrechts.

Prof. Dr. Hugo Grote, InsbÜO 2020, 307

Als Resümee ist festzuhalten: Die Autorinnen und Autoren legen den Nutzern für die bedeutsamen Bereiche der Privatinsolvenz einen zuverlässigen Lotsen vor. Die Beiträge sind für den Einsatz in der Praxis geschrieben. Die eingestreuten Praxistipps sind wirklich hilfreich.

VRiBGH Prof. Dr. Godehard Kayser, NJW 2020, 3644

Die Autoren sind erfahrene Praktiker: Insolvenzrichter, Schuldnerberater, Insolvenzverwalter, Schuldner-/Gläubigervertreter, Richter, Rechtspfleger und Hochschullehrer

Bestellen Sie im Buchhandel oder versandkostenfrei online unter nomos-shop.de
Bestell-Hotline +49 7221 2104-37 | E-Mail bestellung@nomos.de | Fax +49 7221 2104-43

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos